



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



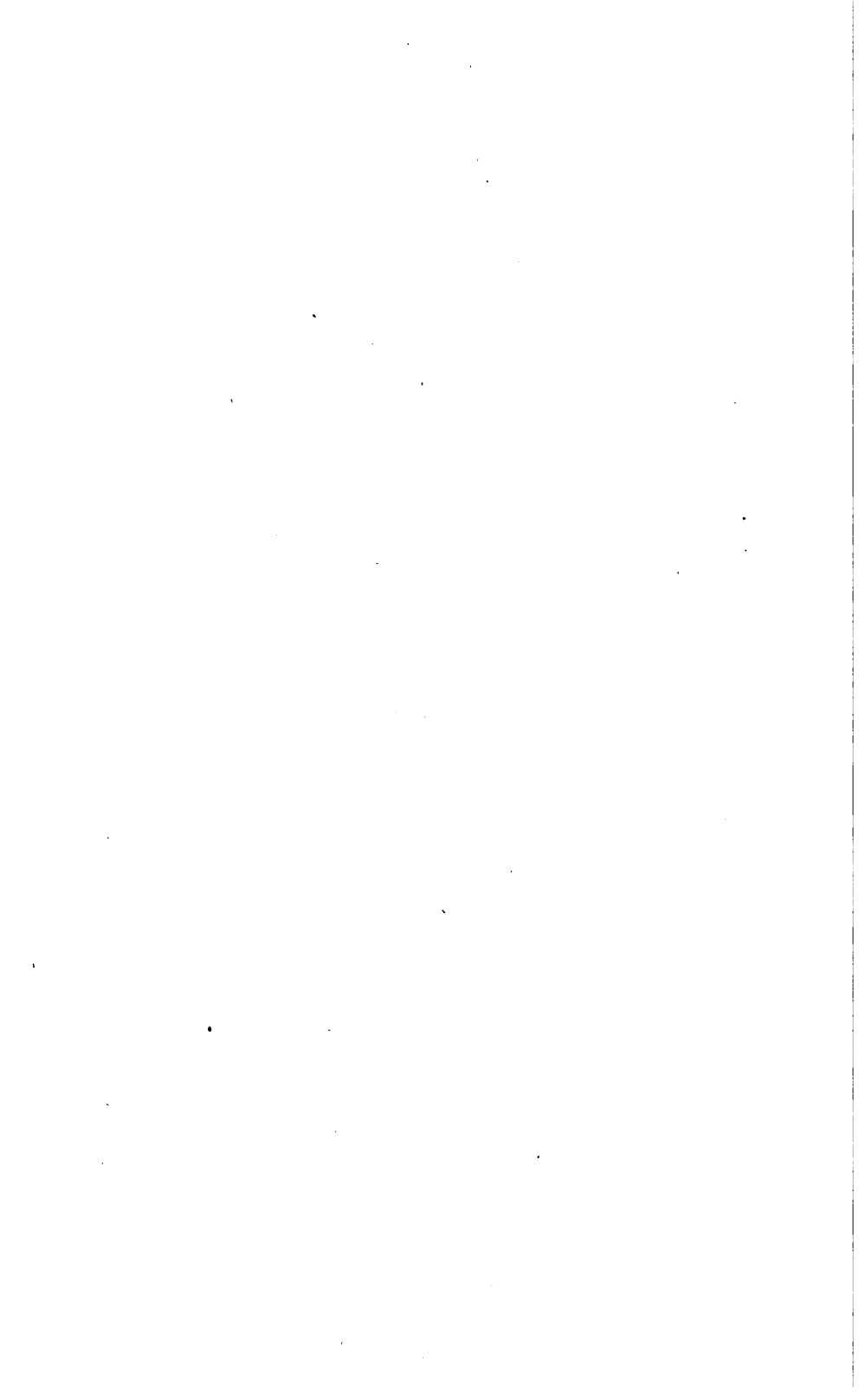
3 2044 103 210 555

GER
964 P/R
SCHOT

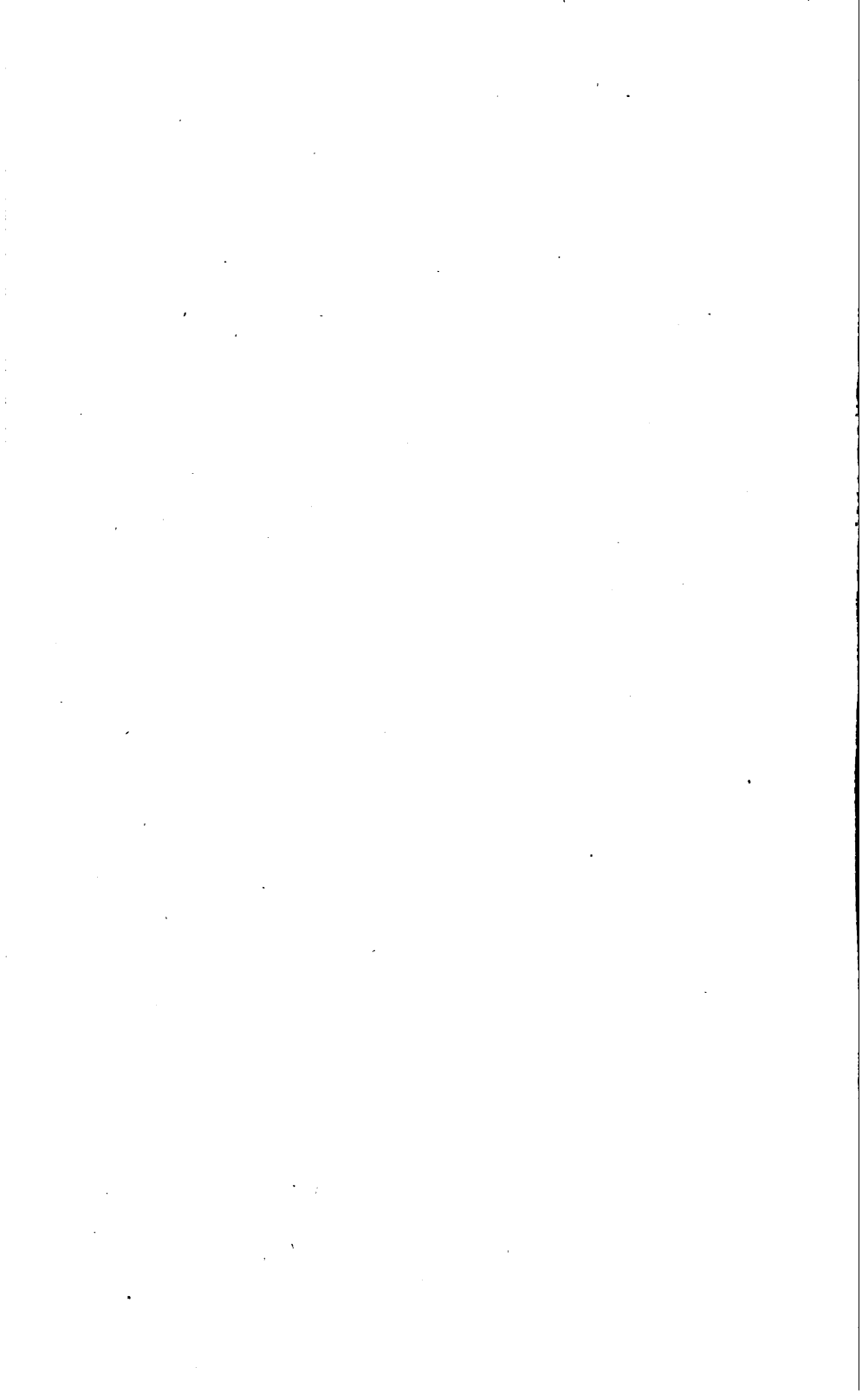


HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

GERMANY







HI

2229

H

480

65

2239

man

and

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Vierzehnter Band. Viertes Heft.

(Der ganzen Reihe dreiundsechzigstes Heft.)

K. Schottmüller: Die Organisation der Centralverwaltung in Kleve-
Mark vor der brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

+

c

Die Organisation

der

Centralverwaltung in Kleve-Mark

vor der

brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609.

Von

Adolf Heinrich

Dr. Kurt Schottmüller.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1897.

+

*5.11
1897*

S For T7

intentional act

10

intentional act of negligence

11

intentional act of negligence

Alle Rechte vorbehalten.

12

intentional act of negligence



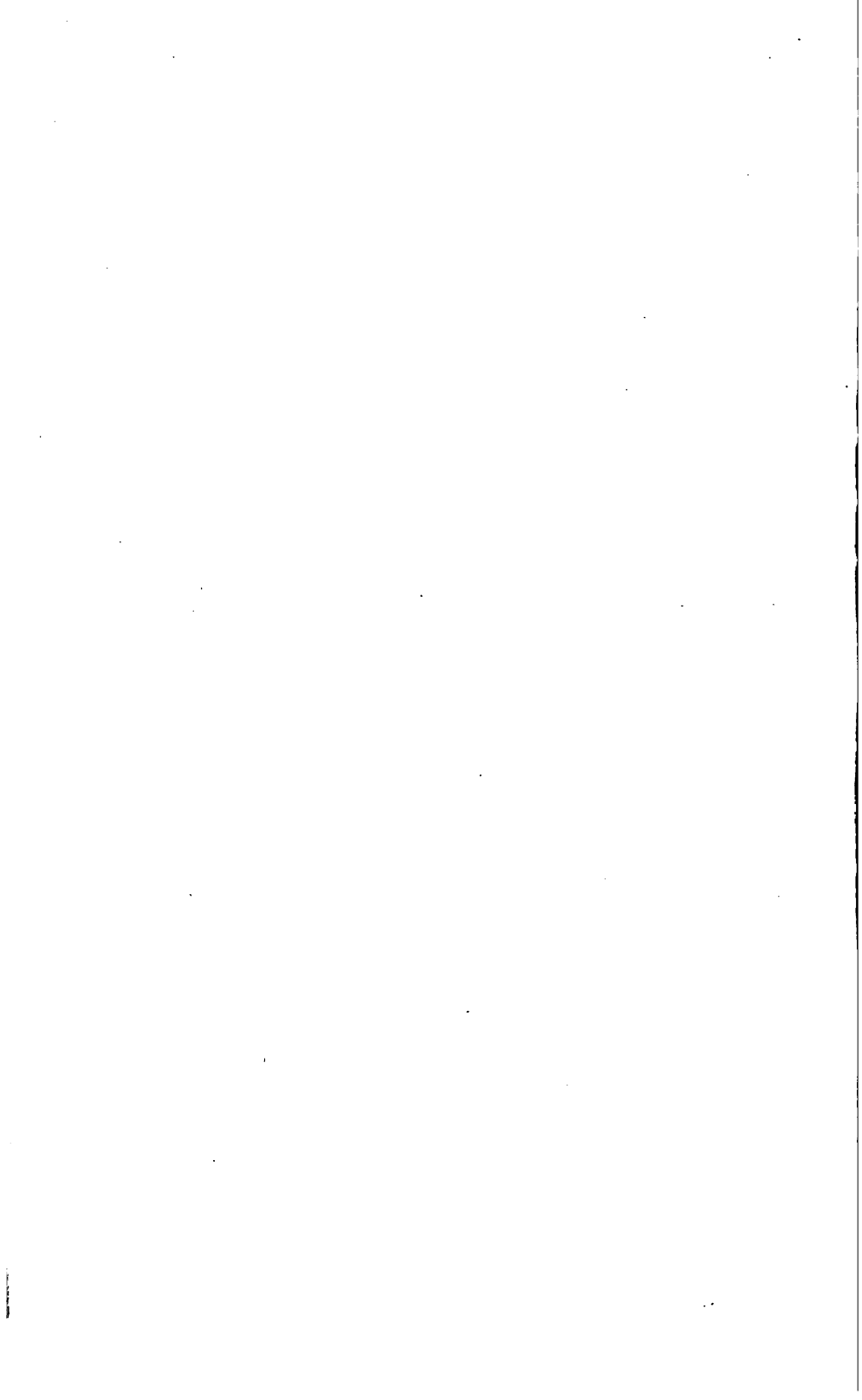
13

intentional act of negligence

14

Dem Andenken meines Vaters.

1/6/47 Pragen



Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung darf als der erste Versuch gelten, die kleve-märkische Centralverwaltungsorganisation in der vorbrandenburgischen Zeit aus den Quellen zu schildern. Denn während das jülich-bergische Behördenwesen durch die von G. v. Below veröffentlichten Amtsordnungen¹⁾ bereits in ein helleres Licht gerückt wurde, beruhte die Kenntnis von der Entwicklung und den Befugnissen der Behörden in dem Nachbarlande Kleve-Mark bisher allein auf den sehr knappen Angaben, die A. v. Haeften bei der Schilderung der kleve-märkischen Landstände macht,²⁾ und die sich bei eingehenderer Prüfung nicht überall als zutreffend erwiesen. Wenn ich selbst bei der Darlegung des Entwicklungsganges oft statt eines in allen Teilen gleichmäßig ausgeführten Bildes nur einzelne Züge und Beispiele zu geben vermochte, so möge dies durch die Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials entschuldigt werden: war ich doch neben einigen Ordnungen häufig allein auf die Verwertung von nur dürftigen Einzelnachrichten angewiesen.

Für die Benutzung des archivalischen Materials kamen vorzugsweise die Staatsarchive zu Düsseldorf (Abteilung:

¹⁾ Unter dem Titel „Quellen zur Geschichte der Behördenorganisation in Jülich-Berg im 16. Jht.“ in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XXX. 8—168.

²⁾ Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Bd. V. Ständische Verhandlungen Bd. I: Kleve-Mark, herausgegeben von A. v. Haeften. S. die allgemeine Einleitung.

Kleve-Mark, Landesarchiv) und zu Münster (Abteilung: Kleve-Mark, Landesarchiv und Landstände) in Betracht. In den Beilagen sind die von mir für die Darstellung verwerteten, bisher ungedruckten Ordnungen mitgeteilt, auf die im Texte mehrfach verwiesen wird, und die gerade in ihrer ungekürzten Wiedergabe zur weiteren Illustration der geschilderten Einrichtungen dienen werden. Die Orthographie habe ich dabei nach den von Höhlbaum in der Einleitung zum „Buch Weinsberg“ (Publikationen d. Gesellschaft f. Rhein. Geschichtskunde Bd. 3, 1886) entwickelten Grundsätzen zu normalisieren versucht.

Zum Schluß sei es mir gestattet, meinen hochverehrten Lehrern, Herrn Professor Dr. Schmoller, in dessen staatswissenschaftlichem Seminar zu Berlin ich die erste Anregung zu dieser Arbeit empfang, und Herrn Professor Dr. Naudé in Marburg, der mich bei der Anfertigung vielfach förderte, meinen verehrungsvollsten Dank auszusprechen. Zu nicht minder lebhaftem und warmem Danke fühle ich mich Herrn Professor Dr. G. v. Below in Münster verpflichtet, der mir mehrfach in wohlwollender Weise gütige Ratschläge erteilte.

Auch den Vorständen der von mir besuchten Archive, Herrn Geheimen Archivrat Dr. Harless in Düsseldorf, und den Herren Archivräten Dr. Keller und Dr. Kohlmann zu Münster habe ich für ihr freundliches Entgegenkommen sehr zu danken.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung	Seite 1
----------------------	------------

Kapitel I. Der Rat.

A. Die Entwicklung des Rats:	
1. Die Entwicklung des Rats bis zum Ende des 16. Jahrhunderts	3
2. Die ständische Bewegung und die Organisation des Ratskollegiums	7
3. Die Union von 1521 und ihre Folgen für die Entwicklung des Ratswesens: das Ratskollegium zu Kleve und die Quartierräte bei Hofe	12
B. Die Zusammensetzung des klevischen Rats im 16. Jahrhundert	14
C. Die Funktionen des Rats im 16. Jahrhundert.	
1. Die Leitung der Landesverwaltung	26
2. Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten	31
3. Die Räte auf den Landtagen	33
4. Die Räte als Statthalter	34
5. Die richterliche Thätigkeit der Räte und die Bildung eines besonderen Hofgerichts	36

Kapitel II. Die Kanzlei.

A. Die Geschichte der Kanzlei unter den einzelnen Kanzlern.	
1. Die Kanzlei bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts	40
2. Der Kanzler Sibert von Ryfswich (1520 bis 1530)	43
3. Der Kanzler Johann Ghogreff (1530 bis 1547)	46
4. Der Kanzler Heinrich Barfs, genannt Olisleger (1547 bis 1575)	48
5. Der Kanzler Heinrich von Weze (1575 bis 1600)	51
6. Der Vizekanzler Hermann ther Lain, genannt Lennep (1600 bis 1609)	53
B. Die Funktionen der Kanzlei.	
1. Die Ausstellung der Urkunden, die Erledigung der ein- und ausgehenden Schreiben und die Führung der Protokolle	54
2. Die Registratur	58

Kapitel III. Die Rechenkammer.

A. Die Entwicklung und Zusammensetzung der Rechenkammer.	
1. Die Entwicklung der Rechenkammer bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts	61
2. Die Beamten der Rechenkammer bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts (1486 bis 1609)	67
B. Die Funktionen der Rechenkammer bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts.	
1. Die Leitung der Rechenkammergeschäfte durch die Räte	68
2. Der Geschäftskreis des Rechenmeisters	69
3. Der Geschäftskreis des Landrentmeisters	74

Kapitel IV. Das Staatsdienerrecht.

1. Die rechtliche Natur, die Begründung und die Auflösung des Dienstverhältnisses	76
2. Die Pflichten der Beamten	77
3. Die Rechte der Beamten	78
4. Der Charakter des Beamtentums	81
Rückblick	82
Beilagen	84

Einleitung.

Während des 16. Jahrhunderts haben die meisten deutschen Territorien auf dem Gebiet der Landesverwaltung bedeutsame Fortschritte gemacht: In den einzelnen Fürstentümern entstanden Centralbehörden, die die oberste Verwaltung an sich zogen und einheitlich zusammenfaßten. Je mehr die Landeshoheit sich ausbildete, eine desto unabhängigere Stellung gewannen die Territorien gegenüber der Reichsgewalt; der Gefahr, daß die nämliche Entwicklung auch innerhalb der einzelnen Territorien Platz griff und zur Autonomie der unteren Gewalten führte, suchten die Landesherren dadurch zu begegnen, daß sie die vorhandenen Kräfte der Lokalverwaltung centralistisch zusammenfaßten. Mit der Emanzipation nach oben verband sich eine Konzentration nach unten.

Ähnlich wie bei der Rezeption des römischen Rechts italienische Einflüsse auf Deutschland eingewirkt haben, so sind für die Organisation der Centralbehörden die Institutionen Frankreichs und Burgunds zu Vorbildern geworden. Den anderen deutschen Staaten ging in dieser Hinsicht Österreich voran. Erzherzog Maximilian, der künftige Beherrscher Österreichs, vermählte sich mit der Erbin des reichen Herzogtums Burgund, das auf wirtschaftlichem Gebiet, wie in der politischen Organisation den rein deutschen Staaten weit voraus war. Die dynastische Verbindung mit Burgund machte bald auch in der inneren Verwaltung Österreichs ihren Einfluß geltend.¹⁾ Nach dem Muster Burgunds wurden in Österreich die Centralbehörden geschaffen. Und wiederum diese österreichischen Einrichtungen fanden Nachahmung in anderen deutschen Fürstentümern, wie z. B. in Braunschweig.²⁾

Dagegen hat ohne Vermittelung Österreichs Burgund, wie es scheint, direkt eingewirkt auf das Behördenwesen der ihm

1) Vergl. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. 1886.

2) Vergl. Krusch, Die Entwicklung der Herzoglich Braunschweigischen Centralbehörden (Kanzlei, Hofgericht und Konsistorium) bis zum Jahre 1584 in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. 1893 208—315; 1894 39—179.

nächstbenachbarten deutschen Territorien, der Herzogtümer Kleve, Jülich, Berg und der Grafschaft Mark. Die Organisation der kleve-märkischen Centralbehörden darf ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen, als eben durch Kleve-Mark der aufstrebende brandenburgische Staat zum ersten Mal mit dem auf höherer Kulturstufe stehenden Westen Deutschlands in Verbindung getreten ist.

Die klevischen Centralbehörden bilden ein einheitliches Ganzes; denn einerseits die Grafschaft Mark besaß keine eigene Centralverwaltung, unterstand vielmehr den in Kleve gebildeten Centralbehörden, andererseits die mit Kleve-Mark unter einem Herrscherhause vereinigten Herzogtümer Jülich und Berg waren in ihrer inneren Verwaltung von Kleve getrennt und hatten eigene Oberbehörden in Düsseldorf.

Kapitel I. Der Rat.

A. Die Entwicklung des Rates.

1. Die Entwicklung des Rates bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.

Die Entstehung der Ratskollegien, d. h. der Behörden, denen im 16. Jahrhundert die Oberverwaltung in den meisten deutschen Territorien obliegt, läßt sich zurückführen auf den seit dem 13. und 14. Jahrhundert von den Landesherrn geübten Brauch, Männer ihrer näheren Umgebung um ihre Ansichten zu befragen oder mit der Ausführung von Aufträgen zu betrauen.

Auch der klevische Rat ist wohl in seinen ersten Anfängen aus der Heranziehung fürstlicher Vertrauter hervorgegangen. Nachricht über die am Fürstenhofe sich aufhaltenden Männer geben die Urkunden, welche von den klevischen Grafen ausgestellt sind. Doch nicht alle in den Zeugenreihen der Urkunden genannten Personen, nur eine gewisse Zahl von ihnen, sind anzusehen als Berater des Landesherrn. Eine ausdrückliche Bezeichnung der Vertrauten als Räte („mit rade onfs ratz ind unser vriende“) findet sich erst seit dem 14. Jahrhundert (1329).¹⁾

Für das 13. Jahrhundert läßt sich das Vorhandensein von Räten am Fürstenhofe zwar nicht mit Sicherheit nachweisen, darf aber als sehr wahrscheinlich gelten. Denn die Bezeichnung „unsere Freunde“, welche im 14. Jahrhundert mit der Benennung „unsere Räte“ fast identisch gebraucht wird, kommt schon im 13. Jahrhundert vor. So beurkundet Graf Dietrich 1242, dass er dem Ort Kleve Stadtrecht verliehen habe „amicorum nostrorum ex consilio.“²⁾ Ferner kehren im 13. Jahrhundert schon eine Reihe von Namen in den Urkunden so häufig und fast regelmäsig wieder, daß man einen ständigen

¹⁾ In einer Urkunde Graf Dietrichs von Kleve über die Verleihung des Bruchs Ringenberg an einige Holländer 1329 Juni 1. Staatsarchiv zu Münster, Urkunden der Grafschaft Mark.

²⁾ Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Bd. II. No. 265.

Aufenthalt ihrer Träger am Hofe annehmen darf.¹⁾ Schließlich spricht auch die Art ihrer Erwähnung in den Urkunden dafür, daß die genannten Vertrauten dem Fürsten sehr nahe standen und ihn auf seinen Wunsch berieten. Denn sie werden vom klevischen Grafen beim Abschlufs von Rechtsgeschäften als seine Bürgen bezeichnet oder auch zur Beilegung von Streitigkeiten mit Nachbarn als seine Schiedsrichter von seiner Seite abgeordnet.

Die Form für die Bezeichnung der Vertrauten als Räte ist eine wechselnde: sie heißen z. B. 1338 onse ghetrouwe ende raet,²⁾ 1342 fideles et consiliarii,³⁾ 1348 consules,⁴⁾ 1359 riddere ende raide,⁵⁾ 1387 und 1395 onse raetlude.⁶⁾

Im 15. Jahrhundert finden sich die Wendungen „Freunde und Räte, Freunde und Getreue“, z. B. 1411 vriende van onsem raede,⁷⁾ 1420 onse vriende ind raide,⁸⁾ 1463 onse lieve raede ind getrouwen.⁹⁾

Die mit dem Namen von Räten bezeichneten Personen haben in der That in Kleve als Räte fungiert. Zwar im Nachbarlande Jülich-Berg verstand man unter „Räten“ zuweilen auch die Landstände,¹⁰⁾ dagegen sind in den klevischen Urkunden mit den Räten wohl vielmehr die Vertrauten des Fürsten gemeint. Dies zeigt erstens die so häufig wiederkehrende Erwähnung einzelner bestimmter Männer,¹¹⁾ ferner ihre Verwendung als Bürgen und Schiedsrichter, schliesslich die Formel „Räte, Ritterschaft und Städte“, in der die fürst-

¹⁾ z. B. Thedericus de Monemunte. Lacomblet a. a. O. II. No. 487 (1260), 492 (1260), 533 (1263), 535 (1263), 540 (1263), 598 (1269), 604 (1270). — Bertholdus de Oye: II. No. 311 (1247), 356 (1249), 419 (1255), 487 (1260), 492 (1260), 522 (1262), 533 (1263), 535 (1263), 555 (1265). — Heinrich von Lecker: II. No. 487 (1260), 492 (1260), 533 (1263), 598 (1270), 942 (1293). — Stephan van Sulen: II. No. 85 (1220), 265 (1242), 268 (1242), 311 (1247), 487 (1260). — Heinrich Ducker: II. Nr. 85 (1220), 258 (1248), 311 (1247), 389 (1252). — Th. de Vundern: II. No. 487 (1260), 492 (1262), 522 (1265), 555 (1265), 604 (1270).

²⁾ Lacomblet a. a. O. III. No. 322.

³⁾ Ebenda a. a. O. III. No. 373.

⁴⁾ Ebenda a. a. O. III. No. 451.

⁵⁾ Ebenda a. a. O. III. No. 590.

⁶⁾ Ebenda a. a. O. III. No. 920 und 1002.

⁷⁾ Ebenda a. a. O. IV. No. 65.

⁸⁾ Ebenda a. a. O. IV. No. 123 und 128.

⁹⁾ Ebenda a. a. O. IV. No. 824.

¹⁰⁾ Vergl. G. v. Below, Die Landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511 (1885) I. p. 81/82. Zeitschrift d. Berg. Geschichtsvereins XXI. p. 81.

¹¹⁾ z. B. Roland Haghedorn: Lacomblet a. a. O. III. No. 373 (1342), 387 (1343), 451 (1348), 590 (1359). — Burchard v. Vondern: III. No. 72 (1305), 108 (1311), 113 (1312), 621 (1369). — Lubbart van Tille: III. No. 920 (1387), 976 (1393), 1030 (1397). IV. No. 64 (1411), 65 (1411). — Jordan v. Monemunt: III. No. 15 (1301), 72 (1305), 103 (1311), 108 (1311).

lichen Berater neben den Landständen besonders genannt werden.¹⁾

Die Vertrauten aus der Umgebung des Fürsten waren teils weltlichen, teils geistlichen Standes. Die Laienmitglieder, die stets die große Mehrzahl bildeten und im 13. Jahrhundert fast ausschließlich genannt werden, waren Ministerialen, später Lehnsleute des Grafen.

Es gehörten in erster Linie zu diesen am Hofe weilenden Beratern die Inhaber der Hofämter. So werden z. B. im 13. Jahrhundert erwähnt Henricus pincerna (1220 bis 1241),²⁾ Henricus dapifer (1265);³⁾ Schenk und Truchseß traten später zurück. Seit dem 15. Jahrhundert standen unter den Hofbeamten der Marschall und der Hofmeister im Vordergrund. 1464 werden Otto von Wylack und 1496 Heinrich Staell von Holtsteyn marschalk,⁴⁾ 1411 Arnd von Hessen und 1464 Johan von Loe onse havemeister⁵⁾ genannt. Auch die Inhaber der Erbämter, wie der Erbmarschall⁶⁾ und der Erbhofmeister⁷⁾, fehlen nicht unter den Räten.

Neben diesen Hofbeamten findet sich dann in der Umgebung des Herrschers eine Reihe von Männern, die teils Beamte der Lokalverwaltung — Amtleute oder Drost⁸⁾ — waren, teils auch solche, die den Fürsten berieten, ohne bestimmte Funktionen in den Hof- oder Lokalämtern zu haben.

Diese Vertrauten des Grafen waren wohl sämtlich ritterlichen Standes. Neben ihnen zählten, wie die Urkunden zeigen, mitunter auch einige Knappen zu den Räten.⁹⁾

Neben diesen Räten weltlichen Standes waren Räte geistlichen Standes nur in geringer Anzahl am Fürstenhofe vertreten. Aus dem 14. Jahrhundert wird nur ein einziger von ihnen unter den consiliarii genannt: Riquinus de Birt, canonicus Clivensis, noster capellanus.¹⁰⁾ Erst seit dem 15. Jahrhundert werden Kleriker unter den Räten häufiger angeführt; es sind die Beamten, denen die Besorgung des Schreibwesens bei

1) Lacomblet a. a. O. IV. No. 474.

2) Ebenda a. a. O. II. No. 85 und 258.

3) Ebenda a. a. O. IV. No. 328 und 473.

4) Ebenda a. a. O. IV. No. 328 und 473.

5) Ebenda a. a. O. IV. No. 65 und 328.

6) Ebenda a. a. O. IV. No. 250 und 328 (1444 und 1464).

7) Ebenda a. a. O. IV. No. 328 (1464), 474 (1496).

8) z. B. die 1486 in einer Urkunde Herzogs Johann II. genannten friende van raide Wessel von Loe onser Amptmann in Lymersch ind Johan von der Horst, onser Drost in onsem Lande Dinslaken. Scholten, Die Stadt Kleve, 1879—81. Urkundenanhang, p. LXXX.

9) z. B. Otto de Bellinchoven et Joh. de Vondern famuli. Lacomblet a. a. O. III. No. 110 (1311). — Diederich v. Wysch ende Lubbert van Tille knapen onse raetlude. a. a. O. III. No. 1002 (1395).

10) Lacomblet a. a. O. III. No. 373.

Hofe übertragen war, der Kanzler und der Rentmeister.¹⁾ Besonders häufig nennen die klevischen Urkunden aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts den letzteren, z. B. Wessel, praist to Wisschel rentmeister in dem lande van Cleve.²⁾

Auch in welcher Art die Räte in Dienste ihres Herrn Verwendung fanden, lassen die Urkunden ersehen. Sie erwähnen die Berater in der Eigenschaft als Zeugen, als Bürgen und als Schiedsrichter. Der weitaus häufigste Fall ist der erste, wo die Räte des Fürsten unter den Zeugen aufgeführt werden. Es sind zumeist Urkunden, die als Rechtsgeschäft eine Belehnung oder Verleihung enthalten. Im Protokoll findet sich die Formel nostrorum amicorum ex consilio,³⁾ cum fidelium nostrorum voluntate et consilio,⁴⁾ bi rade onser vriende,⁵⁾ mit wille ind rade uns vriende,⁶⁾ mit vur gehadden raede onfs selfs end onser maghe end vriende,⁷⁾ oder wail beraden myt onsen magen, vrienden end Rade.⁸⁾ Hier darf man also aus der Erwähnung der Räte unter den Zeugen schliessen, daß der Herrscher nicht nur in ihrer Gegenwart seine Entscheidung getroffen, sondern auch dabei ihre Ansicht erkundet hat.

Als seine Bürgen werden vom Landesherrn die klevischen Ratgeber zumeist in solchen Urkunden bezeichnet, die über den Abschluß eines Vertrages zwischen dem klevischen Grafen und einem andern Machthaber ausgestellt sind. Derartige Urkunden liegen nur aus dem 13. Jahrhundert vor.⁹⁾ Im 14. und 15. Jahrhundert werden in den Urkunden über einen Vertragsabschluß des Herzogs von Kleve die Räte nur als anwesende Zeugen oder Mitbesiegler erwähnt.¹⁰⁾ Diese Tatsache, daß die Bürgschaft der Räte sich hier in einfache Zeugenschaft umsetzt, steht wohl damit in Zusammenhang, daß im 15. Jahrhundert die landesherrliche Gewalt zu größerem Ansehen gelangt war, ihre Vertragsabschlüsse hatten einen mehr öffentlich-rechtlichen Charakter erhalten und konnten

¹⁾ Auch in Brandenburg gehörten ja im 15. Jahrhundert der Kanzleichef und die Sekretäre zu den Räten. Vergl. Stölzel, Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. 1888. I. 38.

²⁾ 1402 Scholten, Die Stadt Kleve. 1879—1881. Urkundenanhang No. 29, p. XXXIII. — 1406, 1409, 1411 Lacomblet a. a. O. IV. No. 43, 53, 64. — 1413 Dithmar Codex diplomaticus zu Teschenmachers Annales Cliviae (1721) p. 62. — 1418 Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände, B. I. fol. 42.

³⁾ Lacomblet a. a. O. II. No. 265; III. No. 451.

⁴⁾ Ebenda a. a. O. II. No. 492 (1260).

⁵⁾ Ebenda a. a. O. III. No. 15 (1311).

⁶⁾ Ebenda a. a. O. III. No. 691 (1369).

⁷⁾ Ebenda a. a. O. III. No. 952 (1391).

⁸⁾ Scholten, Die Stadt Kleve. Anhang, p. IX und XIV.

⁹⁾ Lacomblet a. a. O. II. No. 311 und 487.

¹⁰⁾ Ebenda a. a. O. III. No. 691 und 791; IV. No. 122, 123, 214, 218, 157, 211, 269, 327, 371.

der persönlichen Bürgschaft seitens Vertrauter, wie sie mehr privatrechtlichen Verträgen entspricht, nun entbehren.

Als Schiedsrichter¹⁾ werden Räte in den Urkunden dann genannt, wenn der klevische Landesherr mit einem Nachbarfürsten übereinkam, die zwischen ihnen schwebenden Streitigkeiten durch ihre Räte schlichten zu lassen. So erklärte 1317 Graf Dietrich VIII. von Kleve, dass er zu dem Schiedsspruch, der den Streit zwischen ihm und dem Grafen von Jülich einerseits und dem Erzbischof von Köln und dem Grafen von der Mark andererseits beenden sollte: zu raetluden geschickt herren Dyderich van Moerse ind heren Wilhelm van Wisschel riddere, raetlude des greven von Cleve.²⁾

Zwar kehren die Namen mancher der fürstlichen Vertrauten in den Schriftstücken, namentlich des 15. Jahrhunderts, oft wieder, dabei ist aber doch zu betonen, daß der Fürst seine Räte nicht regelmäÙig verwandte, sondern sie nur von Fall zu Fall heranzog. Zu einer dauernden Übertragung gewisser wiederkehrender Geschäfte an seine Gehilfen konnte sich der Herrscher noch nicht entschließen; eine eigentliche Organisation fehlte noch. Von dem Bestehen eines Rats in Kleve, der sich als ein geschlossenes Kollegium darstellt, kann also in dieser Zeit bis zum Ende des 15. Jahrhunderts hin füglich nicht die Rede sein; man kann nur von einzelnen Räten als Vertrauten aus der Umgebung des Fürsten sprechen.

2. Die ständische Bewegung und die Organisation des Ratskollegiums.

In den beiden letzten Jahrzehnten vor Beginn des 16. Jahrhunderts kam es zu einer schnellen und gründlichen Wandlung in der bisherigen Art der Verwaltung am Hofe: es erfolgte durch Einführung eines geschlossenen Ratskollegiums, bestimmter Sitzungsstunden und genauer Kontrolle des Schreib- und Rechnungswesens eine Organisation der Hof- und Landes-Centralverwaltung, wie sie dem 14. und 15. Jahrhundert fremd gewesen war.

Aber nicht freiwillig, nicht durch Initiative des Fürsten geschah dies. Nur dem Drucke seiner Landstände gab Herzog Johann nach und bequeme sich zu dieser Neuordnung des fürstlichen Regiments, die seinem bisherigen freien Verfügungsrecht vielfach Fesseln anlegte. Veranlassung zu diesem Einschreiten der Stände war die Finanznot, in der sich der Herrscher befand und in die er durch seine Beziehungen zu dem burgundischen Nachbarlande geraten war.

¹⁾ Lacomblet a. a. O. II. No. 268, 585, 1027; III. No. 920, 1002; IV. No. 43, 123, 232.

²⁾ Ebenda a. a. O. No. 163.

Johanns II. Mutter war Elisabeth,¹⁾ die Tochter Herzog Johanns des Unerschrockenen von Burgund. Wohl auf ihre Veranlassung war der junge klevische Prinz bei ihrem Bruder, seinem Oheim, am glänzenden Hofe Philipps des Guten erzogen worden und in sehr nahe Beziehungen zu seinem Vetter, Herzog Karl dem Kühnen, getreten. Durch die Kosten der vielen Kriege, die er später im Gefolge seines streitbaren Verwandten und nach dessen Tode als Mitbewerber um die burgundische Erbschaft geführt hatte, waren seine finanziellen Mittel ganz erschöpft. Dazu trat dann der Umstand, daß neben der ehelichen eine zahlreiche illegitime Nachkommenschaft zu versorgen war. So sah sich der Fürst gezwungen, eine Reihe klevischer Gebietsteile zu verpfänden und häufig seine Landstände um Abhilfe seiner Geldverlegenheit anzugehen. Ritterschaft und Städte von Kleve und Mark mißbilligten sehr die dem burgundischen Verwandten nachgeahmte üppige Hofhaltung und die vielen Fehden, deren Zweck dem Landesinteresse fremd war. Der Unmut über die Landveräußerungen und die Geldforderungen zur Versorgung herzoglicher Bastarde führte die Stände zur offenen Auflehnung gegen das fürstliche Regiment.²⁾ Als Ergebnis der ständischen Bewegung liegen vier Ordnungen vor, die wohl von den bisherigen Räten verfaßt sind. Ob die Räte die Notwendigkeit einer Organisation erkannt und selbst gegen den Herrscher Partei genommen oder aber nur auf das Drängen der Stände jene Hofinstruktionen entworfen haben, läßt sich nicht entscheiden.

Die erste jener Ordnungen vom 16. Mai 1486 trägt die Überschrift: „Ordinantie van einem staite mins gnaedigen heren aver mitz siner gnaden vrienden van Raide verraempt.“³⁾ Schon die Einleitungsworte des ersten Abschnitts zeigen an, daß mit den bisherigen Zuständen gänzlich gebrochen werden sollte: „then iersten dattet van noiden is, dat sich min gnedige lieve her selver persoelik wat anders schicken ind regiren môt, dan bisher geschiet is.“⁴⁾ Vor allem sollte der Herzog aus den Männern seiner Umgebung drei oder vier Räte wählen, die zu täglichem Dienst stets um ihn sein sollten. Ohne deren Vorwissen und Gutachten durfte er in Dingen, „die siner gnaden herrlicheit, guede, renthe oder gerechticheit, ampten, diensten berueren“, kurz in der gesamten Hof- und Landesverwaltung keine Entscheidung treffen. Zum Zweck der regelmässigen Erledigung der Ge-

¹⁾ Voigtel-Cohn, Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten. Tafel 214.

²⁾ Vgl. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Bd. V., herausgegeben von A. v. Haeften 1869, Einleitung p. 7 u. 8.

³⁾ Vgl. Beilage No. 1.

⁴⁾ a. a. O. Abs. 2.

schäfte wurden tägliche Sitzungsstunden für die Beratungen festgesetzt: morgens um 8 Uhr und nachmittags um 3 Uhr.¹⁾ An ihnen hatte der Fürst wenigstens eine Stunde lang teilzunehmen.²⁾ Von allen ankommenden Briefen und Botschaften sollten die Räte Kenntnis erhalten und erst, wenn sie ihre Meinung gesagt, durfte den Boten der Bescheid erteilt werden.³⁾ Um die bisherigen zahlreichen Verschreibungen von Rechten und Land durch den Herzog jetzt verhindern zu können, war eine strenge Kontrolle aller ausgehenden Schriftstücke geboten; und die Kanzlei sollte in nahe Verbindung mit dem neuen Räte gebracht und seinem Befehle auch die Sekretäre unterstellt werden.⁴⁾

Allen Vorschlägen, die die Räte ihm in Verwaltungsangelegenheiten machten, hatte der Herzog Folge zu leisten,⁵⁾ namentlich da, wo es sich um die Entlassung unbrauchbarer oder überflüssiger Diener handelte.⁶⁾ Ebenso aber sollten auch die Räte gegen die ungerechtfertigte Absetzung⁷⁾ treuer Beamten durch den Herrscher einschreiten. Traten etwa unvorhergesehene Ereignisse ein, die für das fürstliche Haus und das Land bedeutungsvoll werden konnten, so sollten die Räte am Hofe die abwesenden Kollegen hinzuziehen.⁸⁾ Zum Schlusse verpflichteten sich die Ratsmitglieder, welche dies Aktenstück unterschrieben, ihre Thätigkeit bei Hofe einzustellen und nach Hause zu reiten, sobald ihr Herr gegen die Ordnung verstieße.⁹⁾ Es folgen dann die Namen der an der Abfassung beteiligten Räte: Praist (d. i. Probst von Kleve und Kanzler Dietrich von Ryswich), Henrick van den Bylant, Aileff van Wylick, Erfhaimmeister, Wessel van den Loe (Drost zu Lymers), Knippinck (Amtmann zu Wetter), Jaspas Torck (Amtmann zu Unna), Albert van Hoenpell (Hofmeister), Johan van der Horst (Drost zu Dinslaken), Christoffer van Wylick (Drost zu Gennep), Wickede (Drost zu Orssoy), Derick van Hoenpell und Gadert Torck (Drost zu Goch).

Nach drei Jahren ward eine neue Hofordnung erlassen. Ob die erste nicht recht befolgt worden war oder sich nur das Bedürfnis, sie zu ergänzen, fühlbar gemacht hatte, ist nicht zu erkennen. Jedenfalls stimmt die neue „Ordinantie van dem nien regiment“ von 1489¹⁰⁾ größtenteils mit der Instruktion von 1486 überein. Hervorzuheben ist, daß die Zahl

1) Beilage 1, Abs. 14.

2) a. a. O. Abs. 9.

3) a. a. O. Abs. 10 u. 16.

4) a. a. O. 1, Abs. 3 u. 4.

5) a. a. O. Abs. 13.

6) a. a. O. Abs. 13.

7) a. a. O. Abs. 8.

8) a. a. O. Abs. 5.

9) a. a. O. Abs. 26.

10) Beilage 2.

der Berater des Fürsten auf 12 festgesetzt wird und die einzelnen sofort namhaft gemacht werden.¹⁾ Vier der Ratsmitglieder, die zu täglichem Hofdienst bestimmt sind, werden verpflichtet zu genauer Kontrolle der Veräußerungen von Naturalgefällen, die der Herrscher in Zukunft befehlen könnte.²⁾ Im übrigen kehren die Bestimmungen, welche die drei Jahre vorher erlassene Ordinantie über die Stellung des Rates zum Herzog gegeben hatte, hier wieder.

Da die Namen der 12 Räte mit geringer Ausnahme identisch sind mit denen, welche sich unter der Ordinantie von 1486 finden, so darf man wohl vermuten, daß die 1486 genannten Räte im Dienst geblieben sind und daß die Ordnung von 1489 jene ältere von 1486 nur ergänzen sollte. Durch die Aufzählung der 12 Räte sollte vermutlich nur die Mitgliederzahl des Ratskollegiums begrenzt werden, das sich damals aus dem Kanzler, Hofmeister, Erbhofmeister und acht Amtleuten klevischer und märkischer Ämter zusammensetzte. Zu regelmäßigem gleichzeitigen Hofdienst sollten, wie oben erwähnt, mindestens immer vier Räte anwesend sein.

In beiden Ordinantien werden die ständischen Wünsche formell und inhaltlich in sehr kategorischem Tone vorgetragen; noch mehr aber in dem Erlafs, der Herzog Johann II. am 8. März 1501³⁾ abgezwungen wurde. Die Festsetzungen, die hier entsprechend den ständischen Forderungen getroffen werden, lauten teilweise übereinstimmend mit den Vorschriften in den beiden Ordinantien, teilweis gehen sie noch weiter. So wird, wie dort, auch hier die Beteiligung der Räte bei allen Akten verlangt, die der Entscheidung des Herrschers unterliegen; ferner eine genaue Kontrolle der Kanzlei und des Finanzwesens gefordert. Und wenn außerdem die Stände in der Urkunde von 1501⁴⁾ bei der Wahl der Räte durch den Fürsten ein Präsentationsrecht für sich beanspruchten, so wird man auch darin einen Fortschritt in der Entwicklung des ständischen Selbstbewußtseins gegen die Jahre 1486 und 1489 sehen müssen.

Schließlich giebt es noch aus dem ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts eine Ordinantie⁵⁾ mit Vorschriften für die Hof- und Landesverwaltung. Auch in ihr werden die Räte angewiesen, alle ausgehenden herzoglichen Schreiben vor der

¹⁾ Beilage 2, Abs. 4.

²⁾ Beilage 2, Abs. (12).

³⁾ J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogtum Kleve und der Grafschaft Mark 1418—1816 ergangen sind, 1826, Bd. I. No. 11.

⁴⁾ Haeften datiert (Urkund. u. Aktenst. V. p. 9) und ihm folgend Bornhak (Gesch. d. Preufs. Verwaltungsrechts I. p. 285) erst von 1501 an die ständische Einwirkung auf die Verwaltungsorganisation, nicht ganz mit Recht, denn sie ist schon, wie oben gezeigt, 1486 zu beobachten.

⁵⁾ Vgl. Beilage 3.

Expedition erst genau zu prüfen und sie durch einen Sekretär unterfertigen zu lassen.¹⁾ Sie sollten auch das Finanz- und Rechnungswesen streng beaufsichtigen²⁾ und alle Angelegenheiten, die Hoheit, Land und Leute betrafen, nur mit Hinzuziehung aller, auch der abwesenden Ratsmitglieder, erledigen.³⁾ Neben diesen in den früheren Ordnungen wiederkehrenden Vorschriften wurden noch einige neue Bestimmungen gegeben. So wurde die Kontrolle über die Kanzlei dadurch verschärft, daß in Zukunft das herzogliche Siegel in einer siebenfach verschlossenen Truhe aufbewahrt werden sollte.⁴⁾ Ferner wurden Spezialerlasse über die Verpachtung der Zehnten, der Mühlen und über den Verkauf des Kornes in Aussicht gestellt,⁵⁾ und schliesslich die schnelle Erledigung der von den Unterthanen an den Hof gebrachten Rechtshändel gefordert.⁶⁾

Vergleicht man die oben hervorgehobenen Anordnungen mit dem, was sich über die Stellung und Thätigkeit der ministerialischen Räte sagen liefs, so ergibt sich, daß durch die ständische Opposition erst eine Organisation des klevischen Ratswesens erreicht worden ist. Von einem Rat als einem annähernd geschlossenen Kreise läfst sich jetzt erst sprechen. Ständigkeit und gemeinsame Beratung der festernannten Mitglieder in bestimmten Sitzungsstunden sind die Hauptmerkmale der Organisation und die Grundlage der kollegialen Verfassung des Rates.⁷⁾ Für die Permanenz des Ratskollegiums spricht die Erwähnung der „täglichen Räte“, wie sie in der Ordnung von 1486 und in einem Schreiben der Städte-deputierten von Kleve von 1489⁸⁾ an die Räte bezeichnet werden. Ebenso wird die Ständigkeit des Rates durch die Hinweise auf die Ratskammer bezeugt,⁹⁾ auf der jetzt täglich Räte und Schreiber zusammenkamen. Ähnlich urteilt Rosenthal bei der Schilderung der Bairischen Ratsorganisation: „nur bei einer gewissen, regelmässigen Wiederkehr der Sitzungen empfindet man das Bedürfnis nach einem Sitzungslokal, welches am besten das Element der Ständigkeit des Kollegiums veranschaulicht.“¹⁰⁾

1) Vgl. Beilage 3, Abs. 1 u. 2.

2) a. a. O. Abs. 20/21.

3) a. a. O. Abs. 4.

4) a. a. O. Abs. 3.

5) a. a. O. Abs. 15 u. 16.

6) a. a. O. Abs. 22.

7) Ganz ähnlich werden in Baiern 1489 die „geordneten“ Räte eingesetzt. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns I. (1889) 261.

8) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. I. fol. 76.

9) Beilage 1, Abs. 14.

10) Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens etc. I. 261.

3. Die Union von 1521 und ihre Folgen für die Entwicklung des Ratswesens: das Ratskollegium zu Kleve und die Quartierräte bei Hofe.

So stark sich auch der Einfluß der ständischen Bewegung bei der Einrichtung des Ratswesens gezeigt und das freie Entscheidungsrecht des Herrschers eingeschränkt hatte, so vermochte sich die herzogliche Gewalt ihm doch wieder zu entziehen. Es gelang ihr, dem Rat und den Ständen gegenüber eine selbständigere Stellung für die ganze Folgezeit sich zu eringen, ohne daß jedoch dabei die unter ständischer Mitwirkung geschaffene Organisation wieder aufgegeben wurde. Ermöglicht wurde diese Wandlung durch die Vereinigung Jülich-Bergs mit Kleve-Mark und die dadurch bedingte zeitweilige Verlegung des Hoflagers von Kleve in die neu erworbenen Lande. Dort stand der Herzog nicht mehr in dem Maße, wie bisher, unter der Einwirkung des zu Kleve gebliebenen Ratskollegiums; er hielt die Verbindung mit diesem nur aufrecht durch einzelne, zu vorübergehendem Dienst an den Hof berufene Räte, die sogenannten „Quartierräte“.

Für die Union der klevischen und jülichischen Lande erfolgten die einleitenden Schritte im Jahre 1496. Damals verlobte der Herzog Johann II. von Kleve seinen Sohn Johann mit Maria, der Tochter Herzog Wilhelms von Jülich und Berg; zugleich beschlossen die beiden Fürsten eine Erbinigung ihrer Länder. Hierbei verlangten die beiderseitigen Stände, daß in die Eheveredungsurkunde¹⁾ die Bestimmung aufgenommen werde: beide Lande, Jülich-Berg wie Kleve-Mark, sollten mit Berücksichtigung ihrer alten Freiheiten und in der bisherigen Weise weiter verwaltet werden. Was in dem Vertrag von 1496 ausgemacht war, wurde 1521 verwirklicht: Herzog Johann III., bereits seit 1511 Herrscher in Jülich-Berg, folgte 1521 seinem Vater in der Regierung von Kleve-Mark und vereinigte seine Stammlande mit den erheirateten Herzogtümern.²⁾

Während der Fürst auf den Wunsch der Stände von Jülich-Berg seinen Hofhalt in die neuerworbenen Gebiete verlegte, behielt, da die Vereinigung der Herzogtümer nur eine Personalunion war, der klevische Rat seinen Sitz in den klevischen Landen. Bemerkenswert ist dabei, wie gerade die Übersiedelung des Hoflagers von Kleve in das jülichische Gebiet mit dazu beitrug, daß die Hauptbehörde des Herzogtums Kleve einen festen Sitz erhielt. Vor der Union der

¹⁾ Lacomblet, Urkundenbuch IV. No. 474.

²⁾ Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm Bd. V. 12.

Lande hatten die klevischen Herrscher durchaus nicht immer zu Kleve gewohnt, sondern auf verschiedenen Schlössern, z. B. auf Monreberg, Hof gehalten, und ihre Räte hatten sie stets begleitet. Jetzt, wo der Herzog auch in den neuerworbenen Territorien residieren sollte, war für ihn die Aussicht auf einen längeren oder gar dauernden Aufenthalt in Kleve in weite Ferne gerückt. Das den Ständen 1496 gegebene Versprechen verbot die Verlegung der Hauptbehörde außer Landes. Dafs Kleve hinfort stets als der Amtssitz des Rates galt, geht aus den Datierungs- und Präsentatsvermerken auf den Akten der klevischen Kanzlei hervor: die Ortsangabe nennt dort stets die Stadt Kleve, ferner aus der stehenden Unterschrift „Rede to Cleve“ und der Wendung, die in den Ladungen der Lokalbeamten oder abwesenden Räte sich findet: „is unser begeren dat gy“ up onser borg und raitkamer tot Cleve bi andern onsen raeden fuegen sollt.¹⁾ Die Versammlung der Ratsmitglieder zu Kleve führte auch die Bezeichnung „pleibender Rat“ im Gegensatz zu den Räten, die das umherziehende Hoflager begleiteten, dem sogenannten „folgenden Rat“.²⁾

Da der Rat zu Kleve in allen wichtigeren Fragen der Verwaltung an die Zustimmung oder eigene Entscheidung des Herrschers gebunden war, so ergingen oft Anfragen von Kleve an das Hoflager und von hier nach Kleve. Um trotz der Entfernung mit dem klevischen Ratskollegium in naher Verbindung zu bleiben und immer unterrichtet zu sein über die Angelegenheiten, die in Kleve zur Erledigung vorlagen, verordnete Herzog Johann III., dafs sich stets an seinem Hofe zwei kleve-märkische Räte aufhalten sollten. Wann diese Bestimmung erlassen ist, läfst sich nicht genau erkennen. Vermutlich schon in den zwanziger Jahren, jedenfalls vor dem 23. Juni 1531, da das damals ergangene Edikt³⁾ bereits auf eine frühere Verordnung ähnlichen Inhalts Bezug nimmt. Jene Bestimmung wurde in vielen Ordnungen, die sich auf Hof- und Landesverwaltung bezogen, wiederholt, so in der „anteikning van Monreberg 1533“,⁴⁾ in der Hofordnung von 1534⁵⁾ und 1566,⁶⁾ wie in der Regimentsordnung von 1592.⁷⁾ In der Ordnung von 1566 führen diese bei Hofe weilenden klevischen Räte die Bezeichnung „Quartierräte“, die neben

1) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. I. fol. 261.

2) Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. XXX. p. 55.
(Quellen zur Geschichte der Behördenorganisation in Jülich und Berg im 16. Jahrhundert, herausgegeben von v. Below und Geich.)

3) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 4, B. I.

4) a. a. O., Landstände II.

5) Lacomblet, Archiv für Geschichte des Niederrheins V. 107.

6) Beilage 4, Abs. 1.

7) Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins II. 223.

ihnen auch noch auf die gerade dienstthuenden höheren Beamten am Hoflager, wie Marschall und Hofmeister, angewendet wurde. Die Dauer des Aufenthalts betrug für sie ungefähr sechs Wochen;¹⁾ nach deren Ablauf wurden sie dann von anderen Räten abgelöst. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts scheint dieser Turnus nicht mehr regelmäßig innegehalten zu sein. Manche Räte mußten dann über ihre gewöhnliche Aufenthaltsdauer hinaus am Hoflager bleiben.²⁾

B. Die Zusammensetzung des klevischen Rates im 16. Jahrhundert.

Das zu Kleve residierende Ratskollegium setzte sich im 16. Jahrhundert zusammen aus einigen der oberen Hofbeamten, adligen und gelehrten Räten.

Betrachten wir zuerst die Gesamtziffer der Ratsmitglieder. Schon die Ordinantie von 1489³⁾ hatte für jene Ziffer 12 Räte angegeben, und diese scheint für die Folgezeit auch im großen und ganzen als die durchschnittliche Zahl der Räte gegolten zu haben, die das plenum oder communicatum consilium bildeten. So trägt z. B. das Konzept einer Erklärung, die die Räte an die Städte und Ritterschaft von Kleve-Mark am 12. August 1580⁴⁾ erließen, den Vermerk: Alsus beraitslagt, dictiert ind affgehoert in pleno consilio praesentibus Marschalk Reck, Erfhaefmeister Wylich, Cantzler Weze, Marschalk Wachtendonk, Drost in Hetter, Drost Dinslaken, Aldenbockum, Drost Knippinck Romberg, Louvermann, Rinck Rudenscheidt, d. h. in Gegenwart von 12 Räten. Ferner wird in einem aus dem Jahre 1586 stammenden Verzeichnis der auf der Burg speisenden Hofleute der „Rethdisch“ mit 12 Personen angesetzt. Diese Durchschnittsziffer erlitt mitunter Abweichungen. Bei den häufigen Abordnungen an fremde Fürstenhöfe oder in die Lokalämter waren selten gleichzeitig sämtliche Räte anwesend; häufig nicht mehr als acht. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde aber auch mitunter die Zahl von 12 klevischen Räten überschritten; es sind auf den Aktenkonzepten manchmal 13 oder 14 Räte als anwesend bei dem betreffenden Beschlusse aufgeführt. Dagegen wurde in dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts

¹⁾ Nach der Hofordnung von 1564 erfolgte der Wechsel der Quartierräte alle zwei Monate. Vgl. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XXX. 24.

²⁾ So fragte der oft am Düsseldorfer Hof erwähnte klevische Rat Dietrich von Eickel 1595 bei den Räten zu Kleve an, ob er noch ferner über die Dauer seines Quartierdienstes hinaus dem Hoflager folgen solle. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 4, II. 1595, Okt. 28.

³⁾ Vgl. Beilage 1, Abs. 4.

⁴⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. VI. fol. 9.

bis zum Jahre 1609 hin die Zahl von 8 Ratsmitgliedern nur in seltenen Fällen erreicht; in der Regel nahmen nur 5 bis 6 an den Sitzungen teil.

Von den Hofbeamten, welche dem klevischen Ratskollegium angehörten, treten besonders hervor der Hofmeister und der Marschall. Sie galten mit dem Kanzler zusammen als die vornehmsten und angesehensten Ratsmitglieder; die Namen dieser drei werden auf den Schreiben, die von außerhalb an den klevischen Rat einliefen, besonders hervorgehoben, so z. B. auf einem Brief der Statthalter des Herzogs von Jülich 1503¹⁾ „an die fürstlich clevischen Rede besonders herrn Henrich Pennynck, doctor, proist, herrn Henrich Staill van Houlstein ritter hoiffmeister ind herrn Goedert Torck, marschalk zu Cleve. Nach der Regimentsordnung von 1592 sollten auch Hofmeister und Marschall mit dem Kanzler vor allen anderen Räten stets auf der klevischen Kanzlei und Rechenkammer anwesend sein.“²⁾

Des Hofmeisters Geschäftskreis bildete vorzüglich die Fürsorge für das große Gebiet des Hofhaushalts. Nach der Hofordnung von 1534³⁾ mußte eben er die Aufsicht führen über die Annahme und Entlassung des gesamten Hofdienstpersonals. Er übte die Disziplinargewalt über das Hofgesinde, schlichtete dessen Streitigkeiten, sorgte für die Wahrung der Ordnung und des feierlichen Ceremoniells bei Hofe, kontrollierte die Einhaltung der Etats, liefs sich die Wochenrechnungen der unteren Hofbeamten vorlegen, beaufsichtigte die Verproviantierung des Hoflagers und übte die Polizeigewalt daselbst. Diese ursprünglichen Aufgaben hat der Hofmeister im 16. Jahrhundert regelmäßig nicht mehr selbst erfüllt, sondern nur dann, wenn der Herzog in Kleve weilte oder der Hofmeister an den Hof befohlen war. In der Regel hatte jene Obliegenheiten ein anderer Hofbeamter, der Haushofmeister, wahrzunehmen. Dieser Wandel vollzog sich, wie Seeliger in seiner Geschichte des deutschen Hofmeisteramts darlegt, an den meisten deutschen Fürstenhöfen im 15. Jahrhundert: das ursprünglich rein persönliche Verhältnis lockerte sich und der Hofmeister erhielt immer mehr den Charakter eines Landesbeamten.⁴⁾ In Kleve wurde allerdings der Hofmeister nicht wie in Böhmen, Baiern und Württemberg der Vorsitzende des Hofgerichts, sondern beteiligte sich, ähnlich wie in Brandenburg, an der allgemeinen Landesverwaltung.

¹⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 150b.

²⁾ Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins II. 223, Abs. 15/16. Lacomblet, Archiv V. 114.

³⁾ Lacomblet a. a. O. V. 103 ff.

⁴⁾ Seeliger, das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter (1885), 49—56.

Dem Marschall war seit dem Mittelalter die Sorge für die Pferde und das Kriegsgerät am Hofe anvertraut gewesen, aber ebenso wie der Hofmeister war er über die Stellung eines bloßen Hofbeamten hinausgewachsen; die Aufsicht über das Reit- und Fuhrwesen hatten Unterbeamte, z. B. der Futtermeister, übernommen. Im 16. Jht. hatte der Marschall allein für die Landesverteidigung nach aussen und im Innern zu sorgen, diese Aufgaben nennt die Hofordnung von 1534 als die Obliegenheiten des Marschalls. Die Wahrung der Sicherheit im Innern war fast noch wichtiger als die Abwehr nach aussen. Denn in jener Zeit setzten die entlassenen Landsknechte auf ihren Durchzügen und Brandschatzungen häufig den Bewohnern des offenen Landes hart zu. Zum Zwecke der Landesverteidigung standen dem Marschall zur Verfügung teils stehende, teils aufzubietende Mannschaften. Das Mittelalter hatte die einzige stehende Truppe in den zur Burgbesatzung verwendeten Knechten gehabt. Hierzu trat im 16. Jahrhundert die Trabantengarde der Hofschützen, die unter dem Kommando eines Schützenmeisters standen und den Herrscher am Hoflager und auf Reisen umgaben.¹⁾ Zum Aufgebot gehörten die Lehnsleute,²⁾ außerdem die berittenen Schützenkorps,³⁾ die von Zeit zu Zeit als Polizeitruppe oder „streifende Rotte“ zur Verfolgung der „gardenden Knechte“ zusammengezogen wurden. Schliesslich hatte der Marschall auch für die Beschaffung und Verwahrung von Geschützen und Schiefsbedarf zu sorgen.⁴⁾ Jedoch alle diese Geschäfte nahmen ihn für gewöhnlich nicht völlig in Anspruch; wie der Hofmeister hatte auch er daneben an den Sitzungen des Rates teilzunehmen.

Von den Inhabern der anderen Hofämter werden der Truchseß und der Schenk im 16. Jht. nicht mehr genannt. Der Kämmerer oder Kammermeister blieb nur Hofbeamter und erhielt keine dauernde Stellung im Rat.

Die übrigen adligen Mitglieder des Ratskollegiums waren einige der Drostten oder Amtleute, die als Vorsteher der Drosteien oder Amtsbezirke die Geschäfte der Lokalverwal-

¹⁾ Sie waren für Reisen beritten; ihre Anzahl giebt die Hofordnung von 1534 auf zehn an. Lacomblet, Archiv V. 110. Vergl. von Below, Landtagsakten von Jülich-Berg I. (1895) 107 u. 108, Anm. 122.

²⁾ Das Aufgebot der Lehnsleute erfolgte im Auftrage des klevischen Marschalls durch die Kanzlei vermittelt gedruckter Aufgebotsformulare. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 83 b.

³⁾ Ihre Formierung geschah, wie die wiederkehrenden Edikte zeigen, ziemlich oft. Scotti, Sammlung der Gesetze in Kleve-Mark, I. No. 42, 64. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 13, fasc. 40, fol. 583.

⁴⁾ Lacomblet, Archiv V. 104. Als herzogliche Artilleriemeister, die dem Marschall unterstanden, werden 1534 Johann Radt und 1557 Johann Melscheidt genannt. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 84, fol. 257.

tung, insbesondere die Polizeigewalt, innehatten, während die Rechtsprechung den Schultheißen oder Richtern, die Administration der Domänen, Zölle etc. den Rentmeistern oder Schlütern oblag. Bei der Berufung von Drostern zu Räten war der Fürst nicht an bestimmte Ämter und Drosteien gebunden. Zwar kehren die Namen gewisser Familien, wie von der Horst, Loe, Wylich, Wittenhorst, Aldenbockum, Eikel, Tengnagel, Knippinck und von der Reck unter den adligen Räten häufig wieder. Doch darf man nicht daraus schließen, daß — wenn auch oftmals der Sohn dem Vater im Amte folgte — die Drosteien oder die adligen Ratsstellen gewissen Familien erblich vorbehalten waren.

Zu den Hofbeamten und adligen Räten traten seit dem Beginn des 16. Jhts. die Gelehrten, die die Rechte oder Artes studiert hatten, hinzu. Sowohl für die Rechtsprechung in oberster Instanz, die stets eine Hauptaufgabe des Rates war, wie für die allgemeinen Verwaltungssachen war erst von nun an durch die juristisch geschulten Doktoren und Licentiaten eine systematische Erledigung gesichert. Der Einfluß und die Anzahl der gelehrten Räte im klevischen Kollegium ist im 16. Jht. nicht immer auf der gleichen Höhe geblieben. In dem Zeitraum vom Beginn des 16. Jhts. bis zu den siebziger Jahren hin werden die gelehrten Ratsmitglieder, deren Zahl eine ziemlich beträchtliche war, recht häufig erwähnt. Dagegen treten die wenigen Rechtsgelehrten, die sich seit dem letzten Viertel des 16. Jhts. bis zum Jahre 1609 aufzählen lassen, nur wenig hervor. Man könnte fast in dieser Beziehung zwei Perioden in der Geschichte des klevischen Rates im 16. Jht. unterscheiden. Die erste war im allgemeinen — abgesehen von der Unterbrechung durch den geldrischen Krieg 1543 — eine wohlthätige Friedenszeit; vielleicht die Glanzzeit der herzoglichen Verwaltung, von der damals eine reiche gesetzgeberische Thätigkeit entfaltet wurde; die zweite Periode erscheint dagegen als eine Epoche des Rückgangs.

Zwar gehörten schon am Ende des 15. Jhts. dem Rat einige Doktoren der Rechte an: Dietrich von Ryfswich und Penninck, welche beide Kanzler waren; von ihrem Leben und Wirken wird bei anderer Gelegenheit die Rede sein. Der erste Gelehrte, der, ohne daneben Kanzler zu sein, als Rat im klevischen Dienst sich befand, war „Meister Peter von Clapis, Doktoir“. Er wird zweimal bei Verhandlungen mit auswärtigen Fürsten erwähnt; 1515 weilte er im Auftrage des Herzogs am Hofe des Königs Franz I. von Frankreich;¹⁾ elf Jahre später verhandelte er mit den Gesandten des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen über dessen Heirat mit der Prinzessin Sybille von Kleve.²⁾ 1527 schließlic über-

¹⁾ v. Below, Landtagsakten I. 76, Anm. 14.

²⁾ Dithmar, Cod. dip. zu Teschenmachers Annales Cliviae (1721) 135.

brachte er einen Befehl des Herzogs an die Bürger von Soest.¹⁾

Weit bekannter als Clapis ist Heinrich Barfs, genannt Olisleger, Doktor der Rechte, der dem Herzog mehr als 40 Jahre mit großer Treue und einer unermüdlichen Arbeitskraft diente. Er trat wohl schon vor 1527 als Rat in die klevischen Dienste²⁾ und leitete dann von 1547 an, 28 Jahre hindurch, bis an seinen Tod die klevische Kanzlei. Ziemlich bei allen Verhandlungen über innere und äußere Landesangelegenheiten ist er thätig gewesen, nur in seltenen Fällen fehlt sein Name in den Anwesenheitsvermerken auf den Aktenkonzepten und Protokollen. Bei Visitationen,³⁾ bei Beratungen von Hofordnungen, sowie auf den Landtagen wird er häufig erwähnt. Daneben betraute ihn der Herzog oft mit diplomatischen Missionen an andere Fürsten. Man hat Olisleger nicht mit Unrecht als den alleinigen Leiter der auswärtigen Politik Kleves in jener Zeit bezeichnet.⁴⁾ In religiöser Hinsicht war er, wie Herzog Wilhelm selbst, duldsam gesinnt und neigte einer zwischen den streitenden Bekenntnissen vermittelnden Richtung zu; nahm er doch, wie der klevische Hofprediger Gerhard Veltius erzählt, oftmals mit dem Herrscher zusammen das Abendmahl unter beiderlei Gestalt.⁵⁾

Nach Olisleger wurden als gelehrte Mitglieder in den Rat aufgenommen Dr. Harst, Dr. Cruser und Dr. Masius.

Karl Harst war 1492 zu Kleve geboren.⁶⁾ Er verkehrte in seiner Jugend viel mit Erasmus, für den er 1532 die Kirchenordnung Herzogs Johann III. aus dem Niederdeutschen ins Lateinische übersetzte. Im Jahre 1537 wurde er, nachdem er bisher philosophische und juristische Studien getrieben hatte, zum klevischen Rat berufen und ihm dabei die Aussicht auf die Erlangung eines Kanonikats am Viktorsstift zu Xanten eröffnet. In der Folgezeit findet man ihn häufig auf Gesandtschaften: 1538 und 1539 weilte er am Hofe König Ferdinands und Kaiser Karls V., um hier die Beilehnung des Jungherzogs Wilhelm mit Geldern zu erbitten, da der letzte geldersche Herzog Karl Egmond gestorben war.⁷⁾ Zwei

¹⁾ Deutsche Städte-Chroniken XXIV. Soest und Duisburg. Herausgegeben von Ilgen (1895) S. 138.

²⁾ Harlefs setzt in dem Artikel „Olisleger“ in der Allgemeinen deutschen Biographie XXIV. 303 Olislegers Diensteintritt in das Jahr 1532; jedoch wird O. bereits 1527 als Rat bei Clapis' Aufenthalt in Soest genannt. Vergl. Anm. 1.

³⁾ 1532 wurde Olisleger und Wessel von Loe die Kirchenvisitation in dem Herzogtum Kleve übertragen. Lacomblet, Archiv V. 99.

⁴⁾ Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein I. (1881) 11. (Publikationen aus den Kgl. preussischen Staatsarchiven IX).

⁵⁾ Lossen, Der Kölnische Krieg (1882) 13, 238 und 262, Anm. 2.

⁶⁾ Vgl. den Art. „Harst“ in der Allgem. deutschen Biographie X. 647.

⁷⁾ Lacomblet, Archiv, V. 30.

Jahre darauf begleitete er den jungen Herzog Wilhelm nach Paderborn zur Zusammenkunft mit dem Kurfürsten von Sachsen. In den Jahren 1540 und 1542 verhandelte er mit König Heinrich VIII. von England über dessen Vermählung mit Anna von Kleve. 1546 und 1549 begab er sich an den sächsischen und an den kaiserlichen Hof, um die Freilassung des Kurfürsten Johann Friedrich, der der Schwager seines Herrn war, zu bewirken. Im Jahre 1551 finden wir ihn als klevischen Gesandten am Hofe Karls V. und 1553 in Brüssel.¹⁾ Mehrfach vertrat er den Herzog auf den Reichstagen, so 1545²⁾ zu Worms, 1547/48, 1550 und 1559 zu Augsburg,³⁾ 1556 ging er noch einmal nach England, um sich über die Lage Annas von Kleve, die von Heinrich VIII. geschieden war, zu unterrichten. Er wählte später seinen Wohnsitz zu Düsseldorf und starb dort 1563.

Nicht weniger als er ist auf politischen Missionen thätig gewesen sein Freund Dr. Hermann Cruser,⁴⁾ der nicht bloß Rechtsgelehrter und Staatsmann, sondern auch Humanist und Arzt war. Zu Hattem in Geldern war er 1510 geboren und trat nach Beendigung seiner akademischen Studien in den Dienst Karl Egmonds, des letzten Herrschers von Geldern, der ihn in den Jahren 1536 bis 1538 mit Missionen an Franz I. von Frankreich betraute.⁵⁾ Nach Karl Egmonds Tod schloß er sich bei der Huldigung dem neuen Landesherrn, Herzog Wilhelm, an und wurde von ihm in klevische Dienste übernommen. In klevischem Auftrage weilte er 1538⁶⁾ wie in den folgenden Jahren 1540⁷⁾ und 1541⁶⁾ wieder am Hofe Franz' I. und verhandelte über die Vermählung seines Herrn mit Jeanne d'Albret und über die Aussichten in einem Kriege mit dem Kaiser. 1567 wurde er zum spanischen Gouverneur von Friesland gesandt, um von ihm die Befreiung Kleves von den lästigen Truppendurchzügen zu erbitten. In den Zeiten zwischen seinen Reisen pflegte er wohl, wie die andern zu Missionen verwendeten Räte, an den Ratssitzungen teilzunehmen. 1573 begleitete er Herzog Wilhelms älteste Tochter Marie Eleonore, die sich mit dem Preußenherzog Albrecht Friedrich vermählte, nach Königsberg. Dort blieb Cruser als klevischer Gesandter bis an seinen Tod 1575.

Der dritte von den oben zusammen genannten Räten war Andreas Masius,⁸⁾ der 1515 zu Lennick bei Brüssel geboren

1) Lacomblet a. a. O. 198. — v. Below, Landtagsakten I. p. 675.

2) v. Below a. a. O. 550.

3) Ebenda a. a. O. 578, 624 und 777.

4) Vgl. d. Art. „Cruser“ in der Allgem. deutschen Biographie IV. 623.

5) v. Below, Landtagsakten I. 272, Anm. 1.

6) Ebenda a. a. O. 272 und 346.

7) Ebenda a. a. O. 336.

8) Vgl. den Art. „Masius“ in der Allgem. deutschen Biographie XX. 559 und Lossen, Briefe von Andreas Masius und seinen

wurde. Nach dem Besuch der Universität Löwen erhielt er eine Lehrstelle in der dortigen Artistenfakultät. Wo und wann er auf Grund späterer Studien die juristische Doktorwürde erworben hat, läßt sich nicht sagen. In Wien trat er als Sekretär in die Dienste Johans von Weze, des früheren Erzbischofs von Lund, und verbrachte dann mit dessen Neffen einige Zeit in Rom.¹⁾ Dort setzte er seine in Löwen begonnenen Studien auf dem Gebiet der orientalischen Sprachen, namentlich des Hebräischen, Syrischen und Arabischen, fort. 1548 wurde er zum ersten Male in klevischen Angelegenheiten verwendet: auf dem Reichstag zu Augsburg empfing er von den herzoglichen Räten Aufträge an die Kurie. Er sollte in Rom den Wünschen Herzog Wilhelms in Betreff der Besetzung geistlicher Ämter und der Schutzherrlichkeit über das Stift Herford Ausdruck verleihen.²⁾ 1549 wurde er als klevischer Geschäftsträger beim Papste förmlich beglaubigt. Während er nebenher noch in kurpfälzischen Diensten stand, erfolgte 1551 seine Bestallung zum klevischen „Rate von Haus aus“, und er erhielt die Propstei Nideggen zugewiesen. Die folgende Zeit über bis zum Jahre 1553 war er für den Herzog in Rom thätig und begab sich dann im Gefolge des zum Kaiser ziehenden päpstlichen Legaten de Imola nach Deutschland zurück.³⁾ In demselben Jahre wird Masius zum ersten Male als Propst von St. Kunibert⁴⁾ zu Köln erwähnt. Das Jahr 1556 führte ihn wieder in die ewige Stadt. Er verhandelte diesmal mit der Kurie über die Einführung des Laienkelchs in Kleve und die Begründung einer Landesuniversität zu Duisburg. Mit seinen beiden Freunden, dem spätern Kanzler Heinrich von Weze und mit Heinrich von der Reck, dem nachmaligen Drost von Lymers, siedelte Masius 1558 nach dem klevischen Orte Sevenaar über. Er entsagte dem geistlichen Stande und heiratete die Nichte seines Gönners Johann von Weze. In der Folgezeit nahm er oftmals an den Verhandlungen des klevischen Rats teil, so z. B. 1561, als der Nuntius Commendone den Herzog zur Beschickung des Tridentiner Konzils aufforderte.⁵⁾ Er starb im Jahre 1573.

Fast zu gleicher Zeit mit Masius war sein Freund Heinrich von Weze in die klevischen Dienste als Rat getreten.⁶⁾ Auch er verhandelte 1561 mit Commendone und wurde 1564 zu den Beratungen über die geplante Postulation des Prinzen Karl Friedrich von Kleve zum Bischof von Münster hinzugezogen.⁷⁾

Freunden XVII. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde B. 2, 1886.)

1) Lossen a. a. O. 20.

2) Lacomblet, Archiv V. 64.

3) Ebenda a. a. O. 68 und 194.

4) Lossen, Briefe von Masius 125.

5) Ebenda a. a. O. 331. — Keller, Gegenreformation I. 93.

6) Lossen a. a. O. XIX.

7) Ebenda a. a. O. 357.

Drei Jahre darauf ging er als Gesandter des Herzogs nach Regensburg auf den Reichstag.¹⁾ 1575 wurde er zum Nachfolger Olislegers im Kanzleramt ernannt.

Die übrigen aus dieser Periode bekannten Räte wurden nicht so sehr für politische Verhandlungen, wie die bisher erwähnten Ratsmitglieder, sondern mehr in der inneren Verwaltung verwendet. Von ihnen sind zu nennen der Lic. Louvermann, Lic. Arnold von Lewen, Dr. Wissel, Dr. Fürstenberg, Lic. Rudenscheidt und der Lic. Hopp.

Johannes Louvermann²⁾ war 1519 zu Emmerich geboren. Seine ersten Studien machte er unter der Leitung des Emmericher Rektors Matthias Bredenbach und des Heinrich Uranius. Auf deutschen und französischen Universitäten trieb er Rechtswissenschaft und erlangte die Würde eines Licentiaten utriusque juris. Er besaß ein Kanonikat in Kleve und erhielt 1545 die Propstei daselbst.³⁾ In der ersten Hälfte der fünfziger Jahre scheint er von Herzog Wilhelm in klevische Dienste berufen worden zu sein. 1554 erwähnt ihn Masius in einem Briefe als Rat.⁴⁾ Im folgenden Jahre wurde L. mit Heinrich von der Reck und Johann v. Vlatten als Kommissar mit der Visitation der klevischen Klöster und Stifte betraut, aus deren Besitz die geplante Duisburger Universität dotiert werden sollte.⁵⁾ Er verheiratete sich später, nachdem er auf seine Pfründe verzichtet hatte. Wahrscheinlich geschah dies erst nach 1561; denn bei der Verhandlung mit Commendone⁶⁾ in jenem Jahr wird L. unter den Räten noch als „Propst Louvermann“ aufgeführt. Bei der Besprechung der klevischen Räte mit dem Nuntius Gropper in Köln 1573 und auf dem Landtag zu Kleve 1577⁷⁾ war auch er zugegen. 1589 starb er in Kleve.

Die Familie Arnolds von Lewen⁸⁾ stammte aus Geldern und war in Kleve eingewandert. Arnolds Vater, Heinrich von Lewen, war Sekretär Herzog Johanns III. Arnold von L. wurde 1523 geboren. Er besuchte zuerst das Emmericher Gymnasium unter Bredenbach und Uranius und erwarb nach

1) Lossen, Briefe von Masius 383, 386.

2) Teschenmacher, Elogia virorum illustrium Cliviae. Die Nachrichten über das Leben Louvermanns, Lewens, Hopps und Wezes, die dem im Düsseldorfer Staatsarchiv befindlichen Manuskript Teschenmachers (Abschrift aus dem Jahr 1660) entstammen, verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Geh. Archivrat Dr. Harless.

3) Scholten, Die Stadt Kleve (1881) 223.

4) Lossen, Briefe von Masius 175.

5) Ebenda a. a. O. 219.

6) Keller, Die Gegenreformation in Westfalen I. 93.

7) Ebenda a. a. O. I. 198 und 248. — Worauf Scholten (Die Stadt Kleve 220) seine Ansicht gründet, daß Louvermann nach seiner Heirat Kanzler geworden sei, ist nicht zu ersehen, da ja Olisleger bis 1575 das Kanzleramt verwaltete und ihm sofort Weze folgte.

8) Teschenmacher, Elogia virorum illustrium 134.

seinen Studien auf auswärtigen Universitäten den Grad eines Lic. utr. jur. Herzog Wilhelm ernannte ihn zum Rat. Er ist sonst nur aus seinen Briefen an Masius aus den Jahren 1559, 1560 und 1568 bekannt.¹⁾ Der Chronist Teschenmacher rühmt die Emsigkeit und Treue, mit der Lewen bis an seinen Tod 1577 dem Herrscher gedient habe.

Über Dr. Wissel und Dr. Fürstenberg lassen sich nur wenige Nachrichten zusammenstellen. Wissel weilte oftmals in Düsseldorf,²⁾ wohl als einer der sog. Quartierräte. In Herzog Wilhelms Testament aus dem Jahre 1564 ist er neben anderen Räten unter den Zeugen aufgeführt.³⁾ Fürstenberg befand sich 1562 unter den klevischen Räten, die mit kurkölnischen Abgeordneten einen Grenzstreit um die Ämter Lünen und Recklinghausen schlichteten.⁴⁾ Mit Wissel gehörte er 1566 der Kommission an, die mit Kurköln verhandeln sollte über die Heranziehung des kölnischen Klerus zur Türkensteuer, soweit dieser in den herzoglichen Landen Güter besaß.⁵⁾

Aus der Subalternkarriere der Sekretäre und Rechenmeister war der Lic. Rutger Rudenscheidt⁶⁾ hervorgegangen. Noch im Jahre 1554 wird er als Magister rationum bezeichnet. Später wurde er zum Rat ernannt. 1583 vertrat er auf dem Landtag zu Dinslaken die Wünsche seines Herrn gegenüber den Ständen.⁷⁾

Schließlich ist noch unter den gelehrten Räten zu nennen Ahasver Hopp.⁸⁾ Er entstammte einer Emmericher Familie und besuchte zuerst das Gymnasium seiner Vaterstadt, das, wie bemerkt, von Bredenbach und Uranius geleitet wurde. Dann studierte er auf deutschen und französischen Universitäten und erhielt in Orleans die juristische Licentiatenwürde. 1570 wurde er von Herzog Wilhelm zum Rat berufen und fand besonders Verwendung bei der Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten, die die Unterthanen den Räten in Kleve vorlegten. 1595 wurde Hopp die Stelle eines klevischen Vizekanzlers angeboten;⁹⁾ er lehnte sie aber ab mit dem Bemerkten, er fühle sich zu alt für die Übernahme eines neuen Amtes. 1598 beteiligte er sich an den Verhandlungen mit den kaiserlichen Räten in Religionsangelegenheiten.¹⁰⁾ Bis zuletzt

1) Lossen, Briefe von Masius 317, 323 und 421.

2) Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Bd. V. 23, Anm. 15.

3) Dithmar, Codex diplomaticus zu Teschenmachers Annales Cliviae 262.

4) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 162c.

5) a. a. O. No. 256, I q.

6) Lossen, Briefe von Masius 317.

7) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. VI. (1583).

8) Teschenmacher, Elogia virorum illustrium 202.

9) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 4. II.

10) Keller, Die Gegenreformation. Bd. II. 198 ff.

scheint Hopp der Vertrauensmann des klevischen Hofes für die Fragen der Rechtspflege gewesen zu sein; war doch z. B. die 1597 angenommene Hofgerichtsordnung von ihm verfaßt.¹⁾ 1610 starb er zu Kleve.

Fast alle jene Männer, von deren Leben einige kurze Nachrichten oben zusammengestellt sind, hatten auf Gelehrten-schulen und Universitäten, wie Köln, Löwen oder Orleans ihre Vorbildung erhalten. Mit der Doktor- oder Licentiaten-würde waren sie in die Dienste des klevischen Herrschers getreten. An der erfolgreichen Thätigkeit, die Herzog Wilhelm, in den zwanzig Friedensjahren nach dem gelderschen Kriege auf gesetzgeberischem Gebiet entfaltete, waren sie wohl meist mitbetheiligt. Die Ergebnisse der von ihnen gepflogenen Beratungen liegen in den großen Spezialordnungen vor, wie z. B. der Bergwerksordnung von 1542, der Fluß- und Mühlen-ordnung 1553, der Wirtshaus- und Wegeordnung 1554, der Ordnung für die Amtleute von 1559 und der Deichordnung von 1575.²⁾

Auf die Räte Herzog Wilhelms läßt sich das absprechende Urteil, das Krusch bei der Schilderung des Eintritts gelehrter Räte in die Braunschweigische Staatsverwaltung³⁾ über die gelehrten Doktoren fällt, nicht anwenden; die klevischen Räte jener Zeit gehörten nicht zu solchen geldgierigen Abenteurern, die jedesmal, sobald sich eine bessere Gelegenheit zeigte, den bisherigen Dienst quitierten, um dem höheren Angebot zu folgen. Keine Klage der Unterthanen wendet sich in dieser Zeit gegen die gelehrten Ratsmitglieder; keine Beschwerde der Stände dringt etwa auf ihre Entlassung. Fehlte doch auch ganz der Vorwand, auf den die Stände solche Forderung zu basieren pflegten: jene Doktoren seien Ausländer und keine „Indigenä“. Das klevische Herzogtum unter dem Einflusse der nahegelegenen großen Bildungszentren, wie z. B. Kölns und der niederländischen Städte, fand den ihm notwendigen Bedarf an studierten Beamten innerhalb seiner Grenzen. Es war daher nicht angewiesen auf das gebildete Landknechtstum, die fremden abenteuernden Gelehrten. Die klevischen Räte in dieser Zeit waren wohl sämtlich Landeskinder oder doch wenigstens ganz unmittelbare Grenz-nachbarn. Es ist eigentlich keiner unter ihnen, von dem bezeugt wäre, daß er aus einer anderen Gegend Deutschlands zugewandert sei. Ebenso wie der Herzog, der bei der Einführung der Reformation eine vermittelnde Stellung

¹⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 263f, fol. 16.

²⁾ J. J. Scotti, Sammlungen der Gesetze und Verordnungen für Kleve-Mark I. No. 43, 49, 53, 54 und 80.

³⁾ Krusch, Der Eintritt der gelehrten Räte in die Braunschweigische Staatsverwaltung und der Hochverrat des Dr. jur. Stauffmel. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1891, 62, 63.

zwischen dem katholischen und reformierten Bekenntnis einnehmen wollte, waren auch seine Räte von gemäßigter und duldsamer Gesinnung. Formell gehörten sie wohl dem alten Glauben an, standen aber doch dem evangelischen teilweise freundlich gegenüber und suchten seine Ausbreitung nicht gerade zu verhindern.¹⁾

Seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts war der Einfluß der gelehrten Ratsmitglieder gegen früher sehr vermindert; auch ihre Anzahl war geringer als bisher. An die Stelle der einstigen liberalen Haltung gegenüber den Protestanten waren Bestrebungen getreten, die eine große Nachgiebigkeit gegen die Wünsche der spanischen Regierung in den Niederlanden erkennen ließen. Denn immer drohender verlangte Herzog Alba von Brüssel aus die Erfüllung der Forderungen, die Karl V. im Venlover Friedensvertrag gestellt hatte: strenges Einschreiten gegen die protestantischen Unterthanen und die Auslieferung der glaubensverwandten niederländischen Flüchtlinge.²⁾ Unter den jülich-schen Räten gelang es ihm, eine spanischgesinnte Partei zu bilden und durch diese auf die klevischen Räte einzuwirken; schließlich traten auch diese immer mehr dem protestantischen Bekenntnis feindlich entgegen.³⁾ Die häufige Bevorzugung der adligen Räte drängte die Gelehrten in den Hintergrund und nahm ihnen den bisherigen Einfluß. Dazu kam, daß infolge der Durchmärsche und Brandschatzungen seitens der spanischen und holländischen Truppen Sicherheit und Wohlstand in den herzoglichen Landen zurückging. Die Zahl derjenigen, die in solchen Zeitläuften in Kleve noch Neigung und Mittel zu gelehrten Studien hatten, konnte daher nur gering sein. Auch die immer mehr schwindenden Einkünfte gestatteten dem Hofe nur noch eine kleinere Zahl von gelehrten Räten zu halten. In beredten Worten schilderte 1595 der Lic. Hopp in einer Denkschrift⁴⁾ den kläglichen Zustand der Regierung: In Friedenszeiten, wo nur die Hälfte von Schreiben im Vergleich zu jetzt bei der Kanzlei einlief, habe man mindestens zehn gelehrte Räte gehabt, jetzt solle die durch den Krieg so vermehrte und erschwerte Geschäftslast, die Erledigung der täglich eingehenden Kriegs-, politischen, Civil-, Kriminal-, Hofhalts- und Personalsachen des Herzogs allein von drei gelehrten Ratsmitgliedern neben dem Kanzler besorgt werden; in der Justizpflege, dem wichtigsten Verwaltungszweige, hätten sich die Appellationen an den Rat sehr vermehrt, aus den großen Städten Kleves wären bereits 325 unerledigte Prozesse an-

¹⁾ Keller, Die Gegenreformation etc. B. II. 11.

²⁾ Ebenda a. a. O. I. 131.

³⁾ Ebenda a. a. O. 27, 28. (Vgl. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Bd. V. 23 ff.)

⁴⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 4, II

hängig, ungerechnet diejenigen, in deren Verhandlung man noch gar nicht eingetreten sei.

Man muß aus dieser „Klage“ entnehmen, daß die Arbeitskräfte damals durchaus unzureichende waren, wie sich denn auch gegen das Ende des 16. Jahrhunderts thatsächlich nur wenig gelehrte Räte namhaft machen lassen. Neben dem Kanzler Weze und Lic. Hopp werden nur der Propst Rinck und die Doktoren Pies, Ryfswich, Brockelmann und Lic. Kopper genannt, die überdies in nennenswerter Weise kaum hervortreten.

Hermann Rinck war Propst an der Kollegiatkirche zu Kleve und verhandelte 1580 mit dem Advokaten Dr. Martin Schnell, der klevischer Anwalt¹⁾ am Reichskammergericht werden sollte. 1583 war Rinck auf dem mehrfach genannten Landtag zu Dinslaken thätig. Pies besaß ein Kanonikat zu Kleve;²⁾ mit Ryfswich nahm er häufig teil an den Sitzungen des Hofgerichts, das 1597 ins Leben trat.³⁾ Ebenso beteiligte sich daran Dr. Brockelmann und der Lic. Köpper, der später, 1601, zum rechtsgelehrten Rat bei der reformierten Rechenkammer bestellt wurde.⁴⁾

Ob diese Männer sämtlich oder doch teilweise geborne klevische Unterthanen waren, läßt sich nicht ersehen. Immerhin ist bemerkenswert, daß in diesen Jahren von Seiten der Stände auf den Landtagen Wünsche laut werden, die eine Besorgnis vor der Umgehung des Indigenatsrechts verraten. So sagte ein von den Ständen vorgeschlagener Artikel für die Regimentsordnung von 1592: kein ausländischer Rechtsgelehrter solle zum Räte oder Diener angenommen werden.⁵⁾ Wohl unter demselben Gesichtspunkt, der Wahrung des Indigenatsrechts, erklärte die Ritterschaft auf dem Landtage zu Dinslaken 1598⁶⁾ in einem Gravamen: gelehrte Räte seien „ad consilium“ nicht zuzulassen, sondern nur, wenn sie von den adligen dazu geladen werden. —

Zum Schluß sind noch, neben dem zu Kleve residierenden Kollegium, die „Räte von Haus aus“ zu erwähnen, welche nur zeitweilig auf besonderen Befehl hin Dienste thaten. Die adligen „Räte von Haus aus“ versahen ihre Ratspflicht, indem sie zu vorübergehendem Aufenthalt nach Kleve oder an den Hof sich begaben, wie z. B. Dietrich von Eickel, der 1581 zum „Rat und Diener von Haus aus“ bestellt wurde.⁷⁾ Als gelehrte „Räte von Haus aus“, die mit ihrem Rat aus

1) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 2, IIIb.

2) Scholten, Die Stadt Kleve 183.

3) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 263c.

4) Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kleve-Mark, Domänen No. 117f.

5) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 4, II.

6) Ebenda, Landesarchiv No. 49.

7) Ebenda, Landesarchiv No. 2, IIIc.

der Ferne dem Fürsten dienten,¹⁾ wurden diplomatische Agenten und Advokaten berufen, die meist gleichzeitig im Solde mehrerer Herren standen. Ihrer Hilfe versicherte man sich, um ohne die Entsendung eigener Räte Verhandlungen mit fremden Machthabern führen zu können oder um für etwaige Rechtsfragen einen juristischen Vertreter z. B. beim Reichskammergericht zu haben. So war zur Führung politischer Verhandlungen mit der Kurie der spätere klevische Rat Andreas Masius anfänglich als „Rat von Haus aus“ in klevischen und zugleich in kurpfälzischen Diensten thätig.²⁾ Mit der Vertretung der klevischen Interessen am Reichskammergericht wurden nacheinander die Advokaten Dr. Schnell, Dr. Faber und Lic. Kyver in Speyer betraut.³⁾

C. Die Funktionen des Rats im 16. Jahrhundert.

1. Die Leitung der Landesverwaltung.

Zu den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung gehörten, wie die Regimentsordnung von 1592 angiebt,⁴⁾ alle Angelegenheiten, die „Land, Leuth und deren protection, vergebung der Lehen und praelaturen, verpfandung, Empter, Rhenten und gefälle, Ordnung des Hofes, Cantzlei und Rechenkammer, an- und absetzung der Rhäte, ambtleuthe und vornehmer Diener“ betrafen.

Eine der Hauptaufgaben des Ratskollegiums war demnach die Oberleitung und Kontrolle der Lokalverwaltung. (Aufsicht über „Land, Leuth und deren protection, Empter, Rhenten und gefälle.“) Hierbei sollten die klevischen Räte ihr Augenmerk richten auf alle Vorkommnisse in den Amtsbezirken, die „hoheit, gebuer und gerechtigkeit des gnedigen herrn“ berührten, ferner auf das ordnungsmäßige Verhalten der Lokalbeamten und auf die Beilegung der Streitigkeiten der Unterthanen oder die Untersuchung ihrer Klagen über die Beamten.

Auf die Berichte der Amtleute, Rentmeister oder Richter über die Ereignisse und Mängel, die in ihren Amtsbezirken zu Tage traten, gaben die Räte Anweisung, wie sich die Lokalbehörde verhalten und etwa die Gebrechen abstellen sollte. Fiel in den Lokalämtern irgend etwas „verpfängliches“ vor, z. B. eine Auflehnung („mutwille“) gegen die

¹⁾ Vgl. Stölzel, Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung I. 128.

²⁾ Lossen, Briefe von Masius XVII. Anm. 23 u. 73.

³⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 2, III b und g.

⁴⁾ Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins II. 230.

Beamten, so sandten die Räte den Bericht an den Herzog, damit auf Grund ihrer beigefügten Vorschläge er die Entscheidung träfe.¹⁾

Ferner übte der klevische Rat die Aufsicht auch darüber, daß die Lokalbeamten die Verwaltung ihrer Instruktion gemäß führten und sich nicht Übergriffe gegen die Unterthanen erlaubten. Nachlässigkeiten der Beamten hatten die Räte zu rügen, Ungehorsam oder Unfähigkeit der Einzelnen dem Herrscher zu melden.²⁾ Eine strenge Kontrolle war ja auch deshalb nötig, weil in dieser Zeit die Lokalverwaltung keine Kosten verursachen durfte. Die Centralbehörde zog mitunter Erkundigungen ein, ob die den Beamten zugewiesenen Schlösser und Häuser mit ihrer Einrichtung im guten Zustand gehalten, ob die Bücher und Akten der Amtsverwaltung wohl verwahrt würden.³⁾

Schließlich bot sich noch den Räten Anlaß, die Zustände in der Lokaladministration eingehender zu untersuchen, wenn Unterthanen nach Kleve kamen, um Beschwerden über etwaige Übergriffe der Beamten zu erheben oder ihre eigenen Streitigkeiten durch die Ratsmitglieder schlichten zu lassen.⁴⁾

Diese Aufsicht über die Lokalverwaltung wurde noch dadurch ergänzt, daß einzelne Räte sich in die Lokalämter an Ort und Stelle begaben; galt doch, wie Krusch sagt, damals eben die „Besichtigung der Ämter auf Augenschein“ mit als einer der ersten Verwaltungsgrundsätze.⁵⁾ So wurden mitunter einzelne Räte zur Aufnahme des Inventars in eine durch Todesfall erledigte Drostei abgeordnet, um bei dieser Gelegenheit eine Inspektion vorzunehmen.⁶⁾ Persönliche Gegenwart von einigen Räten an Ort und Stelle war auch da erwünscht, wo die Wiederherstellung von Baulichkeiten z. B. verfallener Landwehren etc. eine vorherige, eingehende Besichtigung verlangte.⁷⁾ Endlich führten auch Verhandlungen in Steuerangelegenheiten⁸⁾ oder Streitigkeiten der Unterthanen über Liegenschaften einzelner Räte zu einer Tag-

¹⁾ Vgl. Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 65 u. 76, Abs. 18.

²⁾ a. a. O. XXX. 76, Abs. 13 u. 12.

³⁾ Zu diesem Zwecke wurde von Zeit zu Zeit von den Räten ein Bericht über das betreffende Haus eingefordert, der die Beschaffenheit der Gebäude angab und die Geräte, Rechnungsbücher und Papiere in einem Inventar aufzählte. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 14.

⁴⁾ Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 74, Abs. 1.

⁵⁾ Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen 1893, 237.

⁶⁾ So z. B. 1599 zur Aufnahme des Inventars im Schlosse zu Hörde die Räte Dietrich v. d. Reck und Dietrich Knippinck abgeordnet. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 14.

⁷⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. III. fol. 190.

⁸⁾ So wurde 1573 der Propst Rinck, 1574 Louvermann und Dietrich Knippinck in Steuerangelegenheiten nach Soest gesandt. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 275, I.

fahrt in die Lokalämter, um die Untersuchung an Ort und Stelle zu führen.¹⁾

Zu den häufiger wiederkehrenden Geschäften, die der Rat von Kleve aus erledigte, ist denn auch die Besetzung der Beamtenstellen und die Vergebung der Lehen zu rechnen. Die Hofordnung von 1566 und die Regimentsordnung von 1592 befahlen den Räten, bei der Erledigung von Ämtern und Lehen „auf geeignete Personen zur Wiederbesetzung zu denken.“²⁾ In der Regel meldeten sich beim Tode eines höheren Beamten, z. B. eines Drostens, sofort eine Reihe Bewerber für die freigewordene Stelle.³⁾ Gingen die Bewerbungen bei dem Rat in Kleve ein, so berichtete dieser darüber an den Herzog, und der Fürst seinerseits forderte nun von den Räten ihr Gutachten und wählte nach diesem aus der Zahl der Kandidaten den anzustellenden Beamten.

Auch die Lehenssachen gingen durch die Hand der Ratsmitglieder. Hatte der Bewerber den alten Lehnbrief überreicht und waren seine Angaben über das Lehn von den Räten nach Einsicht in das Lehnregister als richtig erkannt, bildete ferner seine Persönlichkeit und die Natur des Lehns kein Hindernis, so nahmen die Räte einfach die Belehnung vor und ließen den neuen Lehnbrief am Hoflager besiegeln.⁴⁾ Zeigte sich an dem Lehn jedoch irgend ein Gebrechen, sei es, daß Teile davon verpfändet oder sonst verloren waren, trugen die Räte betreffs der Persönlichkeit des Bewerbers irgend welches Bedenken oder war das Lehn ein geistliches Benefizium,⁵⁾ so überließen sie unter Beifügung ihrer Gutachten die Entscheidung in solchem Falle dem Herrscher.⁶⁾

Weiterhin nahmen die Räte Teil an den Beratungen, die dem Erlaß von Ordnungen und Edikten für die Hof- und Landesverwaltung vorausgingen.⁷⁾ Ferner hatten sie die Rechnungen der Finanzbeamten neben dem Rechenmeister⁸⁾ zu prüfen, ihr Gutachten abzugeben über die Entlassung über-

¹⁾ 1545 wurden zur Entscheidung des Streites zwischen Dietrich v. Westhoven und Elisabeth v. Hoerde um das Haus Hoerde zu einer Tagfahrt abgeordnet die Räte Johann v. Boenen, Dietrich v. d. Reck und Evert v. d. Reck. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 162c.

²⁾ a. a. O. 256, I. 9. Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins II. 229.

³⁾ So bewarben sich 1590 nach dem Tod Wylichs, des Drostens von Hetter, dessen Sohn und Dietrich v. Eickel um die erledigte Drostei. Eickel wurde auf des Herzogs Befehl angestellt.

⁴⁾ Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 79.

⁵⁾ Zeitschr. a. a. O. II. 230, Abs. 30.

⁶⁾ Zeitschr. a. a. O. XXX. 79.

⁷⁾ Vermerke darüber finden sich meist am Anfange oder Ende der Ordnungen, z. B. der Hofordnung 1534. Lacomblet, Arch. V. 103; Hofordnung 1566, Beilage 6; Regimentsordnung von 1592: Zeitschr. a. a. O. II. 243.

⁸⁾ Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 74 u. 75.

flüssiger und unbrauchbarer Diener;¹⁾ sie sollten überhaupt ein wachsames Auge haben auf alle in der oberen Verwaltung etwa zu Tage tretenden Mängel.²⁾

Zieht man in Betracht die Zuständigkeit, welche das klevische Ratskollegium in diesem Geschäftskreis besaß, so ist die Frage: 1. War der Fürst gebunden, den Räten eine regelmäßige Teilnahme an den Verwaltungsgeschäften zuzugestehen? 2. Hatten die Räte Entscheidungsgewalt oder nur beratende Stimme?

Die dauernde Mitwirkung der Räte bei der oberen Verwaltung war zur Zeit der ständischen Bewegung in den Ordinantien als Hauptgrundsatz für die neu organisierte Administration proklamiert worden. Wenn auch die landesherrliche Gewalt in den folgenden Jahrzehnten eine ziemlich unabhängige Stellung gegenüber den Ständen sich wieder errang, so ist doch auch in späterer Zeit jener Grundsatz nicht in Vergessenheit geraten. Die Hofordnung von 1534 erklärte: „Item sullen di sementliche Hoffrede uffsicht haben insgemein uff alle unsers gnedigen heren unnd der Lande sachen“³⁾ und die Regimentsordnung von 1592 befahl: „und soll die Regierung van beiden, Ihr f. f. G. G. und denselben Rheten, administrirt und ohn die Rhete nichts vorgenommen werden“.⁴⁾

Entscheidungsgewalt oder aber ein bloßes Begutachtungs- und Vorschlagsrecht hatten die Räte je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles. Im allgemeinen darf man wohl sagen, daß alle minderwichtigen und einfach gearteten Angelegenheiten von den Räten selbst erledigt wurden, die wichtigeren und „präjudicierlichen“ Sachen dagegen mit dem Gutachten der Räte der Entscheidung des Herrschers vorbehalten blieben.⁵⁾ Ein endgiltiges Beschlufsrecht hatten die Räte da, wo sie auf Berichte oder Anfragen aus den Amtsbezirken Weisungen an die Lokalbeamten erließen,⁶⁾ ferner wo sie deren Verhalten etwa rügen mußten,⁷⁾ über die Finanzbeamten wegen mangelhafter Rechnungslegung Strafen verhängten,⁸⁾ die Streitigkeiten der Unterthanen entschieden,⁹⁾ oder weltliche Lehen vergaben.¹⁰⁾ Dagegen waren die Räte gehalten, die Fälle, in denen die landesherrlichen Hoheitsrechte geltend zu machen waren oder wo die Räte einen endgiltigen Beschlufs nicht

1) Lacomblet a. a. O. V. 113.

2) Lacomblet a. a. O. V. 114.

3) Lacomblet a. a. O. V. 112.

4) Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins II. 218

5) Ähnlich in Brandenburg. Vergl. Stölzel, Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung (1888) I. 215.

6) Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 76, Abs. 13.

7) Zeitschr. a. a. O. XXX. 74, Abs. 4, II. 239.

8) Zeitschr. a. a. O. II. 231, Abs. 51.

9) Zeitschr. a. a. O. XXX. 74, Abs. 1.

10) Zeitschr. a. a. O. II. 230. (Vgl. auf der vorhergehenden Seite 28 im Text bei Anm. 4.)

wagten, nur zu begutachten und mit ihren Vorschlägen dem Fürsten zur Entscheidung zu unterbreiten. Zu solchen Fällen zählten alle „verfänglichen“ Vorkommnisse in der Lokalverwaltung, wie z. B. Auflehnung der Unterthanen,¹⁾ Ungehorsam der Beamten gegen Befehle der Räte;²⁾ außerdem die Entlassung und Einsetzung aller Diener in der Lokal- und Centralverwaltung,³⁾ Vergebung von geistlichen und solchen weltlichen Lehnen, bei denen die Persönlichkeit des Bewerbers, der Bestand oder die Natur des Lehens die Bedenken der Räte erregten.⁴⁾ Eine Einschränkung erfuhr das Entscheidungsrecht der Räte ferner, wenn der Herzog in Kleve Hof hielt. Es wurden dann wohl auch die Fälle, die die Räte mit beschließender Stimme erledigten, dem Fürsten zur Entscheidung mitgeteilt.

Die oben erwähnten Geschäfte der Landesverwaltung wurden theils von einzelnen, theils von der Gesamtheit der Ratsmitglieder besorgt; von einzelnen nur dann, wenn sie in einem bestimmten Falle, z. B. zu einer Inspektionsreise in die Lokalämter, abgeordnet waren. In der Regel wurden die Angelegenheiten wohl von dem gesamten Rate: „communicato consilio“ verhandelt.⁵⁾ Daneben war es dem Fürsten, wenn er in Kleve residierte, unbenommen, mit wenigen Räten,⁶⁾ z. B. dem Kanzler, Hofmeister, oder wen von den Ratsmitgliedern er sonst hinzuziehen wollte, einzelne Punkte einer Vorbesprechung zu unterziehen, ehe sie im Plenum verhandelt wurden.

Als der Leiter der Beratungen fungierte, wenn er anwesend war, der Herzog selbst; dies trat jedoch selten ein, in der Regel präsiidierte wohl der Kanzler.⁷⁾

Zum Schlusse sei noch auf die Dienststunden und das Sitzungslokal der Räte hingewiesen. Schon die Ordinantie von 1486 hatte für die Besorgung der Geschäfte bestimmte

1) Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 66 u. 67 (Abs. 2).

2) Zeitschr. a. a. O. XXX. 76, Abs. 13.

3) Zeitschr. a. a. O. II. 223, 224, Abs. 17, 18. XXX. 76, Abs. 12.

4) Zeitschr. a. a. O. II. 230, Abs. 30. XXX. 79.

5) Zeitschr. a. a. O. II. 221 u. 231.

6) Zeitschr. a. a. O. XXX. 64. Vermuthlich aus dieser Thatsache schließt Haefften (Urkunden u. Aktenstücke V. 24) auf das Bestehen eines organisierten geheimen oder Kabinettsrats; wenn auch hier eine gewisse Ähnlichkeit mit dem in Baiern, Osterreich, Württemberg aus dem Hofrate sich aussondernden Geheimen Rat vorzuliegen scheint, so kann doch, da die klevischen Ordnungen und Akten an keiner Stelle näheres darüber andeuten, von einem organisierten Geheimrat in Kleve bisher nicht gesprochen werden.

7) Vgl. Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 64. — Die Herzogin Jacobe schreibt 1591 an den klevischen Kanzler und Marschall: „weil Ihr . . . die Fürnembsten . . . und unter euch beiden der Kanzler bei der Kantzleien stets seiet und das Direktorium habt.“ Keller, Gegenreformation II. No. 117.

Beratungsstunden eingeführt, die vormittags um 8 und nachmittags um 3 Uhr begannen. Die Hofordnung von 1534 regelte dies später so, daß Räte und Sekretäre im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr den Vormittagsdienst und um 2 Uhr den Nachmittagsdienst anzutreten hatten.¹⁾

Die Sitzungen des Ratskollegiums fanden auf der Kanzlei statt, die vermutlich nicht auf dem Schlosse untergebracht war, denn die Hofordnung von 1534 bestimmte: die Kanzlei sei „van dem huys zu halden.“²⁾ Der Bau eines eigenen Kanzleihauses in Kleve erfolgte erst 1580.³⁾ In den „Gedenken die Hofordnung betreffende“ (1554) wurde, da kein Kanzleigebäude existierte, für die „Verhörung der Parteien“ und wahrscheinlich auch für die anderen Ratsgeschäfte des „Doktors Haus“ bestimmt; hiermit war wohl des Kanzlers Olisleger Behausung gemeint, die in Kleve in der Goldstraße lag, nicht fern von dem später vor der Burg aufgeführten Kanzleigebäude.⁴⁾ Neben dem Kanzleiraum befand sich die Ratsstube, daher wird der Rat mitunter nach seinem Sitzungslokal auch als „Kanzlei“ bezeichnet.⁵⁾

2. Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Angelegenheiten, welche die Beziehungen Kleve-Marks zu anderen Mächten betrafen, gehörten nicht so sehr in den Geschäftskreis des zu Kleve residierenden Kollegiums, sondern fanden ihre Erledigung am Hoflager durch den Fürsten persönlich, der sich ihre Besorgung und Entscheidung ausschließlichs vorbehält. Daher waren auch wohl nur wenige Räte dauernd eingeweiht in alle Fragen der Politik des Herzogs; neben Masius, der als Geschäftsträger in Rom und am Brüsseler Hof fungierte,⁶⁾ und Harst wohl nur der Kanzler Olisleger. Dieser referierte⁷⁾ dem Herzog über die eingegangenen Berichte der Gesandten und erhielt vom

¹⁾ Lacomblet, Archiv V. 113.

²⁾ Lacomblet a. a. O. 111. Ähnliche Bestimmungen galten auch in Kur-Köln, um ein Betreten des Schlosses durch Unbefugte zu vermeiden. Walter, Das Erzstift und die alte Reichsstadt Köln (1866) 79 u. 81.

³⁾ Scholten, Die Stadt Kleve 602.

⁴⁾ Scholten a. a. O. 602. — Die „Gedenken die Hofordnung betreffende“ (1554) sind abgedruckt: Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins. XXX. 18, 23. Vergl. ferner Scholten a. a. O. 153/54.

⁵⁾ Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins II. 223.

⁶⁾ Vergl. z. B. Keller, Geschichte der Gegenreformation etc. I. No. 74 u. 103.

⁷⁾ Vergl. die Relationen von Masius an Olisleger aus den Jahren 1567—1572. Keller a. a. O. I. No. 66, 67, 69, 110, 117, 141. Ferner vergl. Relationen Gymnichs aus Wien an Olisleger, a. a. O. I. No. 144, 147, 156.

Fürsten¹⁾ seinerseits Mittheilung über alle beim Hofe direkt einlaufenden Nachrichten.

Den anderen Räten gestattete der Herrscher nur insoweit eine Mitwirkung in politischen Angelegenheiten, als er in einzelnen Fällen ihr Gutachten einforderte, sie beim Empfang fremder Gesandten hinzuzog und sie mit diplomatischen Missionen betraute.

Gutachtlich hörte der Herzog, bevor er seinen Entschluß faßte, einige Räte meist dann, wenn es sich um die Prüfung des Entwurfs eines Schreibens an auswärtige Fürsten handelte, oder auf die Botschaft eines fremden Gesandten Antwort zu geben war. So finden sich z. B. auf dem Konzept eines Briefes Herzog Wilhelms an den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz aus dem Jahre 1571 die Namen der Räte, in deren Beisein jener Entwurf²⁾ geprüft wurde. Mit seinen Räten zusammen empfing der Herrscher 1574³⁾ den Nuntius Gropper in Kleve und zog sich dann mit ihnen zurück, um über die zu ertheilende Antwort zu beraten. Häufig beauftragte er auch, bevor er die fremden Gesandten vorliefs, seine Räte mit Vorverhandlungen, um die Mittheilung der Botschafter entgegenzunehmen und ihm darüber zu berichten. So ließen sich 1564 die am Hoflager zu Hambach anwesenden Räte die Botschaft des spanischen Gesandten Franz von Halewyn vortragen, um sie dann dem Herzog zu melden.⁴⁾ 1572 wurden zur Verhandlung mit den eintreffenden preussischen Gesandten die Räte Hofmeister Ley, Kanzler Olisleger und Heinrich von der Reck an den Hof nach Hambach beschieden.⁵⁾

Sehr oft werden die Namen fürstlicher Ratsmitglieder bei diplomatischen Sendungen genannt. Es sei nur an die häufigen Missionen Harsts und Crusers an den französischen und kaiserlichen Hof, und an Masius' Verhandlungen in Brüssel und Rom erinnert. Bemerkenswert ist, daß bei den Gesandtschaftsreisen, die von mehreren Räten zusammen unternommen wurden, entsprechend der Feierlichkeit, die Zahl der Teilnehmer höher oder niedriger bemessen wurde. Es befanden sich dabei häufig unter den Gesandten einige der vornehmsten Ratsmitglieder, wie z. B. der Kanzler, der Hofmeister oder Erbhofmeister. So meldet eine Bemerkung in den Weseler Stadtrechnungen, daß 1526, vermutlich in Wesel, verhandelt worden sei wegen „des hilix (Heirat) tuschen Lottringen und unser gn. Jonkfrowen. Rhede unsers hern damals gewest Praest von Cleve, Cantzler, Johann von Batenberg Landdrost, Derik von Wylack erhfoefmeister, Wessel

1) Keller a. a. O. I. No. 27, 28, 31, 34, 41, 138, 154.

2) Keller a. a. O. I. No. 96 (p. 159, Anm. 1).

3) Keller a. a. O. I. No. 164 (p. 205).

4) Keller a. a. O. I. No. 56 u. 57.

5) Keller a. a. O. I. No. 138.

von Loe Drost tho Holte, Palandt, Johann von der Horst.“¹⁾ — Bei der engen Vereinigung Kleve-Marks mit Jülich-Berg durch die Person des Herrschers, die in keinem der beiden Territorien eine auswärtige Sonderpolitik duldeten, war es natürlich, daß sich sehr häufig die Gesandtschaften aus Räten beider Lande zusammensetzten. 1571 wandte sich Herzog Wilhelm an das Kapitel zu Münster, um seinen Sohn Johann Wilhelm zum Coadjutor postulieren zu lassen; er wählte für diese Mission von den jülichischen Räten den Kanzler Orsbeck, den Erbhofmeister Harff, den Marschall Reuschenberg und den Amtmann von der Horst, von den klevischen Räten den Kanzler Olisleger, den Hofmeister Ley, den Marschall Wachtendonk und die Drostten Franz von Loe und Heinrich von der Reck.²⁾

Neben den politischen Verhandlungen wurden die klevischen Räte auch mit Missionen an Nachbarfürsten betraut, um in Grenzstreitigkeiten Untersuchungen zu führen. Die Zusammensetzung solcher Grenzregulierungs-Kommissionen wechselte; die Zahl der Mitglieder schwankte zwischen zwei und sechs. Bei solchen Gelegenheiten, bei denen es sich eben meist um Rechtsfragen handelte, waren gerade die gelehrten Räte häufig beteiligt, z. B. der Kanzler Olisleger, Dr. Harst, die Licentiaten Rudenscheidt und Lewen.

3. Die Räte auf den Landtagen.

Herzogliche Räte erschienen wohl schon im 15. Jahrhundert auf den Landtagen. Für das 16. Jht. meldet zuerst ihre Anwesenheit eine Bemerkung in einem Schreiben, das 1502 die auf dem Landtag zu Wickede in der Grafschaft Mark versammelten Stände an Herzog Johann II. sandten.³⁾

Die Anzahl der Räte auf dem Landtage war in der Regel eine ziemlich beträchtliche; meist waren es ihrer acht bis neun, mitunter sogar zehn. Die Mitwirkung der Räte gestaltete sich dort folgendermaßen: Zuerst wurde im Auftrag des Fürsten, mochte er anwesend sein oder nicht, die Proposition durch eins oder zwei der Ratsmitglieder verlesen. So meldet z. B. der Vermerk auf dem Landtagsprotokoll zu Wickede 1538: „heben s. f. g. durch siner f. g. rede Dierich von Wylich, erhofmeister ind D. Olisleger vurtragen laten“, oder 1537: „vurgetragen per praepositum Louvermann“. ⁴⁾

¹⁾ Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kleve-Mark: Collectanea historica No. 145. Annotatio rerum gestarum ex rationibus civitatis Wesaliensis ab anno 1357 usque ad annum 1458, continuata usque ad 1539.

²⁾ Keller, Die Gegenreformation in Westfalen I. No. 97.

³⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. I. fol. 152.

⁴⁾ a. a. O. B. III. fol. 19; IV. 121. Vgl. über den Geschäftsgang des Landtages auch v. Below, Landtagsakten I. 42 ff.

Diese Verlesung geschah in der gemeinsamen Sitzung der Ritter- und der Städtekurie. Darauf zogen sich beide zu gesonderter Beratung zurück und entboten zur Erteilung von Auskunft die Räte zu sich. So beriefen die Ritter durch ihre Verordneten die adligen, die Städtedeputierten die gelehrten Mitglieder des Rates. Adlige und gelehrte Räte sandten sich zur Erleichterung einheitlichen Vorgehens gegenseitig Bericht zu über den jeweiligen Stand der Verhandlung.

Ritterschaft und Städte teilten dann das Resultat ihrer Beratungen mit, das in dreifacher Weise ausfallen konnte: entweder erklärten sie, nicht genügende Vollmacht zu besitzen, und baten daher, die herzoglichen Wünsche den heimgebliebenen Ständemitgliedern zu „hinterbringen“, oder die Stände lehnten die fürstlichen Anträge einfach ab. Dann wurde durch die Ratsmitglieder noch ein letzter Vermittelungsversuch gemacht. So berichtet z. B. das Protokoll des kleve-märkischen Städtetages zu Dinslaken 1558: als dat begeren affgeslagen, hebben sich der Cantzler und D. Hertzbach bi den Cleffschen, Thies Aldenbockum mit Henrik van der Reck bi den Maerkschen Steden verfuelt und understaen si totter bewilligung to brengen.¹⁾ Der dritte, der günstigste Fall, war die Annahme der Proposition. Bevor die Stände sich hierzu bereit erklärten, wurden erst ihre Gravamina verlesen, in denen sie ihre Beschwerden und Wünsche betreffs der Verwaltung vorbrachten.²⁾ In ihrer Antwort darauf erklärten die Räte entweder, jene Klagen seien grundlos, oder sie versprachen die Abstellung der Mängel. Erst dann erfolgte die förmliche Bewilligung der fürstlichen Anträge seitens der Stände und die Feststellung des Wortlauts für den Landtagsabschied. Auch dies ging wohl selten ganz glatt von statten. Wie schwierig und langwierig für die Räte die Verhandlungen mit den Ständen oft gewesen sein mögen, zeigen z. B. einige Worte, die am Schluß des Protokolls des klevischen Landtags von 1585 nach Verlesung des Abschieds hinzugefügt sind und fast wie ein Stofsseufzer klingen: Et tandem omnibus placuit! laus deo!³⁾

4. Die Räte als Statthalter.

Die weitestgehenden Kompetenzen, eine fast unbeschränkte Vollmacht, erhielten die klevischen Ratsmitglieder, wenn sich der Herzog außer Landes begab und sie zu Statthaltern für die Zeit seiner Abwesenheit ernannte. Dabei ist hervorzuheben, daß in den ersten Jahren der Union der Lande sogar

¹⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. IV. fol. 121.

²⁾ Vgl. v. Below, Landtagsakten I. 42: vorder hain ritterschaften ind stette frunde vast vil gebrechen vurgegeven.

³⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. IV. fol. 255.

der zeitweilige Aufenthalt des Fürsten in dem andern Erblande Jülich-Berg als Reise außer Landes galt und die Stände für solchen Fall die Einsetzung von Statthaltern forderten.¹⁾ Nicht anders läßt sich die Thatsache erklären, daß in den Jahren 1523, 1524, 1525 und 1526 „Verordnete Stattholder dess furstendombs Cleve“ genannt werden.²⁾ Noch einmal im Jahre 1535 äußerten die klevischen Stände auf dem Landtag zu Essen jenes Verlangen, als der Fürst nach Jülich ging.³⁾ In der Folgezeit hat aber der Herzog nur, wenn er im Gebiete fremder Machthaber weilte, Statthalter ernannt. Denn es liegen lediglich aus den Jahren 1541, 1543 und 1574⁴⁾ Nachrichten über die Bestellung klevischer Räte zu Statthaltern vor. Wie es scheint, haben sich auch die Stände mehr zu der Auffassung des Herrschers bequemt und nur bei Reisen des Fürsten außerhalb der kleve-jülichischen Lande die Ernennung von Statthaltern gefordert.⁵⁾

Die Aufgaben, welche den Statthaltern oblagen, sind mitgeteilt in dem Erlaß, der 1574 die kleve-märkischen Kanzler und Räte zu „Gewalthabern“ berief, so lange als Herzog Wilhelm zur Heimgeleitung seiner Tochter Anna außer Landes sei:⁶⁾ „ider tit geborlichen bescheidt to geven ader ordentlich unvertoglich recht na gelegenheit und befinden der sachen wederfaren to laten, derglicken oich unsere eigene saken trewlich to verwaren, die ankommende uithwendige schriften an uns haltendt to erapenen, die notturfft darin von unsertwegen to bestellen oder im fall der wichtigkeit an uns to gelangen. Da sich oich etwas verhulvigs (?) ader sunst einiger wederwill totragen dede, dadurch di unsern beschedigt und bedrangelt werden mugten, datselve to unsern besten abzuwenden.“ Der Herrscher überließ also sein Entscheidungsrecht den Statthaltern fast in allen Angelegenheiten der inneren und äußeren Verwaltung und der Rechtsprechung; er behielt es sich nur vor, falls wichtigere Fragen der auswärtigen Politik seine eigene Entschliesung etwa verlangten.

1) Wenigstens verlangten die jülichischen Stände 1522 für die Reise des Herzogs nach Kleve die Einsetzung von Statthaltern. v. Below, Landtagsakten I. 133 bei Anm. 209 und 196 No. 26.

2) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv 150, b. — Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kleve-Mark A. II, Adel No. 2.

3) Staatsarchiv zu Kleve-Mark, Landstände II.

4) Scotti, Sammlung der Gesetze in Kleve-Mark I. No. 36. — Staatsarchiv zu Münster a. a. O., Landstände B. III, a; a. a. O., Landesarchiv No. 4, I.

5) Denn wenigstens nicht mehr bei Reisen des Herzogs nach Kleve hören wir von einem Verlangen der jülich-bergischen Stände nach Einsetzung von Statthaltern (das bedeutet wohl „notturftige furseheong doin“), sondern erst wieder bei der Reise des Fürsten zum Reichstag nach Speyer 1544. v. Below, Landtagsakten I. 505.

6) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 4, I.

Sehr bemerkenswert ist, daß die Statthalter die Stände zum Landtag einberufen konnten. Dies Recht wurde seitens der Stände rückhaltslos anerkannt. Denn 1544 setzte die klevische Ritterschaft für ihre Mitglieder eine Strafe von 2 Ohm Wein und 6 Thalern auf die Versäumnis der durch die Statthalter angesagten Landtage.¹⁾

5. Die richterliche Thätigkeit der Räte und die Bildung eines besonderen Hofgerichts.

Die Hofordnung von 1534 hatte unter den Dienststunden der Räte den Nachmittag für die „partiensachen“²⁾ bestimmt, d. h. für die Entscheidung der Rechtshändel der Unterthanen. Der Rat fungierte als erste Instanz in den Fällen, wo die Streitobjekte in verschiedenen Gerichtsbezirken lagen, als zweite oder als Appellationsinstanz für die Prozesse, die vor den Untergerichten schon verhandelt worden waren.³⁾

Nach dem damaligen Brauch standen in den deutschen Staaten den Parteien zwei Wege offen, um ihr Recht zu erlangen: der des Güteverfahrens und der des rechtsförmlichen Prozesses.⁴⁾ Ersterer war bei den Räten wegen der einfachen und schnellen Erledigung, bei den Parteien außerdem wegen des Fehlens der Gerichtskosten sehr beliebt und bevorzugt.⁵⁾ Die Räte, welche die Streitenden stets auf der Kanzlei angehen konnten, suchten als Schiedsrichter durch Zureden in Güte zwischen den Parteien einen Vergleich zu stiften. Versagte dieses Mittel, so blieb immer noch der Weg des förmlichen Rechtsverfahrens offen. Das etwa nach dem mißlungenen Kompromißversuch aufgenommene Protokoll diente als Grundlage, wenn später die Räte in derselben Sache sich als Hofgericht konstituierten.⁶⁾ Der Urteilsspruch bildete dann eine Art Zwangsvertrag, zu dessen Eingehung sich der unterlegene Teil bequemen mußte.

Für die Thätigkeit der klevischen Räte als Schiedsrichter oder Urteilssprecher liegen Nachrichten über einzelne Fälle aus dem 16. Jahrhundert kaum vor; vermutlich, weil bei dem formlosen Verfahren die Entstehung von Akten ausgeschlossen war. Es handelt sich daher bis gegen den Ausgang des 16. Jahrhunderts nur um beiläufige Erwähnungen des Hofgerichts; denn dieses war ja keine selbständige Behörde, sondern nur eine unregelmäßig zusammentretende Kommission von Räten.

1) Staatsarchiv zu Düsseldorf, Ständische Privilegien No. 8.

2) Lacomblet, Archiv V. 113.

3) Vgl. die Jülich-Bergische Hofgerichtsordnung (Druck von 1684) 2.

4) Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richtertums 422 und 423.

5) Vgl. v. Below, Landtagsakten I. 119 und 120.

6) Stölzel a. a. O. 423.

— Im Jahre 1534 schreibt Herzog Johann III. den Ständen der Grafschaft Mark, er habe den fehdelistigen David von Zweivel zur Auseinandersetzung mit seinen Gegnern „vor den Räten beschreiben und verhören“ lassen, es sei den Parteien dazu „affscheidt gegeben“, daß neben zwei bis drei gewählten Freunden jeder Partei „zwen unser Rede fur verhoeren der sachen“ verordnet werden sollten, um den Verlauf der Handlung „zu grund durchzusehen und die parthien zu verglichen“. ¹⁾ Erst 22 Jahre später findet sich wieder ein Hinweis auf die richterliche Thätigkeit der Ratsmitglieder: Herzog Wilhelm bestimmte in einem Schreiben an den Schluter von Üdem (über die Besetzung der „Lathen“ oder Untergerichte): „Die Appellation solle up unse Raitkammer tho Cleve besucht und gewesen werden“. ²⁾

Wieweit die Beteiligung der Räte an der obersten Rechtsprechung eine erfolgreiche und allgemein befriedigende war, läßt sich infolge Mangels von Nachrichten nicht ersehen. Jedenfalls scheint sie seit den siebziger Jahren, wo der niederländische Nachbarkrieg in Kleve Unruhe und Unsicherheit hervorrief, nicht den Ansprüchen genügt zu haben. Denn der Antrag der Stände auf eine bessere Verwaltung der obersten Rechtspflege kehrt seitdem in den Gravamina fast aller Landtage wieder. Zu Dinslaken klagten 1574 ³⁾ die Stände, daß der Herzog in etlichen rechthängigen Sachen zwar Kommissarien verordnet habe, aber es würden doch vielerlei Nachlässigkeiten dabei verspürt. Die an die Kanzlei gebrachten Prozesse blieben dort unerörtert liegen, und den Parteien erwüchsen durch ihr Warten große Kosten. Darauf erwiderten die Räte, die Akten häuften sich täglich immer mehr in der Kanzlei, die wenigen Ratsmitglieder dort seien durch „Schickungen“, Kriege etc. an „Ausweisung der Urdelen“ verhindert. Das Versprechen, mehr Kräfte zur Erledigung der Rechtshändel anzunehmen, war in Anbetracht der bedenklichen Finanzzustände nicht sehr tröstlich.

Die einzig wirksame Abhülfe konnte hier nur bieten die Organisation des Hofgerichts als einer selbständigen Behörde und der Erlaß einer Ordnung für den Geschäftsgang. ⁴⁾ Auf den folgenden Landtagen, z. B. 1580 zu Duisburg und 1591 zu Düsseldorf, ⁵⁾ verlangten die Stände ausdrücklich, das Hofgericht sei von dem Rate zu trennen. Die Räte sollten eine

¹⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 150 c.

²⁾ Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kleve-Mark, Domänensachen No. 83 bis.

³⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände, B. IV. fol. 156.

⁴⁾ Braunschweig hatte schon 1556 ein Hofgericht als ständige Behörde erhalten. Vgl. Krusch, Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1893, 290.

⁵⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände, B. VI. und Landesarchiv No. 49.

Ordnung abfassen, wie es zu bestellen und zu besetzen sei. Die Zustände in der obersten Rechtspflege waren unhaltbar; darüber herrschte wohl auch unter den Ratsmitgliedern keine Meinungsverschiedenheit. 1595 betonte der Lic. Hopp die dringende Notwendigkeit, das Hofgericht von der „Kanzlei“ gänzlich loszulösen, damit einer weiteren „Vermischung der Justizverwaltung mit andern täglichen Geschäften“ für immer vorgebeugt würde.¹⁾ Er selbst legte dann zwei Jahre später eine von ihm ausgearbeitete Hofgerichtsordnung vor, deren Annahme am 13. Februar 1597 beschlossen wurde. Ihr Titel lautete: „Bedenken wie und welcher gestalt des furstlich clevischen hofgerichts personen sich in verrichtung obliegenden amptz auf ein versuchen und bis zu weiter verordnung verhalten sollen.“²⁾ Hierin wurde für die Hofgerichtsbeamten im allgemeinen bestimmt, daß sie mit Ausnahme „eigener oder naher Verwandten Sachen“ sich des „Advocirens, Procurirens, Rahtgebens und Sollicitirns“ zu enthalten und allen Parteien gegenüber Verschwiegenheit zu beobachten hätten. Die zu Referenten verordneten Rechtsgelehrten sollten Auszüge aus den Akten anfertigen und nach Formulierung ihrer Ansicht in der Sitzung darüber berichten. Nach dem Referat sollte die Abstimmung der anwesenden Räte und die Beschlussfassung mit Majorität erfolgen. Das Urteil sollte darauf formuliert und dem Sekretär zur Expedition übergeben werden. Die Sitzungstermine sollten von jetzt ab ganz regelmäßige sein. Referenten und verordnete Räte sollten sich vierteljährlich: am 2. Mai, am 1. August, am 2. November und 1. Februar auf der Hofgerichtsstube versammeln³⁾ und morgens von 8 bis 11, nachmittags von 2 bis 5 Uhr bei einander bleiben. Sie sollten nicht früher auseinander gehen, als bis alle vorliegenden Fälle erledigt waren. War irgend eins oder mehrere der Ratsmitglieder am Erscheinen verhindert, so sollte die Sitzung trotzdem stattfinden und die Anwesenden beschlußfähig sein. Bei der Fällung des Urteils hatte das Hofgericht zu verfahren: nach „des heiligen Reichs lobliche gemeine Constitutiones und nach gemeiner Rechten secundum Doctorum et in sacro imperio receptam sententiam“.

Für die Schreibgeschäfte wurde ein eigener Hofgerichtsssekretär eingesetzt, dessen Obliegenheiten eine besondere Instruktion regelte. Er sollte die Protokolle führen, vor allem sich einer lesbaren Handschrift befleißigen, die Konzepte und die Akten sauber und „unbequwarkelt“ halten,

¹⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 4, II.

²⁾ Vgl. Beilage 5.

³⁾ Auch das Braunschweigische Hofgericht trat zu vier ordentlichen Sitzungen im Jahre zusammen. Krusch, Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, 1893, 291.

letztere jedesmal zusammenstellen und dem Referenten zu-
senden. Ferner sollte er die Kopisten überwachen, die Ab-
schriften kollationieren und alle Eingänge registrieren.¹⁾
Daneben war ihm die Vereinnahmung aller Gerichtsgefälle
übertragen, nämlich des Akten- und Kopiengeldes, ferner der
Prozefs-, Dekreten-, Termin- und Appellationspfennige. Alle
diese Gebühren flossen nicht mehr, wie früher, der Kanzlei
zu, sondern in eine vom Hofgerichtssekretär verwaltete Kasse,
welche für die Besoldung des Gerichtspersonals bestimmt war.

¹⁾ Ganz ähnlich sind die Obliegenheiten des Protonotars am
jülich-bergischen Hofgericht zu Düsseldorf. Vgl. Hofgerichtsordnung
p. 22 und 23. (Siehe oben Anm. 3 auf S. 36.)

Kapitel II. Die Kanzlei.

A. Die Geschichte der Kanzlei unter den einzelnen Kanzlern.

1. Die Kanzlei bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts.

Zur Ausstellung von Urkunden und zur Besorgung des übrigen Schreibwesens hatten sich die deutschen Territorialfürsten schon früh Schreiber geistlichen Standes gehalten. Als deren Zahl sich vermehrte und eine Kanzlei entstand, nahm der erste der Schreiber den Titel eines Protonotars oder Oberschreibers an, später nach dem Vorbilde der kaiserlichen Kanzlei den eines Kanzlers.

In Kleve finden sich im 14. Jahrhundert für eine derartige Entwicklung nur sehr dürftige Spuren. Es wird 1300 in einer Urkunde Graf Dietrichs von Kleve „Johann unser schriever“¹⁾ erwähnt. Unter den Zeugen erscheint 1342 ein Kanonikus von Kleve, Riquinus de Birt²⁾ noster capellanus, 1347 ein Henricus capellanus³⁾ als Rat; doch ist es nicht gewiß, ob diese Geistlichen gerade die Stelle eines Kanzlei- chefs am Hofe innehatten.

Erst gegen den Beginn des 15. Jahrhunderts wird mehrfach in den Quellen ein Kleriker genannt, der wahrscheinlich Vorsteher der Kanzlei gewesen ist. In Urkunden aus dem ersten Jahrzehnt nach 1400 wird Wessel (Swartkop) „praist to Wisschel“ erwähnt, der in jener Zeit noch Rentmeister von Kleve war.⁴⁾ 1420 kehrt sein Name in einer Urkunde wieder, jedoch ohne den bisherigen Titel.⁵⁾ Das Rentmeisteramt bekleidet in dieser und in einigen folgenden Urkunden ein anderer Beamter, Henricus Dubbel. Wessel erscheint in den Zeugenunterschriften späterer Urkunden 1423,⁶⁾ 1424,⁷⁾ 1426,⁸⁾

¹⁾ Lacomblet, Urkundenbuch Bd. II. No. 1049.

²⁾ Ebenda a. a. O. III. No. 373.

³⁾ Dithmar, Codex diplomaticus, 37.

⁴⁾ 1402 Scholten, Die Stadt Kleve, Anhang XXXIII. — 1406, 1409, 1411 Lacomblet, Urkundenbuch IV. No. 43, 53, 65.

⁵⁾ Lacomblet, a. a. O. IV. No. 129.

⁶⁾ Ebenda a. a. O. IV. No. 151.

⁷⁾ Scholten, a. a. O. 581.

⁸⁾ Dithmar, a. a. O. 72.

1429,¹⁾ 1433²⁾ stets an erster Stelle unter den Zeugen. Seine häufige Erwähnung in der Umgebung des Fürsten schließt die Annahme aus, daß er nach Niederlegung seines Rentmeisteramts den Hof dauernd verlassen habe. Denn stets sind es Ratsgeschäfte, bei denen er in der Folgezeit aufgeführt wird. So begleitete er z. B. 1424 den Herzog zu einer Verhandlung mit den Bürgern der Stadt nach Kleve.³⁾ 1426 und 1434 beteiligte er sich an den Eheberedungen für die Vermählung der Töchter seines Herrn, Katharina und Helene, mit den Herzögen von Geldern und Braunschweig.⁴⁾ Man kann daher wohl vermuten, daß Wessel zur höchsten Stelle am Hofe, die ein schreibkundiger Kleriker ersteigen konnte, nämlich zum Amte des Kanzleivorstehers, gelangt ist, wenn er auch diesen Titel noch nicht direkt führt. Denn während um die Mitte des 15. Jahrhunderts in anderen Territorien, z. B. Braunschweig, Hessen, Brandenburg,⁵⁾ die Kanzleichefs fast durchweg den Kanzlertitel angenommen hatten, fehlte bis in das 16. Jahrhundert hinein diese offizielle Bezeichnung den klevischen Beamten. Der Kanzleiverwalter war bis zu dieser Zeit immer geistlichen Standes. Er hatte meist die Propstei einer der großen Kollegiatkirchen des Landes, namentlich der zu Kleve, inne, und daher kommt es wohl, daß er auch bei offiziellen Erwähnungen stets nur als der „Praist“, der Propst, bezeichnet wird. So nennen auch einige „Hofstaats“ aus den Jahren 1467, 1470, 1473 und 1501,⁶⁾ die Verzeichnisse der bei Hofe speisenden Räte und Diener darstellend, in der Rubrik „Cancelria“ an erster Stelle den Praist. Noch 1522 tituliert in seiner Beschreibung der Weseler Huldigungstage der weselsche Ratsschreiber den klevischen Kanzler Sibert von Ryfswich „Propst Sibert von R.“⁷⁾

Kanzleichef nach Wessel Swartkop — ob etwa sein direkter Nachfolger, ist ungewiß — scheint Hermann von Brakel gewesen zu sein, der die Propstei Kleve von 1455 bis 1485 verwaltete.⁸⁾ Zwar bezeichnet Scholten in seiner Einleitung zur Chronik Gerts von der Schüren Brakel nur als Sekretär;⁹⁾

1) Lacomblet, a. a. O. IV. No. 190.

2) Ebenda a. a. O. IV. No. 211.

3) Scholten, a. a. O. 581.

4) Dithmar, Codex diplomaticus 79.

5) Krusch, Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1893, p. 207, erwähnt 1442 zum ersten Mal einen braunschweigischen Kanzler. Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richtertums I 403 erwähnt 1446 den ersten hessischen Kanzler. Vergl. Lewinski, Die brandenburgische Kanzlei und das Urkundenwesen während der Regierung der ersten beiden hohenzollernschen Markgrafen (1893) 51.

6) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. I.

7) Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins II. 125.

8) Scholten, Die Stadt Kleve 222.

9) Die klevische Chronik des Gert von der Schüren, herausgegeben von Scholten (1884) p. XXIII.

trotzdem möchte man vermuten, daß Brakel Kanzler gewesen ist. Denn es ist nicht bekannt, daß in dieser Zeit jemals ein einfacher Sekretär die Propstei von Kleve, des angesehensten Landesstifts, innegehabt hat; sie war vielmehr stets in den Händen der Kanzler. Ferner nennt der Erbmarschall Gerit von Kespel in der Adresse eines Briefes Brakel: „den werdigen herren, onsen besunderen leven heren ind guden vrunden.“¹⁾ Eine solche respektvolle Anrede wurde von den Räten nur dem Kanzler gegenüber angewendet; die Sekretäre nannte man: „lieve diner“.²⁾

Aus der Zeit Hermanns von Brakel stammende Nachrichten zeigen zum ersten Mal die Zusammensetzung der Kanzlei aus einer Mehrzahl von Beamten. Nach den oben erwähnten „Hofstaats“ von 1467, 1470 und 1473³⁾ gehörten zu der Cancelria: Praist, Rentmeister, Gerardus van der Schuren, Gotfridus, Konradus, Johan Wynter, Johan Kaik, Meister Johan Honstein, Lubbert Scheiffert, Jennecken de Schriverknecht. Unter ihnen ist wohl am bekanntesten der Sekretär Gert von der Schüren, der Verfasser einer Chronik der Grafen und Herzöge von Kleve. Er wird, wie Scholten nachweist, schon seit dem Jahre 1450 genannt.⁴⁾ 1462 und 1465 führten Aufträge seines Herrn ihn als Gesandten an das Domkapitel nach Münster, 1466 nach Köln.⁵⁾ Scholten nennt als Sekretär aus dieser Zeit neben Schüren noch Johann von den Start und Johann Cock, der wohl mit dem oben erwähnten Kaik identisch ist. Zu Brakels Kanzleipersonal zählte außerdem der in den „Hofstaats“ nicht mit aufgeführte Sekretär Meister Heinrich Köppen, der 1451 eine Botschaft Herzog Johanns an den Propst von Xanten zu überbringen hatte.⁶⁾

Die aus den „Hofstaats“ mitgeteilte Zusammenstellung der Kanzleipersonen giebt allerdings nur die Namen ohne Bezeichnung des Rangverhältnisses und der Funktionen der Einzelnen wieder. Man darf aber bei der ziemlich beträchtlichen Zahl von zehn Kanzleimitgliedern immerhin vielleicht vermuten, daß die nach dem Propst und dem Rentmeister angeführten drei ältesten die Stellen von Sekretären oder Registratoren inne hatten — wie es z. B. von Gert von der Schüren bezeugt ist —, die folgenden vier die von Kopisten, während der Kanzleidiener, der „Schreiberknecht“, zuletzt aufgezählt wird.

¹⁾ Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kleve-Mark A, II. Adel No. 2 (1476).

²⁾ So nennt z. B. Herzog Johann II. den Sekretär Heinrich Koeppen in einem Briefe aus dem Jahre 1487. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 269^a.

³⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände I.

⁴⁾ Klevische Chronik des Gert von der Schüren, herausgegeben von Scholten 1884, p. XXIII.

⁵⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 150^a.

⁶⁾ Ebenda a. a. O. No. 150^a.

Nach Hermann von Brakels Tode verwaltete das Kanzleramt Dietrich von Ryfswich, Dr. iuris canonici. Seine Familie war nach einer Notiz in Teschenmachers „Elogia“ in Kalkar angesessen.¹⁾ Dietrich hatte in Köln studiert, denn er ist wohl identisch mit dem „Th. Reeswich; Traj“, der am 31. August 1452 auf der Kölner Universität immatrikuliert wurde.²⁾ Der Zusatz Traj = Trajectensis deutet auf seine Herkunft aus Kalkar, das in der Diözese Utrecht liegt. Er war schon Propst zu Wissel, als er 1485 auch noch die Propstei an der Stiftskirche zu Kleve erhielt.³⁾ Unter den Räten des Herzogs wird er 1486 erwähnt bei der Anstellung eines Hofbeamten⁴⁾ und 1494 in einem Briefe, den der münstersche Marschall Kettler an ihn richtete zur Beilegung von Streitigkeiten münsterscher und klevischer Unterthanen.⁵⁾ Am 15. November 1495 soll Dietrich von Ryfswich gestorben sein.⁶⁾ Sein Kanzleipersonal setzte sich aus denselben Beamten zusammen, wie unter Hermann von Brakel.

In den Jahren von 1502 bis 1520 leitete die klevische Kanzlei Heinrich Penninck. Auch er war, wie seine Vorgänger, Propst von Kleve und Dr. juris.⁷⁾ Sein Name wird 1503 in einem Briefe genannt, den die jülichschen Räte an die klevischen richteten zur Schlichtung von Grenzhändeln mit dem Stifte Münster.⁸⁾ Als Sekretäre waren unter ihm thätig Derick ther Bruggen, der in den Rechnungen des Landrentmeisters Ewert von dem Sande als secretarius ducis bezeichnet wird,⁹⁾ und Meister Johann von Arnheim, der ein Kanonikat zu Kleve besafs.¹⁰⁾

2. Der Kanzler Sibert von Ryfswich (1520 bis 1530).

Der letzte klevische Kanzler geistlichen Standes war Sibert von Ryfswich. Er stammte, wie der oben genannte Kanzler Dietrich von R., aus Kalkar;¹¹⁾ ob er mit ihm verwandt war, läßt sich nicht erkennen. Sibert hatte mehrere Universitäten besucht. Ob er wie sein namensverwandter Vorgänger den Doktorgrad erworben hat, scheint sehr un-

1) Teschenmacher, „Elogia virorum illustrium“ 247.

2) Matrikel der Universität Köln von 1389—1559, Bd. I., herausgegeben von Keufsen 418. (Publikationen der Gesellschaft für Rhein. Geschichtskunde VIII.)

3) Scholten, Die Stadt Kleve 222.

4) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. I. fol. 68.

5) Ebenda, Landesarchiv No. 150 a.

6) Scholten, Die Stadt Kleve 223.

7) Ebenda a. a. O. 223.

8) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 150.

9) Ebenda, Landstände B. I. fol. 165.

10) Scholten a. a. O. 347.

11) Teschenmacher, „Elogia“ 247.

gewiß, denn dieser Titel wird Sibert, so oft er erwähnt wird, nie beigelegt. Es sind ihm im Lauf der Zeit sehr viele geistliche Würden zu teil geworden. Zuerst wurde er Kanonikus am Stift zu Kleve, später Propst der Kollegiatkirchen zu Wissel, Altenzell und des kölnischen Kunibertstiftes. Daneben war er Kanonikus und Thesaurar am Viktorsstift zu Xanten; von 1504 bis 1507 verwaltete er das Pfarramt in seiner Vaterstadt Kalkar.¹⁾ Teschenmacher berichtet, daß Sibert als Rat in Herzog Johanns Dienste trat. Das Jahr seiner Anstellung läßt sich aber nicht sicher ermitteln. Zum ersten Mal wird Sibert unter den klevischen Räten im Jahre 1504 erwähnt. Damals kam er nach Angabe der Soester Stadtchronik mit dem Kammermeister Quadt, Jasper von Elberfeld, Dr. Peter Klapis und Dietrich von der Reck nach Soest, um im Auftrag des Herrschers einen Zwist zwischen dem dortigen Kapitel und der Stadt zu schlichten.²⁾ Wann Ryfswich Kanzler geworden ist, kann man nicht genau ersehen. Jedenfalls wurde er es erst nach dem Jahre 1517, wenn nicht gar erst 1520. In den Unterfertigungsvermerken des klevischen Lehnbuches³⁾ wird bei Verleihungen im Jahre 1517 als „Kanzler“ der „Praist Cleve“ — es war dies damals Heinrich Penninck — bezeichnet.⁴⁾ Die Propstei Kleve hat dieser bis zu seinem Tode 1520 innegehabt;⁵⁾ ob er auch das Kanzleramt so lange verwaltet oder es schon früher, etwa zwischen 1517 und 1520, abgegeben hat, bleibt ungewiß. Im Besitz der Propstei folgte ihm Sibert 1520 und hat vermutlich auch die Kanzleigeschäfte in dieser Zeit übernommen, wenn auch die erste Erwähnung seines Kanzlertitels erst aus dem folgenden Jahre 1521 stammt.⁶⁾ Die bevorzugte Stellung, die Ryfswich als einer der ersten Beamten bei Hofe einnahm, kennzeichnet eine Angabe der Soester Stadtchronik aus dem Jahre 1522: bei dem Huldigungsmahl auf dem Rathaus saß damals Sibert direkt an der Seite des Fürsten, während der vornehme Landdrost Batenberg erst zur Linken des Kanzlers seinen Platz erhielt.⁷⁾ Im Jahre 1526 war Ryfswich beteiligt an den Beratungen, die der Verlobung der Prinzessin Sibylle von Kleve mit dem Kurfürsten Friedrich

1) J. A. Wolff, Geschichte der Stadt Kalkar (1893) 30 und Scholten a. a. O. 223.

2) Deutsche Städte-Chroniken, Bd. XXIV. Soest und Duisburg, herausgegeben v. Ilgen, 1895, 114.

3) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Msc. VII. 6011.

4) Ebenda a. a. O. 1517, Februar 21, März 3.

5) Scholten, Die Stadt Kleve 223.

6) Unter den Räten, welche 1521 das Inventar von Herzog Johann II. Nachlaß aufnahmen, wird Sibert erwähnt als der „Praest van Aldenzeel ind Cleve Cantzler“. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. I. fol. 286.

7) Deutsche Städte-Chroniken XXIV. 139.

von Sachsen vorhergingen.¹⁾ 1528 erscheint er als Zeuge in der Ehevertragsurkunde des Arnt von Mirbach²⁾ und belehnte 1529 in Vertretung des Fürsten den Johann von Loe mit Gütern in der Nähe von Sonsbeck.³⁾

In dem folgenden Jahre 1530 scheint das Kanzellariat Siberts seinen Abschluß erhalten zu haben. In den Unterfertigungsvermerken im klevischen Lehnbuche wird vom 31. März 1530 bis 16. März 1540 Johann Ghogreff als Kanzleichef genannt: Uith bevelch mins gn. hern Johan Goichgreff stt. Man kann hier nur annehmen, daß Ryfswich, der unter den Räten als Propst von Kleve auch späterhin noch erwähnt wird und erst 1540 starb, auf seine Stellung als Kanzler verzichtet und daß die klevische Kanzlei ein Haupt in der Person des jülich-bergischen Kanzlers erhalten hat. Die Ursachen, die diesen Wechsel herbeigeführt haben, entziehen sich unserer Kenntnis; vielleicht, daß Herzog Johann III. damals in all seinen Landen nur einen Beamten mit dem Kanzlertitel haben wollte. Die Übernahme der klevischen Kanzlei durch Ghogreff erfolgte nicht vor dem Jahre 1530, da ja noch 1529 Ryfswich in der herzoglichen Belehnungsurkunde für Johann von Loe als Kanzler bezeichnet wird. Auch die Thatsache, daß Sibert noch im Jahre 1533 einmal den Kanzlertitel führt, bildet für uns kein Hindernis, den Kanzlerwechsel in das Jahr 1530 zu setzen. Denn jene Titulierung findet sich auf einem Schreiben vom Bürgermeister und Rat einer Stadt (Kalkar),⁴⁾ welche die offiziellen Titel der fürstlichen Beamten in Adressen selten genau angeben.

Als Rat ist Ryfswich auch noch fernerhin zu Kleve oder am Hofe gewesen. In vielen Urkunden heißt es, daß die Verleihung in Gegenwart des Propstes von Kleve geschehen sei. 1537 stiftete Sibert in der Stadt Kleve den Ryfswichschen Armenhof.⁵⁾ Am 22. Juni 1540 ist er gestorben; so berichtet sein Grabstein im Xantener Dom.⁶⁾ Sibert war der letzte in der Reihe der klevischen Propste, die das Kanzleramt bekleidet haben; nach ihm waren die Kanzler stets weltlichen Standes.

Von dem Kanzleipersonal Siberts lassen sich nur zwei Sekretäre namhaft machen: Heinrich Lewen, der 1522 den Kanzler zum Huldigungstage nach Wesel begleitete,⁷⁾ und

¹⁾ Dithmar, Codex diplomaticus 135.

²⁾ Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 57, Nr. 1030.

³⁾ Staatsarchiv zu Düsseldorf, klevisches Lehnbuch 1521—1539.

⁴⁾ Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kleve-Mark, Domänensachen No. 83 bis.

⁵⁾ Scholten, Die Stadt Kleve 521.

⁶⁾ J. A. Wolff, Geschichte der Stadt Kalkar 30.

⁷⁾ Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins II. 133. Der Weseler Bericht giebt Lewen den Vornamen Arnold, doch nennt sich Lewen selbst in

der Sekretär Lueff von Oisterwick, der in den Jahren 1522 und 1523 vielfach als Zeuge in Belehnungsurkunden¹⁾ erscheint und einige Jahre später Rechenmeister geworden ist.

3. Der Kanzler Johann Ghogreff (1530 bis 1547).

Bei dem Kanzlerwechsel im Jahre 1530 hatte die kleve-märkische Kanzlei durchaus ihre Selbständigkeit bewahrt; sie hatte mit der jülich-bergischen nichts weiter gemeinsam als die Person des Vorstehers. Es wäre nicht zulässig, aus der Thatsache, daß die klevischen Urkunden hinfort den Namen des jülich-bergischen Kanzlers in der Unterfertigung tragen, eine Verschmelzung der beiden Kanzleien zu folgern. Für ein selbständiges, gesondertes Weiterbestehen der klevischen Kanzlei spricht deutlich genug der gleichzeitige Vermerk „ex cancellaria Clivensi“, der unter einer großen Zahl klevischer Urkunden aus den dreißiger Jahren sich findet; ferner die ausdrückliche Unterscheidung der Kanzleien zu Düsseldorf und zu Kleve in der Folgezeit.²⁾ 1532 wird Ghogreff in dem Gutachten der Räte über die Visitationsordnung direkt als „Cantzler van Cleff“ bezeichnet.³⁾ Dazu kommt, daß er bei rein klevischen Angelegenheiten mit klevischen Räten zusammen genannt wird, so z. B. in der einen Instruktion, die Herzog Johann III. 1535 seinen Gesandten nach Soest mitgab.⁴⁾ 1539 befand sich Ghogreff im Gefolge des Fürsten, der die Huldigung der klevischen Stadt Wesel entgegennahm,⁵⁾ und verhandelte als Kanzler mit dem Bürgermeister und Stadtschreiber über die Bestätigung der Privilegien Wesels.

Bis zum Jahre 1540, am 16. März, sind, wie oben schon bemerkt wurde, die Urkunden im klevischen Lehnbuche von Ghogreff unterfertigt. Seitdem tritt eine Änderung ein: vom 2. Juni 1540 bis 1. März 1547 lauten die Unterfertigungen: „Uith bevel mins g. heren hertogen etc. vorenannt Johan Ghogreff sst. Henr. Olisl. d. sst.“ Es erscheint also hier neben Ghogreff, dem Kanzler, noch Dr. Olisleger, der seit mehreren Jahren klevischer Rat war. Diese Thatsache könnte nach zwei Richtungen hin erklärt werden; einerseits, daß seit 1540 Ghogreff den Titel eines klevischen Kanzlers weiterführte, aber die Bearbeitung der kleve-märkischen Lehnsachen dem Rat Olisleger überließ, der seinen Namen neben

den Unterfertigungen von Urkunden Heinrich Lewen. Vgl. Dithmar, Codex diplomaticus 22 u. 23.

¹⁾ Staatsarchiv zu Düsseldorf, klevisches Lehnbuch 1521—1539.

²⁾ Vgl. Below, Landtagsakten I. 200, Anm. 48.

³⁾ Lacomblet, Archiv V. 98.

⁴⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 129, II.

⁵⁾ Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins II. 147.

den des eigentlichen Kanzlers in der Unterfertigung einsetzte. Diese Vermutung scheint vielleicht um so eher annehmbar, als schon am 3. Oktober 1538 und vom 22. Januar bis 15. Februar 1540 der Name Olislegers als Vertreters des Kanzlers allein in den Fertigungsvermerken sich findet.¹⁾

Andererseits wäre auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Olisleger 1540 oder früher klevischer Kanzler geworden sei und Ghogreff nur noch infolge der alten Gewohnheit in den Unterfertigungen mit genannt wäre. Für diese Annahme könnte man eine Stütze — aber doch nur eine scheinbare — darin finden, daß Olisleger 1537 in der Adresse eines Schreibens des Dietrich von Westhoven²⁾ und 1541 von dem Kölner Bürgermeister Sudermann³⁾ als „Kanzler des Fürstentums Kleve“ bezeichnet wird. Zieht man jedoch in Betracht, daß die den Behörden ferner stehenden Personen damals in den seltensten Fällen die Beamten korrekt titulierte, so wird man doch den Angaben unter den kleve-märkischen Urkunden eine größere Beweiskraft zuerkennen und Olislegers Kanzellariat erst später beginnen lassen. Ghogreffs Verwaltung der klevischen Kanzlei ging erst 1547 zu Ende; nicht früher, denn Herzog Wilhelm redet noch 1545 Olisleger in einem an ihn gerichteten Brief als Rat an und spricht im Verlauf desselben Schreibens von „unserem Kanzler“ derartig, daß diese Bezeichnung nur auf Ghogreff bezogen werden kann.⁴⁾

Über die Zusammensetzung des Kanzleipersonals unter Ghogreff giebt Aufschluß eine Besoldungsliste des Hofgesindes aus dem Jahre 1543.⁵⁾ Dort werden aufgeführt unter der Rubrik Kanzlei Smelinck, Baltasar (Ghye), Reyd, Gerit van Oisterwick, Mathys Egher, Rutger Louwermann, Steve, Enkel von dem Hoime, cancellieknecht. Von den Arbeitsgehülfen des Kanzlers sind am bekanntesten die Sekretäre Meister Johann Smelinck, Johann von Reyd, Mathias von Egher und Balthasar Ghye.

Smelinck begleitete 1548 die Räte auf den Landtag nach Essen⁶⁾ und wurde 1551 an die Stadt Soest gesandt, um Erkundigungen über deren Reichsstandschaft einzuziehen.⁷⁾

Johann von Reyd stand von 1530 bis 1549 in klevischen Diensten. Die Fertigungsvermerke im klevischen Lehnbuche

1) Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kleve-Märkisches Lehnbuch 1521 bis 1539 und 1540—1591.

2) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 162 a.

3) Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Jahrgang 1894, 207.

4) Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kleve-Mark, Beziehungen zu Geldern No. 47 a.

5) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 256, I, fasc. i.

6) Ebenda, Landstände B. IV. fol. 16 a.

7) Deutsche Städte-Chroniken XXIV. p. CLVIII.

in den Jahren 1530 bis 1542 sind von seiner Hand eingetragen. Der Rechenmeister Lueff von Oisterwick erwähnt ihn 1535 und 1549¹⁾ als seinen Gehilfen bei den Rechnungsgeschäften. 1537 wurde Reyd mit dem Zehnten und dem Gute bei Donsbrüggen belehnt.²⁾

Matthias von Egher hat die Urkunden im klevischen Lehnbusche in den Jahren 1540 bis 1547 unterfertigt.

Balthasar Ghye wird 1538 in einem Briefe Olislegers an Johann von Reyd erwähnt;³⁾ 1544 überbrachte er herzogliche Aufträge an die klevischen Städte.⁴⁾

4. Der Kanzler Heinrich Barfs, genannt Olisleger. (1547 bis 1575.)

Von 1547 ab stand an der Spitze der klevischen Kanzlei Heinrich Barfs, genannt Olisleger.

Schon an früherer Stelle, bei Besprechung der gelehrten Räte, ist erwähnt worden, mit welch unermüdlichem Eifer Olisleger dem Fürsten gedient hat. Hier seien nur kurz die Daten zusammengestellt, die von seinem Leben und seiner Wirksamkeit im einzelnen berichten.

Olislegers Familie war ursprünglich in Köln angesessen und hatte sich dann am Niederrhein verzweigt.⁵⁾ Zu Wesel, wo seine Vorfahren fast 100 Jahre vorher das Bürgerrecht erworben hatten,⁶⁾ war er um das Jahr 1500 als zweiter Sohn des klevischen Landrentmeisters Heinrich Barfs genannt Olisleger geboren. Seinem Vater scheint es nicht an Beziehungen zum Hofe gefehlt zu haben, wählte doch die Herzogin 1522 bei der Huldigungsfeier Wesels⁷⁾ das Haus des Landrentmeisters zu ihrem Absteigequartier. Der junge Heinrich Barfs besuchte zuerst die Schulen zu Wesel und Rees und wurde 1511 auf der Universität zu Köln immatrikuliert. Nach Beendigung seiner theologischen und juristischen Studien erwarb er die Doktorwürde. Darauf weilte er kurze Zeit in Italien und hat dann eine Professur an der Kölner Universität innegehabt.

Das Jahr, in dem Olisleger als Rat in die Dienste Herzog Johanns III. trat, läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen. Bisher galt das Jahr 1532 als das seiner Berufung, doch scheint sie schon einige Jahre früher erfolgt zu sein, denn 1527 meldet der Chronist der Stadt Soest, daß in jenem Jahr „Peter

¹⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 198, I.

²⁾ Scholten, Die Stadt Kleve 347.

³⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände III, a, fol. 24.

⁴⁾ Staatsarchiv zu Münster a. a. O. II. 21.

⁵⁾ Vgl. den Artikel Olisleger in d. Allgem. deutschen Biographie B. XXIV. 303.

⁶⁾ Vgl. Frensdorff, Dortmunder Statuten in den Hansischen Geschichtsquellen Bd. III. 255.

⁷⁾ Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins II. 132.

von Clapis und Heinrich Olysleger in keyserlichen Rechten doctoren“ ein Mandat des Fürsten überbracht hätten;¹⁾ jener Heinrich Olisleger ist wohl kaum der Vater, der Landrentmeister, gewesen, denn den Dokortitel hat er nie geführt. Der junge Rat Dr. Olisleger war 1532 beteiligt an den Beratungen über die Kirchenvisitationen in den herzoglichen Landen; er selbst wurde dabei für die Durchreiseung Kleves bestimmt.²⁾ 1536 nahm er seinen festen Wohnsitz in der Stadt Kleve; er kaufte das in der Nähe des Schlosses gelegene Haus des Johann von Bronkhorst.³⁾ Im Jahre 1537 unterhandelte er mit dem kaiserlichen Vizekanzler Held,⁴⁾ der im Auftrage Karls V. die protestantisch gesinnten Fürsten zu einem Vertrag mit dem Kaiser bestimmen sollte. Dem Vorschlage Helds, einem katholischen Bunde beizutreten, wich Olisleger als Freund der Evangelischen aus. Zwei Jahre darauf führte er des Herzogs Schwester, die Prinzessin Anna von Kleve, ihrem Bräutigam, dem König Heinrich VIII. von England, zu.⁴⁾ 1541 begleitete er seinen Herrn nach Frankreich zu der Verlobung mit Jeanne d'Albret. Als 1543 im Gelderischen Erbfolgekriege der Herzog sich in die Enge getrieben und genötigt sah, seine habsburgfeindliche Politik aufzugeben, wurde Olisleger ein Jahr darauf nach Brüssel gesandt, um dort ein Freundschaftsbündnis mit der kaiserlichen Regierung zu stande zu bringen.

Die Leitung der Kanzlei hat Olisleger, wie oben schon erwähnt wurde, offiziell wohl erst 1547⁵⁾ übernommen, nachdem er schon in den sieben Jahren vorher sich neben dem Kanzler Ghogreff an den Beurkundungsgeschäften beteiligt hatte. Als Kanzleichef hat er der Erledigung des Schreibwerks die größte Aufmerksamkeit gewidmet, viele Protokolle von Ratsverhandlungen oder auf den Landtagen hat er selbst geführt, viele Schreiben eigenhändig entworfen; auf vielen Konzepten findet sich der Vermerk, daß ihre Korrektur und die Prüfung der Reinschrift durch den Leiter der Kanzlei selbst erfolgt sei.

Olisleger hat auch als Kanzler noch mehrfach an Gesandtschaftsreisen teilgenommen. So vertrat er z. B. 1553 bei der Bischofswahl⁶⁾ und 1571 bei der Postulierung des klevischen Prinzen Johann Wilhelm zum Koadjutor⁷⁾ die Sache des Herzogs in Münster. — Besonders häufig findet man

1) Deutsche Städte-Chroniken Bd. XXIV. 138.

2) Lacomblet, Archiv V. 98.

3) Scholten, Die Stadt Kleve 154.

4) Vgl. d. Art. „Olisleger“ in d. Allg. deutschen Biographie XXIV. 304.

5) Nicht 1534, wie Harlefs in seinem Artikel „Olisleger“ in der Allgemeinen deutschen Biographie angiebt; denn in jener Zeit hatte die Stelle des Kanzleichefs noch Ghogreff inne.

6) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 181, I.

7) Keller, Die Gegenreformation in Westfalen etc. I. No. 97.

Olisleger bei den Verhandlungen mit den Ständen erwähnt: fast alle Landtage in der Zeit von 1538 bis 1574 hat er besucht. An den Beratungen über die kirchliche Reform nahm er bei seiner duldsamen religiösen Gesinnung regen Anteil. Zu seinem großen Leidwesen wurde die geplante Publikation der Kirchenordnung durch die drohende Haltung der spanischen Regierung verhindert. — 1575 ist Olisleger gestorben.

Seine Kanzleibeamten waren zum Teil dieselben wie Ghogreffs. Gerit von Oisterwick, Balthasar Ghye und Matthias von Egger waren auch in dieser Zeit als Sekretäre in der Kanzlei thätig. Egger unterfertigte bis zum Jahre 1574 die Urkunden des klevischen Lehnregisters. Neu sind unter den Gehülfen Olislegers die Sekretäre: Rudenscheidt, Klofs, Lindemann und Nikolaus von Egger.

Rutger Rudenscheidt hatte wohl akademische Studien getrieben, denn er führt mehrfach den Licentiatentitel. Seit dem Jahre 1554 wird er als Rechenmeister¹⁾ erwähnt.

Adolf Clofs war nach einer Angabe Teschenmachers 1522 geboren und soll 44 Jahre²⁾ im klevischen Dienst gestanden haben. Zum ersten Male tritt er 1544 auf, wo er die Steuerzahlung des Klosters Marienfriede bezeugt.³⁾ Er begleitete oftmals die Räte auf Gesandtschaftsreisen.⁴⁾ In späteren Jahren scheint er die Registratur verwaltet zu haben, wenigstens wird 1573 in einem Aktenvermerk auf Clossens Protokoll-Register⁵⁾ Bezug genommen; außerdem liegen verschiedene Kopien älterer Urkunden vor, die er in seiner Eigenschaft als Registrator beglaubigt hat. Wie manche der früheren Kanzleimitglieder besaß auch er ein Kanonikat zu Kleve.⁶⁾

Der Sekretär Lindemann wird in einigen Schreiben aus den Jahren 1552 und 1557 erwähnt⁷⁾ und ist vielleicht identisch mit dem späteren Rentmeister Lindemann zu Dinslaken.

Nikolaus von Egger endlich ist aus den Jahren 1568 und 1574 bekannt: Von seiner Hand sind die gedruckten Lehnsaufgebote 1568 unterfertigt; 1574 wurde er als Bote zur Überbringung des Siegels an die Räte abgesandt.⁸⁾

¹⁾ Dieser ist wohl mit „Magister rationum“ gemeint, nicht der Landrentmeister, wie Lossen, Briefe von Andreas Masius, 175, zuerst annimmt, denn 317 wird neben Rudenscheidt ein besonderer receptor generalis genannt.

²⁾ Lossen a. a. O. 174.

³⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 176, II.

⁴⁾ So z. B. bei Gesandtschaften nach Münster 1562, 1571, 1574, 1575. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 162, e, 181, II, 178, a.

⁵⁾ Staatsarchiv zu Münster a. a. O. No. 167.

⁶⁾ Scholten, Die Stadt Kleve 183.

⁷⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. V. fol. 39 und Landesarchiv No. 84.

⁸⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 83, b.

5. Der Kanzler Heinrich von Weze (1575 bis 1600).

Am Ausgang des 16. Jahrhunderts verwaltete das Kanzleramt Heinrich Rudolf von Weze.

Er war am 6. Dezember 1521 zu Sevenaar geboren¹⁾ und hieß ursprünglich Heinrich Rudolf up then Haitzhovel; er nahm früh den Namen seines Oheims, der ihn adoptierte, an, des Johann von Weze, des früheren Erzbischofs von Lund. Heinrich von Weze studierte in Löwen von 1541 bis 1544. In der Zwischenzeit scheint er vorübergehend einige Zeit in Italien gewesen zu sein, vielleicht in Begleitung von Andreas Masius, der Privatsekretär seines Adoptivvaters war. Im Jahre 1545 betraute ihn sein Oheim mit der Administration der ihm gehörigen Abtei Waldsassen.²⁾ Ihre Verwaltung führte er bis in das Jahr 1558, dann zog er mit seinen Freunden Masius und Heinrich von der Reck in die klevische Heimat und nahm seinen Wohnsitz in Sevenaar, wo seine Mutter damals wohl noch lebte.³⁾

Er scheint zugleich mit seinen Freunden oder doch bald nach ihnen in Herzog Wilhelms Dienste getreten zu sein, denn im Jahre 1561 erscheint er unter den Räten, die mit dem päpstlichen Nuntius Commendone verhandelten. Als 1564 die ersten Beratungen über die Postulation eines der klevischen Prinzen für das Bistum Münster gepflogen wurden, fehlte Weze dabei nicht.⁴⁾ Zu Gesandtschaften wurde auch er, wie die anderen gelehrten Räte, verwendet; so zog er z. B. 1567 im Auftrag des Herzogs auf den Reichstag nach Regensburg.⁵⁾

Der Beginn seines Kanzellariats läßt sich auch bei Weze nicht mit Sicherheit bestimmen. Es ist zweifelhaft, ob man dafür das Jahr 1574 oder 1575 anzunehmen hat. Die Urkunden im klevischen Lehnregister scheinen in diesen Jahren erst später eingetragen zu sein, und die Vermerke sind daher nicht ganz zuverlässig. Die Unterfertigung einer Urkunde vom 28. Mai 1574 lautet „post obitum domini Cancellarii Olisleger Henr. van Weze sst.“ Hier wird also am 28. Mai der Tod Olislegers gemeldet, der nach Ausweis des Protokolls am 3. Juni 1574 noch auf dem Landtag zu Dinslaken mit der klevischen Ritterschaft verhandelte und nach bisheriger Annahme erst 1575 gestorben ist. Für dieses letztere Jahr als Todesjahr Olislegers spricht auch die Thatsache, daß erst in einem Briefe vom 25. April 1575 Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz „Heinrich Rudolphen von Weese“ zu seiner kürzlich

¹⁾ Lossen, Briefe von Masius 11, Anm. — Teschenmacher, Elogia 131.

²⁾ Lossen a. a. O. 20, Anm.

³⁾ Ebenda a. a. O. 29 und 307, Anm.

⁴⁾ Ebenda a. a. O. 357.

⁵⁾ Ebenda a. a. O. 383 und 386.

erfolgten Ernennung zum Kanzler beglückwünscht.¹⁾ Weze scheint demnach erst 1575 Olisleger im Kanzleramte gefolgt zu sein. In der Folgezeit findet sich Wezes Name häufig in jenen Aktenvermerken, welche die Prüfung der Konzepte und Reinschriften melden. Das Präsentatum auf den eingegangenen Schreiben ist in sehr vielen Fällen von Wezes Hand hingesezt. Die Landtage hat er von 1577²⁾ an fast regelmäsig besucht. Trotz seiner 77 Jahre erschien er noch 1598 auf dem Tage zu Dinslaken.³⁾ Doch sein hohes Alter legte ihm wohl den Wunsch nahe, die Geschäfte einer jüngeren Kraft zu übergeben; schon 1597 hatte er sich mit der Bestellung eines Vizekanzlers als Gehülfen für ihn einverstanden erklärt.⁴⁾ Zwischen 1598 und 1600 hat er sich vom Amte zurückgezogen. Nach einer Angabe Teschenmachers ist er am 10. April 1601 zu Sevenaar gestorben.⁵⁾ Von den Mitgliedern der Kanzlei Wezes sind vier bekannt: die Sekretäre Wolter Verwer, Bergmann, Schönbeck und Wolter Egher.

Verwer, oder wie er meist genannt wird, „Meister Wolter“, wird zum ersten Mal 1567 als Überbringer einer Botschaft an zwei nach Brüssel gesandte klevische Räte erwähnt.⁶⁾ In den siebenziger Jahren verwaltete er die Registratur, wie wir aus einem Brief von Clofs an ihn schließen.⁷⁾ Seit 1574 unterfertigte er die Urkunden im klevischen Lehnregister. Auf dem Landtag zu Essen⁸⁾ führte er 1580 mit Clofs zusammen das Protokoll der Verhandlung. Über den Beginn des 17. Jahrhunderts hinaus wird Verwer wohl kaum den Dienst versehen haben, denn 1598 erklärten die Räte, daß er, Meister Wolter, ein „alter kränklicher Mann sei“, und beschlossen, ihm eine jüngere Kraft aus der Zahl der Schreiber zur Hülfe beizugeben.⁹⁾ Von den übrigen Sekretären ist nur wenig bekannt. Von Bergmann hören wir nur, daß er 1595 das Richteramt in Bochum erhielt.¹⁰⁾ Als Nachfolger rückte in seine Stelle Peter Schönbeck, der nach elfjähriger Dienstzeit zum Richter zu Soest ernannt wurde.¹¹⁾ Wolter von Egher wird 1599 in einem Briefe des Drostes Engelbert v. Berg erwähnt, der ihn um Vertretung seiner Wünsche bei Hofe

¹⁾ Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kleve-Mark, Familiensachen No. 39. Dieser Brief Friedrichs III. ist bei Kluckhohn, Briefe Friedrichs des Frommen von der Pfalz 1868—72, nicht publiziert.

²⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. IV und VI.

³⁾ Staatsarchiv zu Münster a. a. O., Landesarchiv No. 49.

⁴⁾ Ebenda a. a. O. No. 4, II.

⁵⁾ Teschenmacher, Elogia 131.

⁶⁾ Lossen, Briefe von Masius 395, Anm.

⁷⁾ Staatsarchiv zu Münster a. a. O. No. 181, II.

⁸⁾ Staatsarchiv zu Münster a. a. O., Landstände B. IV. fol. 174.

⁹⁾ Ebenda a. a. O., Landesarchiv No. 4, II. 14. Oktober 1596.

¹⁰⁾ Ebenda a. a. O. No. 4, II. 11. April 1595.

¹¹⁾ Ebenda a. a. O. No. 275, I.

ersuchte.¹⁾ Egher hat später ebenfalls ein Richteramt, und zwar das zu Kleve, erhalten. 1609 trat er beim Dynastiewechsel in den Dienst der neuen Regenten über, die ihn in dem Jahre 1616 mit dem Gut in Donsbrüggen belehnten.²⁾

6. Der Vizekanzler Hermann ther Lain, genannt Lennep.

Schon seit der Mitte der neunziger Jahre tauchte unter den Räten der Gedanke auf, dem alten Weze einen Vizekanzler zur Seite zu stellen. Damals, 1595, war der Lic. Hopp zu diesem Posten ausersehen;³⁾ er lehnte aber den Antrag ab. Zwei Jahre später wurde von den Räten der in jülichischen Diensten stehende Lic. Putz⁴⁾ vorgeschlagen, jedoch auch ihn konnte man nicht gewinnen. 1598 stellten die Stände auf dem Dinslakener Landtag⁵⁾ die Forderung, es solle ein neuer Kanzler, und zwar aus dem landsässigen Adel, bestellt werden. Der in den folgenden Jahren angestellte Kanzleichef Hermann ther Lain führte nur den Titel eines Vizekanzlers; aus welchen Gründen man von der Bestellung eines eigentlichen Kanzlers abgesehen hat, ist unbekannt. Der neue Beamte unterschrieb sich nach dem Orte seiner Herkunft meist als Vizekanzler Lennep. So findet man ihn zum ersten Mal in einem Schreiben 1600 erwähnt, durch das der Advokat Dr. Faber zum klevischen Anwalt am Reichskammergericht berufen wurde.⁶⁾ In den folgenden Jahren wird Lennep bei den Ratsverhandlungen, wie auch bei Hofgerichtssitzungen genannt. Er besaß als Scholaster ein Kanonikat an der Stiftskirche zu Kleve.⁷⁾ 1609 trat er mit den anderen Räten in die brandenburg-neuburgischen Dienste über.⁸⁾ 1620 ist er gestorben.⁹⁾

Sekretäre aus der Zeit Lenneps lassen sich nicht namhaft machen.

1) Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kleve-Mark, Domänensachen No. 83 bis

2) Scholten, Die Stadt Kleve 347.

3) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 4, II. 1595.

4) Ebenda a. a. O. No. 4, II. 1597.

5) Ebenda a. a. O. No. 49.

6) Ebenda a. a. O. No. 2, III, g und 9, fol. 147.

7) Scholten, Die Stadt Kleve 193. Hier führt Lennep allerdings den Vornamen Johann, doch wird ihm in den Akten stets der Vorname Hermann gegeben.

8) Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm B. V. 40, Anm. 43.

9) Scholten, Die Stadt Kleve 193.

B. Die Funktionen der Kanzlei.

1. Die Ausstellung der Urkunden, die Erledigung der ein- und ausgehenden Schreiben und die Führung der Protokolle.

Zu den laufenden, d. h. täglich wiederkehrenden Geschäften der Kanzlei hat man die Ausfertigung der Urkunden, die Besorgung der eingelaufenen und der ausgehenden Schreiben sowie die Führung der Sitzungsprotokolle des Rats zu rechnen.

Bei den Urkunden lassen sich nach der Art der Ausfertigung zwei Gruppen unterscheiden, feierliche und weniger feierliche Urkunden. Die feierliche Form findet sich in allen Originalausfertigungen und Belehnungsurkunden,¹⁾ Beamtenbestellungen, Verschreibungen und „Rekognitien“, d. h. Urkunden, in denen der Fürst den Ständen die Freiwilligkeit der von ihnen erlangten Steuerbewilligung bestätigte,²⁾ ferner bei der grossen Mehrzahl der Kopieen von Verleihungen, die das im Düsseldorf Staatsarchiv aufbewahrte Lehnregister³⁾ enthält. Die Urkunden dieser Gruppe lauten im Eingang: „Wi Wilhelm van Gottes gnaden hertoog“ etc. und tragen am Schluss die Unterfertigung durch den Kanzler und einen der Sekretäre, z. B. „Uith bevel mins gn. herrn hertougen vurg. Henr. Olisleger d. sst. — Egher“.

Die weniger feierliche Form zeigt nur eine kleine Anzahl von Verleihungsurkunden in dem klevischen Register. Hier wird die Einleitung gebildet durch die Worte: „To weten, dat min gen. herr hefft . . .“ oder durch die Angabe des Datums, z. B.: „Up den dreiindtwintigsten februarii anno 38 hefft min gen. herr . . .“ Eine eigentliche Unterfertigung fehlt; an ihrer Stelle findet sich zuweilen die Unterschrift: „ex cancellaria Clivensi“.

Ihre Hauptthätigkeit entfaltete die Kanzlei im 16. Jahrhundert nicht mehr so sehr bei der Ausstellung von Urkunden, sondern bei der Erledigung der eingelaufenen und ausgehenden Schreiben.

Die eingelaufenen Schreiben wurden von dem Kanzler oder einem Sekretär erbrochen. Bei der Öffnung wurde sofort das Präsentatum, d. h. Orts- und Tagesangabe des Empfangs, vermerkt. Dann setzte derjenige, welcher die Schreiben zuerst

¹⁾ Vgl. die Urkunde über Jakob von Eylls Belehnung mit dem klevischen Erbkämmereramt. Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kleve-Mark, Lehnssachen, Spezialia No. 127.

²⁾ z. B. Herzog Wilhelms Rekognitien über die Zahlung der Steuer in den Jahren 1548, 1549, 1550, 1565—1569. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 275, I und ebenda Landstände B. III. fol. 23. (1548).

³⁾ Staatsarchiv zu Düsseldorf, Klevisches Lehnbuch, 1521—1539 und 1540—1591.

durchsah, der Kanzler oder einer der Sekretäre, auf die Außenseite den Namen des Absenders und eine kurze Angabe der Hauptinhaltepunkte.¹⁾ Vom Kanzler scheint diese Notiz wie auch das Präsentatum regelmäsig erst seit der Zeit Wezes gemacht zu sein. Bei sehr umfangreichen Schriftstücken, über die im Rate zu referieren war, wurde auch zur besseren Übersicht der Inhalt durch kurze Stichworte am Rande jedes Absatzes angegeben.²⁾ Nach der Vorlegung und Besprechung in der Ratssitzung gingen die Schreiben, welche erledigt waren, zur Aufbewahrung an die Registratur. Über den Weg, den in der Kanzlei die von der Centralbehörde ausgehenden Schreiben von ihrem ersten schriftlichen Entwurf bis zur Aushängung zu durchlaufen hatten, geben ziemlich genauen Aufschluß die Konzeptvermerke.

War von den Räten ein Beschluß gefaßt, so galt es, ihn in die kanzleigemäße schriftliche Form zu bringen. Der Entwurf wurde entweder von dem Kanzler, einem Rat oder einem der Sekretäre verfaßt. Der erste Fall ist nicht häufig; wo er eintrat, wird er durch den Konzeptvermerk: „dictatum per N. N.“ oder „N. N. dictavit“ mitgeteilt.³⁾ Häufiger wurde ein Sekretär mit der Abfassung betraut, und es erging zu diesem Zweck ein besonderer Auftrag an die Kanzlei seitens des Kanzleichefs oder eines Rates. Der Vermerk lautete dann „mandavit princeps“ oder „ex commissione d. Oliferii cancellarii“ oder „sic jussit d. Ryswich“. ⁴⁾

Der fertiggestellte Entwurf mußte vor der Mundierung geprüft werden. Dies geschah mitunter durch den Herzog selbst, in der großen Mehrzahl der Fälle jedoch durch eines der Ratsmitglieder. Man ließ sich entweder das Konzept vorlesen, „hörte es mit an“ oder man las selbst und korrigierte es dabei. Die Formeln lauten hier sehr mannigfach: „princeps audivit et sibi placere dixit“, — „audivit Olisleger“ — „auditum per Lic. Hopp“, — „auditum et correctum per dominum Cancellarium, Landhofmeister Aldenbockum et Lic. Hopp“; ⁵⁾ auf eine persönliche Durchsicht des Konzepts seitens

¹⁾ So ist z. B. auf einen Brief Herzog Wilhelms an die klevischen Räte 1590 von dem Kanzler Weze geschrieben: „Unser gn. furst und her — Belangend die begerten bykumpst aller landen ausschufs durch clevische und markische Ritter und Lantschaft beizufügen. Item das Ihre f. g. einen lanttag mit den Guiligschen und Bergischen anstellen lassen.“ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. III. fol. 86.

²⁾ So sind z. B. auf einer Supplikation der kleve-märkischen Städte von 1563 von Olisleger Randbemerkungen angebracht. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. V. fol. 180.

³⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 151e und ebenda Landstände B. IV. fol. 232.

⁴⁾ a. a. O., Landesarchiv No. 14 und 262.

⁵⁾ Ebenda a. a. O., Landesarchiv No. 151 e; Landstände B. V. fol. 110; Landesarchiv No. 12; Landstände B. III. fol. 104; Landesarchiv No. 178 a.

der Räte weisen Vermerke hin, wie z. B. „legerunt Reck et Landrentmeister“. ¹⁾ Die Prüfung erfolgte nicht selten durch dieselbe Person, welche die Abfassung angeordnet hatte; diese beiden Momente werden daher oftmals zusammengefaßt in einem Vermerke, wie z. B. „iussit et audivit dominus N. N.“ oder „iussit et correxit N. N.“ Mitunter wird auch noch die Gegenwart anderer Räte hervorgehoben, z. B. „iussit et audivit D. Oliferius praesente doctor Cruiser, Louvermann et Lewen“. ²⁾ Neben diesen bisher angeführten Notizen findet sich auch der Vermerk: „per N. N.“, um nur ganz allgemein die Beteiligung der Räte an der Herstellung eines Schreibens zu bezeichnen, z. B. „per Marschall Wachtendonk et me Olisleger“. ³⁾ Dafs der Vorgang der Prüfungen den oben gemachten Angaben entsprach, zeigen die häufigen Korrekturen von den bekannten Händen Herzog Wilhelms, Olislegers und Wezes.

War das Konzept mit oder ohne Änderungen genehmigt, so konnte die Ausfertigung angeordnet werden. Auch dieser Befehl wurde zuweilen auf dem Entwurf vermerkt, z. B.: „sic scribi iussit N. N.“ oder „dese breve gelick ingrossieren ind besegeln to laten“ oder auch: „sic expediantur“. ⁴⁾ Daneben wurde, falls mehrere Ausfertigungen nötig waren, die Anzahl derselben angegeben; so wurde 1574 bei der Absendung einer herzoglichen Erklärung an die Ritterschaft und Städte von Kleve und Mark auf dem Konzept hinzugefügt: „sic scribantur 4“ (sc. exemplaria). ⁵⁾

War der Entwurf mündlich und die Reinschrift kollationiert, so blieb noch die Registrierung, die Unterschrift des Fürsten oder des Kanzlers und die Bestellung durch den Botenmeister übrig.

Weitere Vermerke melden also, wo und wie das Schreiben registriert werden sollte, und ob und wo dies geschehen ist. So liest man z. B. auf der Rückseite eines Konzepts: „Registretur bis, semel in Clivensi et semel in Markensi registris“ und darunter: „Registratum in registro Clivensi“ und von anderer Hand: „Et in Markensi“. ⁵⁾

Auf die Registrierung folgte die Unterschrift des Fürsten, welche ebenfalls ein besonderer Vermerk „subscripsit princeps“ ⁶⁾ meldet, jedoch ist sie nicht regelmäßig gegeben worden. — Ein Befehl des Herzogs aus dem Jahre 1592 ⁷⁾ verlangte ferner, dafs jedes die Kanzlei verlassende Schrift-

¹⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. V. fol. 80.

²⁾ Ebenda a. a. O., Landesarchiv No. 162 a.

³⁾ Ebenda a. a. O., Landesarchiv No. 198, fasc. 40.

⁴⁾ Ebenda a. a. O., Landstände B. III. fol. 29 u. 31.

⁵⁾ Konzept der Rekognitie des Herzogs für die Stände vom 21. Juni 1574. Staatsarchiv zu Münster a. a. O. B. III. fol. 21.

⁶⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 167, fol. 89.

⁷⁾ Ebenda a. a. O. No. 4, II.

stück vom Kanzler oder dem ältesten anwesenden Rat neben dem Sekretär unterzeichnet sein müsse. Die Ausfertigungen sind daher am Ende des 16. Jahrhunderts unterschrieben: „vidit N. N.“ oder „Vt. N. N.“

War das Schreiben so weit fertig gestellt, so wurde es gefaltet und durch das rückseitig aufgedrückte Siegel verschlossen. Das hierbei verwandte Secretsiegel zeigt als Bild die drei Herzogshelme von Jülich-Kleve-Berg im Renaissance-rankenwerk. Nach der Regimentsordnung sollte es auf der Kanzlei durch einen der Sekretäre verwahrt werden.¹⁾

Zur Bestellung gingen schliesslich die Schreiben an den Botenmeister, der sie den einzelnen Boten zur weiteren Beförderung übergab.²⁾ Bei der Rückkehr hatte jeder Bote dem Botenmeister über die Ablieferung oder etwaige Unbestellbarkeit des Briefes zu berichten, eventuell auch die von dem Adressaten erteilte Antwort zu melden.

Es darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß die Kanzlei von den Empfängern von Verleihungen und Bestellungen Gebühren erhob, bevor sie die betreffenden Schriftstücke auslieferte. Nach welcher Taxe die Gebühren bemessen wurden, läßt sich nicht genau feststellen; es seien hier die beiden allein vorliegenden Beispiele angeführt: Im Jahre 1539 und 1591 zahlte die Stadt Wesel für die Bestätigung ihrer Privilegien die Summe von 26 Goldgulden,³⁾ und als 1591 Gumpert von Kall zum Amtmann zu Lünen ernannt wurde, notierte der Sekretär auf dem Rücken des Bestallungskonzepts: „dit originall plakait ... up Düsseldorp geschickt und dairbi geschrieven, dairvor von Kallen to fordern sechßs Rixdaler, des sol ihme der Amtbrief hiernegst toegestalt werden.“ Ein späterer Vermerk daneben meldet: „die 6 Rixdaler sind inbracht“.⁴⁾

Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, daß sich die Kanzlei bei Schreiben gleichen oder doch fast gleichen Wortlauts des Druckes zur Vervielfältigung bediente. So wurden zur Aufbietung der Lehnsleute und zur Ladung der Stände zum Landtag gedruckte Formulare verwendet. Seit wann dieser Brauch in der klevischen Kanzlei aufkam, ist nicht mit Sicherheit anzugeben. Die vorliegenden gedruckten Lehnsaufgebote für die klevische Ritterschaft stammen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts;⁵⁾ doch sind wohl bereits

1) Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins II. 131.

2) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 167 u. 83 b.

3) Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins II. 151 u. 170.

4) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 14, fol. 149.

5) Nämlich aus den Jahren 1568, 1572, 1575, 1583. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 83 b (1568, 1572, 1583) und ebenda No. 229 (1575). Über die Gröfse der Auflagen, in der diese Drucksachen bestellt wurden, meldet der Rückenvermerk auf dem Konzept des Aufgebots aus dem Jahre 1583: „dieser exemplaren vyffhundert und 60 to drucken“

sehr viel früher, etwa gegen Anfang des 16. Jahrhunderts, Druckformulare für jene Zwecke benutzt worden. Die älteste bekannte Anwendung des Druckes für die Berufungsschreiben zu den Landtagen in Jülich-Berg wird in das Jahr 1516 gesetzt.¹⁾

Die Kanzlei war schliesslich nicht nur Organ des Rats, insofern sie seine Beschlüsse in die kanzleigemässe Form der Urkunden und Schreiben fasste und weiterbeförderte, sondern sie hatte auch einzelne ihrer Mitglieder in die Sitzungen des Rates zu entsenden, um die Protokolle der Verhandlungen zu führen. In diesem Sinne befahl die Hofordnung von 1534: „Item, dass alle Raitslege uffgetzeichnet werden durch die so uff der Cantzlyen dartzu verordent syn.“²⁾

2. Die Registratur.

In der Registratur wurden die eingegangenen, die Konzepte der ausgegangenen Schreiben und deren Register, die Etats, Rentenbücher und die von den Lokalbeamten eingelieferten Verzeichnisse aufbewahrt.

Von den geführten Registern liegen nur die Urkundenregister der fürstlichen Verleihungen und Belehnungen vor. Sie sind in der Art von Kopiarier angelegt und enthalten zumeist den vollen Wortlaut der Urkunden.³⁾ Von dem märkischen Register⁴⁾ sind zwei Bände aufbewahrt. Der erste enthält in Auszügen die Verleihungen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Tode Johanns II. 1521; der zweite Band enthält ungekürzt die von 1540 bis 1592. Die beiden klevischen Lehnbücher⁵⁾ umfassen die Urkunden von 1521 bis 1539 aus Herzog Johanns III. Regierungszeit und die von 1540 bis 1591, welche von Herzog Wilhelm gegeben sind.

Register über die Akten der inneren Verwaltung scheinen nicht erhalten zu sein; man kann auf ihre einmalige Existenz nur aus den Rückenvermerken der Konzepte schliessen. Unter das von einem Sekretär geschriebene „Registrabitur“ ist von Registratorenhand „Registratum est“ oder „Ingrossatum et Registratum“⁶⁾ auf die Entwürfe gesetzt. Mitunter ist der Name des registrierenden Beamten genannt, z. B.: „Registrabitur per M. Wolter“.⁷⁾

¹⁾ v. Below, Landtagsakten I. 35, Anm. 67.

²⁾ Lacomblet, Archiv V. 114.

³⁾ Vgl. dazu auch die jülichische Registratorenordnung. Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 90 ff.

⁴⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Msc. 6011 (1444—1522) und Msc. 6012 (1535—1592).

⁵⁾ Staatsarchiv zu Düsseldorf, Klevisches Lehnbuch 1521—1539 und 1540—1591.

⁶⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 9 u. 16.

⁷⁾ Ebenda a. a. O. No. 12.

Häufig enthalten auch die Konzeptvermerke und die am Rand der Aktenstücke etwa stehenden Notizen einen Hinweis auf die Register selber. So findet sich auf dem Entwurf eines Schreibens klevischer Räte betreffs eines dort erwähnten Aktenstücks die Bemerkung: „diss findt man in den munster-schen nutteln, welche bi Clossen protocollregistern zu finden sindt“. ¹⁾

Aus den Vermerken läßt sich ferner das Einteilungs-princip in der Registratur erkennen: es wurden klevische und märkische Register unterschieden. Auf einer Kopie des Dinslakener Landtagsabschiedes von 1547 ist notiert: „dat original durch D. Olisleger concipiert is bi der Cleffischer registration“. ²⁾ Auf einem Schreiben an die märkischen Stände lautet der Konzeptvermerk: „Registratum in Registro Markensi“. ³⁾ und am Rande einer Zusammenstellung der Verschreibungen, die der Drost Wennemar von der Reck auf das Amt Blankenstein empfangen hatte, sind bei jedem einzelnen Posten die Seitenzahlen der Registerbände angegeben, z. B. „Ro Marks. XXII. fol. 128“, „Ro eodem fol. 132“ etc. ⁴⁾

Damit nicht etwa Fremde einen Einblick in die Registratur erhielten, oder gar irgend welche Aktenstücke und Urkunden verloren gingen, war eine strenge Geheimhaltung der Bestände und sichere Verwahrung seitens der Beamten erforderlich. Daher wird denn auch in der Hofordnung von 1534 den Registratoren verboten, irgend jemandem (außer dem Kanzler und den Räten) Einsicht in die Bestände zu gestatten oder gar Stücke auszuliefern. ⁵⁾

Gute Verwahrung der eingelieferten Stücke durch die Registratur war auch aus anderen Gründen dringend geboten. Denn nicht selten ergingen an die Kanzlei Requisitions-befehle seitens des Herzogs und der Räte, welche die Herbeischaffung von urkundlichem Beweismaterial als wünschens-werth bezeichneten, teils um eigene Hoheitsansprüche zu begründen, teils um fremde abweisen zu können. Die Mit-teilungen, die in solchen Fällen der Registrator gab, wurden dann von den Räten mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Registernummern für ihre Schreiben benutzt. So erklärten die klevischen Ratsmitglieder in dem Streit, den der Herzog mit dem Stifte Münster um die Hoheitsrechte über den Ort Alten-Lünen hatte:

1. „Alden-Luinen is anfencklich ein herlicheit bi oen selven gewest ind heft einen hertougen van Bruinswiek toe

¹⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 167 (1573).

²⁾ Ebenda, Landstände B. II. fol. 244.

³⁾ Ebenda a. a. O. B. III. (1546).

⁴⁾ Ebenda, Landesarchiv No. 9.

⁵⁾ Lacomblet, Archiv V. 111, 112. — Vgl. auch Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 91.

gehoert ind van denselben ist dat gekommen an einen herren van Volnstein ind van den an einen greven van der Marke wiennen dat in der cancellien tot Cleve in Registro L. in dat beginsel in einer cedulen clær geteikend bevinden sall.

2. Item kan men och bewisen in alden Registern ind sonderlingen in einen kleinen Registerken achter in Registro Marken. XVIII. gebonden, dat die hoicheit und gerechtigkeit mins g. h. in den sticht van Monster angeteikent steit dat mins g. h. gebiede geit an van Luinen bis up die Wevelbecke . . .¹⁾

Nicht immer hatten die Recherchen in der klevischen Registratur guten Erfolg. Man wandte sich dann wohl auch mitunter an die jülichsche Kanzlei mit der Anfrage, ob das gesuchte Schriftstück zufällig unter ihre Bestände geraten sei. Einen solchen Fall meldet der Bericht, den der jülichsche Sekretär Gerhardt von Jülich und der Landrentmeister Wassenberg 1563 an Herzog Wilhelm erstatteten: „Als E. fürstl. gn. clevischer cantzler hie bevor hieher geschrieben und in der cantzlei alhie aufzusuchen begert, ein originalrechnung van der steuer oder schatzgelt, so anno etc. 10. in dem lande van der Mark verordent im Jar 12 aufgeburt . . . so ist vermog E. fürstl. gn. bevelch in dem torn under E. fürstl. gn. brief siegelen wi gleichfals under den alden schriften so hi bevor aus dem gewulb in die jetzige cantzlei am markt geruckt, nach solicher originalrechnung mit hochsten vleiss zu suchen nit underlassen, aber nit funden.“²⁾

Zum Schlusse darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Registratoren auch die Beglaubigung von Urkundenabschriften in notarieller Weise besorgten, wie dies von Wolter Verwer³⁾ und Matthias von Egher⁴⁾ mehrfach bezeugt ist.

1) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 255.

2) Ebenda a. a. O. No. 204 (29. Oktober 1563).

3) z. B. die Kopie einer Urkunde des Richters und der Schöffen zu Ringenberg über einen Verkauf von Land 1471 ist beglaubigt: si militer concordat hec copia cum originalibus sigillatis litteris attestante me Wolter Verwer Notario supradicto. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv.

4) Die Kopie eines Privilegs Graf Engelberts v. d. Marck für die Stadt Neuenrade ist beglaubigt: Bekenn ick Mathias van der Egher mins gnedigen fursten ind herrn Herthogen tho Cleve etc. Registrator, dat dese vurs. Copie sich verglyckt van woirde tho woirde mit siner furstlicher gnaden Marckschen Register numero XIX in ork ondt deser eigener handschrift. fol. 369. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 86.

Kapitel III. Die Rechenkammer.

A. Die Entwicklung und Zusammensetzung der Rechenkammer.

1. Die Entwicklung der Rechenkammer bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts.

Die Leitung des Finanzwesens hatte seit dem Mittelalter neben dem Hofmeister in den meisten deutschen Territorien der Kammermeister gehabt.¹⁾ Am Niederrhein hatte er aber mehr die Stellung eines Kämmerers und den damit verbundenen Dienst in den Gemächern des Fürsten übernommen. Statt seiner finden wir für die Besorgung der Finanzverwaltung bei Hofe einen eigenen Beamten, den Rentmeister, dessen Vorbild man vielleicht in dem receveur général am französischen und burgundischen Hofe erblicken darf.²⁾

Die Erwähnung dieses obersten Finanzbeamten läßt sich in Kleve bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts zurückverfolgen. In den Zeugenunterschriften der Urkunden erscheinen seit dem Jahre 1311 unter den Räten die receptores oder Rentmeister, so nennt ein Diplom 1311 den Otto de Bellinchoven noster receptor³⁾ und 1342 Bruno der Gogh noster famulus receptor et collector nostrorum reddituum.⁴⁾ Dafs man es hier mit dem Rentmeister bei Hofe, nicht mit einem Lokalrentmeister aus den Ämtern oder Drosteien zu thun hat, wird wohl durch die Thatsache bewiesen, dafs diese Beamten unter den Räten und Vertrauten des Herrschers mit aufgeführt werden. Auch berechtigt wohl die allerdings erst später auftretende Bezeichnung: rentmeister van unsem lande van Cleve dazu, in diesem Rentmeister den Landrentmeister zu sehen.⁵⁾

1) So auch noch später z. B. in Baiern. Vgl. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation in Baiern I. 461.

2) Vgl. Adler, Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. 13 u. 17. — Vgl. über den Ursprung des Rentmeisteramts G. v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der Territorialverwaltung. Histor. Zeitschr. 1895, 436, Anm. 3.

3) Lacomblet, Urkundenbuch III. No. 108 u. 110.

4) Ebenda a. a. O. III. 373 und Scholten, Die Stadt Kleve, Anhang LXXXIII.

5) Lacomblet, Urkundenbuch IV. No. 43 u. 127.

Diese Beamten zählten nach der Bezeichnung als famuli zu den Knapen;¹⁾ als Laien waren sie wohl selten des Schreibens kundig. Man darf daher vielleicht annehmen, daß die Finanzverwaltung am klevischen Hofe über die primitivsten Formen des Einnahme- und Ausgabewesens noch nicht hinausgekommen war, daß die Rechnungslegung, falls sie schon bestand, noch mündlich erledigt wurde.

Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts und den Beginn des 15. Jahrhunderts macht sich ein Wechsel im Stande der Landrentmeister bemerkbar: jener Finanzbeamte war von nun an bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts ein Geistlicher. Schon Adolph von Suitkannen, der 1387 und 1393 als onserentmeister erwähnt wird,²⁾ besaß ein Kanonikat, und zwar an der Kirche zu Zyfflich;³⁾ Wessel Swartkop, der seit 1396 und dann später noch sehr häufig als Rentmeister von onsermlande van Cleve genannt wird, nahm die geachtete Stellung eines Propstes an der Kollegiatkirche zu Wissel ein.⁴⁾ Als Wessel im Jahre 1420, wie zu vermuten ist, die Stelle des Kanzleichefs übernahm,⁵⁾ folgte ihm als Verwalter der klevischen Finanzen Heinrich Dubbel,⁶⁾ der Kanonikus an der Kirche zu Kleve war.⁷⁾ Auch Dubbels Nachfolger, der Rentmeister Heinrich Nyenhuis,⁸⁾ war geistlichen Standes und als Propst der Stiftskirche zu Kleve sehr angesehen.

Der Landrentmeister, als schreibkundiger Kassenführer, fand, wie begreiflich, Anschluß an den Kreis der mit dem Schreibwesen betrauten Beamten am Hofe, d. h. an die Kanzlei. Daß er ihr als Mitglied angehörte, zeigen einige der aus dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts erhaltenen „Hofstaats“. Dort wird in den Jahren 1467, 1470 und 1473⁹⁾ in der Rubrik Cancelria der Rentmeister erwähnt, und zwar gleich nach dem Kanzler (Praist). Mit diesem rangierte er fast gleich, denn beide erhielten dieselben Bezüge der Hofkleidung, das

¹⁾ Auch der bei Lacomblet, Urkundenbuch III. No. 904 erwähnte Gerardus von Voisbroich, Rentmeister des Herzogs von Berg, war ein Knappe.

²⁾ Lacomblet a. a. O. III. No. 920 u. 976.

³⁾ Scholten, Die Stadt Kleve 147. — Zyfflich liegt in der Nähe von Nymwegen.

⁴⁾ 1396: Scholten a. a. O. 264. — 1402: Ebenda a. a. O., Urkundenanhang No. 29 p. XXXIII. — 1406, 1409, 1411: Lacomblet, Urkundenbuch IV. No. 43, 53, 64. — 1413: Dithmar, Codex diplomaticus 62. — 1418: Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. I. fol. 42.

⁵⁾ Vgl. den Abschnitt: Die Kanzlei bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts (Wessel Swartkop) S. 41 hinter Anm. 4.

⁶⁾ Lacomblet, Urkundenbuch IV. No. 127.

⁷⁾ Scholten, Die Stadt Kleve 182.

⁸⁾ Lacomblet a. a. O. IV. No. 211. — Scholten a. a. O. 220.

⁹⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. I. — Vgl. in dem Abschnitt oben „Die Kanzlei bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts“ S. 42 bei Anm. 3.

Futter für drei Pferde und die Beköstigung für sich und zwei Knechte zu ihrer Bedienung.

Die Hauptaufgabe des Landrentmeisters bildete die Verwaltung der ihm eingelieferten Lokaleinkünfte. Über die Verwendung dieser Einnahmen mußte er Rechnung legen vor dem Fürsten oder einigen Räten, welche ad hoc mit der Rechnungsabhör beauftragt waren. Auch diese Geschäftsführung bezeichnet technisch noch einen ziemlich tiefen Standpunkt. Einerseits waren die abgelieferten Baarsummen und Naturalgefälle nur gering. Denn die Bruttoerträge wurden erheblich geschmälert durch den Abzug der lokalen Verwaltungskosten und das damals noch sehr beliebte System, größere Ausgaben durch Spezialanweisung auf die Ämter und Drosteien zu bezahlen.¹⁾ Andererseits bot die Rechnungsabhör damals doch nur eine mangelhafte Kontrolle, da sie ohne feste Termine in ganz willkürlichen Zwischenräumen vorgenommen wurde.

Ein Fortschritt, um zu einer rationelleren Finanzverwaltung zu gelangen, erfolgte unter der Regierung Herzog Johanns II. in den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts. Die landständische Bewegung, welche sich damals gegen die Mißwirtschaft bei Hofe erhob und den Zusammenschluß der Ratsmitglieder zu einem ständigen Kollegium herbeiführte, hat auch auf dem Gebiete des Finanzwesens eine centrale Organisation angebahnt. Mehrere wichtige Grundsätze des Finanzrechts wurden damals in die klevische Verwaltung eingeführt: die Rechnungslegung der Lokal- und Hofbeamten sowie des Landrentmeisters sollte von nun an schriftlich und an bestimmten Terminen erfolgen; es sollten zwei eigene Rechnungskontrollbeamte ernannt und das Einnahme- und Ausgabewesen völlig centralisiert werden. So erklärte die Ordinantie von 1486: „Item to ordinieren wern twe mit einem schrifer die stetz bi die reckeningen sin, ind oick nae den timmeringen ind andern dingen, die gereckent werden, sien ind vernemen, oiff dat oick also si, ast gereckent wird und der reckeninge niet en sluiten, es si bi raide ind weten der vriende.“²⁾ In ähnlicher Weise verlangte die Ordinantie von 1489³⁾ die Einsetzung von vier „reckenmeistern“, mit einem Schreiber, „di aver alle reckeninge sitten in die doersien und sluiten.“ — Für den Termin der Rechnungslegung wurde bestimmt,⁴⁾ dafs die Drostten, Amtleute, Rentmeister und

¹⁾ Vgl. v. Below, Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts. Im histor. Taschenbuch, 6. Folge, 6. Jahrgang, 1887, 308.

²⁾ Vgl. Beilage 1, Abs. 17. — Vorschriften über die Rechnungskontrolle werden auch in Baiern zum ersten Mal in dieser Zeit (1470) gegeben. Rosenthal a. a. O. I. 292.

³⁾ Vgl. Beilage 2, Abs. 6.

⁴⁾ Vgl. Beilage 3, Abs. 21.

Zöllner stets am Ende des Jahres bereit sein sollten, in den folgenden 14 Tagen oder binnen eines Monats mit ihren Rechnungen in Kleve zu erscheinen. Um Bestechungen zu vermeiden, wurde den Rechnungsbeamten die Annahme von Geschenken streng verboten.

Auch das Kassenwesen erhielt damals eine Centralisation, da hinfort die Vereinnahmung aller Einkünfte und die Bestreitung aller Ausgaben allein der Centralkasse am Hofe obliegen sollte. Über ihre Verwaltung ließen sich die Räte zu allen Quatembern, d. h. vierteljährlich, Rechnung ablegen. Der von den Ständen erzwungene herzogliche Erlaß vom 8. März 1501 betont, daß die Rentmeister, Zöllner und Richter die Renten, Jahrgülden, Zölle etc. allein an den „Generalrentmeister“ abliefern sollten.¹⁾ Der Landrentmeister sollte zu Ausgaben nur durch den Befehl und die Zustimmung der Räte, nicht durch einseitige Anordnung der Fürsten ermächtigt sein.

Der Rechenmeister bildete mit dem Hauptkassenführer zusammen in der folgenden Zeit noch keine selbständige Behörde. Wie der Landrentmeister gehörte auch der Rechnungskontrollleur der Kanzlei an; spricht doch die Hofordnung von 1534 von dem „Rechenmeister uff der Cantzlie“²⁾ und in einer Zusammenstellung der Hofgesindegehälter von 1543³⁾ findet sich unter dem Titel „Cantzlie“ auch der Rechenmeister erwähnt. Erinuert man sich hierbei, daß auch die Rechenkammer der Grafen von Flandern ursprünglich der Aufsicht des flandrischen Kanzlers unterstand,⁴⁾ so wird man aus den vorhergenannten Thatsachen schließen dürfen, daß auch die klevische Finanzbehörde von der Kanzlei sich abgezweigt hat.⁵⁾

Die Lostrennung der Finanzverwaltungsgeschäfte von der Kanzlei erfolgte um die Mitte des 16. Jahrhunderts; wohl nicht lange vor der Publikation der Rechenkammerordnung von 1557, die m. W. eben zum ersten Mal die Bezeichnung „Rechenkammer“ gebraucht; viel früher geschah sie wohl auch aus dem Grunde nicht, weil in den Heften des Rechenmeisters aus den Jahren 1549 und 1554⁶⁾ sich mehrfach der Vermerk „ex Cancellaria Clivensi“ findet, der vermuten läßt,

1) Scotti, Sammlungen der Gesetze und Verordnungen in Kleve und Mark I. No. 11.

2) Lacomblet, Archiv V. 115. — Haeftens Bemerkung (Urkunden und Aktenstücke V. 12) über das Bestehen eines besonderen Rechenmeisteramtes in dieser Zeit, an dessen Spitze der Landrentmeister stand, ist daher nicht zutreffend.

3) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 256, I i.

4) Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte I. (1835) 262.

5) Ähnliches behauptet für Trier Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I. (1886) p. 1443.

6) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 198 (1549) und ebenda 9 (1554).

dafs damals die Rechnungsgeschäfte noch in der Kanzlei erledigt wurden.¹⁾

Die neue Behörde der Rechenkammer besafs zwar Kollegialverfassung, aber keine ihr allein zugewiesenen Räte. Die „zur Rechenkammer verordneten Räte“, wie sie zuerst 1557 genannt werden, sind als eine Kommission des Hofrats anzusehen, die sich nach Angabe der Hofordnungen von 1566 und 1592 aus dem Kanzler, Hofmeister und Marschall zusammensetzte.²⁾ Das Personal der Unterbeamten erfuhr wohl in dieser Zeit schon eine Vermehrung oder Spezialisierung. Aus dem früher dem Rechenmeister beigegebenen Schreiber war ein Sekretär der Rechenkammer geworden, dem zur Beschleunigung der Expedition Kopisten zugeteilt waren. Die Aufbewahrung der von den Rentmeistern eingelieferten Rechnungen, Verzeichnisse von Renten und Pachtgütern war einem besonderen Registrator anvertraut.³⁾

Von den übrigen Ämtern in der Rechenkammer wurde der Posten des Landrentmeisters, der in dieser Zeit nicht mehr geistlichen Standes war, wie bisher besetzt. — Über die Anzahl der Rechenmeister läfst sich nicht völlige Gewissheit erlangen. Es scheint fraglich, ob mehrere Rechnungskontrollreue gleichzeitig nebeneinander fungierten oder stets nur ein einziger die Geschäfte versehen hat. Zwar bestimmte die Ordinantie von 1486 die Einsetzung von zwei, die Ordinantie von 1489 die von vier Rechenmeistern, und auch die Rechenmeisterordnung von 1550⁴⁾ spricht von ihnen in der Mehrzahl. Dagegen erwähnt der aus dem Jahre 1535 stammende „Rechenzettel der Befehlhaber“ und die Regimentsordnung von 1592 stets nur den Rechenmeister, also einen einzelnen Beamten.⁵⁾ Die Art, wie die Namen der einzelnen Kontrollbeamten in den Rechnungsbüchern und Akten erwähnt werden, legt ebenfalls die Vermutung nahe, dafs nicht mehrere Rechenmeister neben einander amtierten, sondern immer nur einer stets die Geschäfte geführt hat.

Diese Zusammensetzung behielt die Rechenkammer bis an den Ausgang des 16. Jahrhunderts. Die grossen Nachteile und Schädigungen, die die fürstlichen Lande durch den Ausbruch des niederländisch-spanischen Nachbarkrieges erlitten, zeigten sich eben auch auf dem Gebiete der Finanz-

¹⁾ Die Jülich-Bergische Rechenkammer wird bereits 1547 erwähnt. Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 10.

²⁾ Hofordnung 1566: Beilage 4, Abs. 3. („Zu der Clevischen Rechenkammer neben dem Cantzler Olisleger Hofmeister Ley und Marschall Wachtendonk zu gebrauchen.“) Regimentsordnung 1592: Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins II. 223.

³⁾ Zeitschr. a. a. O. II. 223.

⁴⁾ Zeitschr. a. a. O. XXX. 128.

⁵⁾ Vergl. Beilage 6, Abs. 13. — Zeitschr. a. a. O. II. 223.

verwaltung. Infolge der häufigen Durchzüge spanischer oder holländischer Truppen hatten die Rentmeister bei der großen Unsicherheit häufig nicht nach Kleve kommen können; viele hatten ihr Leben bei den Plünderungen seitens des Kriegsvolks eingebüßt, und eine große Zahl von Rechnungen war unabgehört geblieben. Die Folgen solcher Zustände in den Lokalämtern traten natürlich in der Centralinstanz zu Tage in dem außerordentlich drückenden Mangel an Baarmitteln.¹⁾ In den Jahren um die Wende des 17. Jahrhunderts werden Klagen laut, daß nicht nur die Rentmeistereien, sondern auch die Rechenkammer selbst in „Verlauf“ geraten sei; letztere sei „etliche Jahre hero nicht nach nottdurft mit personen, welche der arbeit abwarten können, besetzt und zu zeiten, die dabei verordnet, nicht dazu gelassen“ worden.²⁾

Diese unglücklichen Finanzverhältnisse wurden Anlaß zur Reorganisation der Behörde. Nachdem auf dem Landtage zu Dinslaken³⁾ die kleve-märkischen Stände die Neuordnung der Finanzverwaltung dringend verlangt hatten, wurde auf Betreiben der Herzogin Antoinette, Johann Wilhelms zweiter Gemahlin, die Rechenkammerordnung von 1557 einer Durchsicht und Ergänzung unterzogen, und als Ergebnis dieser Arbeiten die Rechenkammerordnung von 1601 publiziert.⁴⁾ Die hierin angeordnete Organisation erhob die Rechenkammer zu einer nunmehr völlig selbständigen Kollegialbehörde. Bisher waren die Räte bei der Rechenkammer häufig daneben mit allgemeinen Ratsangelegenheiten, Hofgerichts- und Kanzleigeschäften oder auch mit politischen Missionen betraut worden. Jetzt wurden Räte ernannt, die sich ausschließlich mit der Finanzverwaltung zu befassen hatten. Die gedachte Ordnung bestimmte dazu vorläufig einen adligen und einen gelehrten Rat, nämlich den Landdrosten von Hamm, Dietrich Knippinck, und den Licentiaten Christoph Köpper. Bildeten diese beiden auch noch kein eigentliches Kollegium, so ist doch in der Folgezeit ihre Anzahl ergänzt worden. Denn einige Jahre darauf, 1606, wurde die Stelle eines „Rats und Direktors der klevischen Rechenkammer“ Wessel von Loe übertragen.⁵⁾ Den Räten wurde 1601 zur

1) Vgl. Beughem, Etwas über den Verfall der kleve-märkischen Finanzen im 15. und 16. Jahrhundert. Niederrheinische Blätter III. 83. Herzog Wilhelm hatte von den nicht verschriebenen Gütern kaum 12 570 Thaler jährlicher Einnahmen. Die Schuldenlast war seit Herzog Adolph (gestorben 1448) dauernd gewachsen, so daß der ganze Schuldenetat am Ende der Regierung Herzog Johann Wilhelms 836 665 Thaler betrug.

2) Vgl. die Einleitungsworte der Rechenkammerordnung 1601. Beilage 8.

3) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 49.

4) Vgl. Beilage 8.

5) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark a. a. O. No. 2, III g.

„Expedition aller vorkommenden Sachen“ als Rechenkammersekretär Martin Haen zugeordnet, dem für die Schreibgeschäfte der Kopist Johannes Ringenberg zur Hand gehen sollte. Die Prüfung der Rentmeistereirechnungen wurde unter zwei Rechenmeister geteilt. Die klevischen Rechnungen sollte Johann Grimmolt, die märkischen Heinrich Motzfeldt durchsehen; als Schreibgehülfe wurde den beiden der Kopist Adam Fabricius beigegeben, der im Notfall den Rechenkammersekretär zu vertreten hatte. Die Verwaltung des Kassenwesens blieb wie bisher dem Landrentmeister unterstellt.

Diese Organisation erhielt sich bis in die brandenburgische Zeit hinein; die klevische Amtskammerinstruktion von 1622¹⁾ zeigt dieselbe Zusammensetzung des Personals: die Behörde bestand damals aus drei Amtskammerräten, zwei Sekretären, zwei Rechenmeistern und dem Landrentmeister.

2. Die Beamten der Rechenkammer bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts. (1486 bis 1609.)

Von dem Personal der Finanzbeamten sind nur die Namen der Landrentmeister und der Rechenmeister erhalten. Die Nachrichten über ihre Lebensumstände sind sehr dürftig; die Reihe der Namen sei nur der Vollständigkeit halber für die klevische Beamtengeschichte zusammengestellt.

Landrentmeister in der Zeit der ständischen Bewegung — vielleicht der Nachfolger von Heinrich Nyenhuis — war Hermann von Apeltoenen, der im Jahre 1486 als Zeuge bei der Anstellung eines Hofbeamten Sweder von Monese erwähnt wird.²⁾ Ihm folgte im Amte Ewert von dem Sande, zu dessen Händen 1502 Herzog Johann sich Vorschüsse von den Rentmeistern zahlen liefs.³⁾ Nach ihm war der Centralfinanzbeamte Heinrich Barfs, genannt Olisleger,⁴⁾ der Vater des späteren Kanzlers. Die folgenden Landrentmeister Lyffert von Wylich (1530 bis 1534) und Berndt Louvermann (1535 bis 1540) sind aus den Steuerrechnungen der Klöster Marienfriede und Marienthal bekannt.⁵⁾ Der letzte in der Reihe der klevischen Centralkassenbeamten vor dem Jahre 1609 war der Lic. Johann Potgieter. Er entstammte wohl einer

1) Geheimes Staatsarchiv zu Berlin Re. 34. Instruktionen 1^a.

2) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände B. I. fol. 67.

3) a. a. O. B. I. fol. 147.

4) Staatsarchiv zu Düsseldorf, Klevisches Lehnbuch 1521—1539, fol. 12.

5) Wylich (1530, 1532, 1534). Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 176, II. Staatsarchiv zu Düsseldorf, Klevisches Lehnbuch 1521—1539, fol. 89. — Louvermann 1535: Staatsarchiv zu Münster a. a. O. No. 176, II. 1538: Scholten, Die Stadt Kleve 272, Anm. 1. — 1540: Staatsarchiv zu Münster a. a. O. No. 275.

Essener Familie.¹⁾ Sein Name findet sich zuerst in einer Steuerrechnung aus dem Jahre 1542²⁾ und wird zum letzten Mal genannt 1603 in einem Schreiben des Haushofmeisters Reuschenberg.³⁾ In dieser langen Zwischenzeit wird Potgieter häufig in Rechnungen, Konzeptvermerken und in Bestallungsbrieffen erwähnt.

Von den Rechenmeistern sind aus dem 16. Jahrhundert drei bekannt. Der erste ist Arnt von dem Damme, dessen Name in einem Rechnungsheft aus dem Jahre 1500 überliefert ist.⁴⁾ Nach ihm führte die Rechnungskontrolle Lueff von Oosterwick, der anfänglich Sekretär war und später als Rechenmeister in Steuerrechnungen erwähnt wird; daneben findet man ihn in Belehnungsurkunden aus den dreißiger Jahren mehrfach als Zeugen aufgeführt.⁵⁾ 1540 verlieh ihm Herzog Wilhelm für seine treuen Dienste ein Gut im Kirchspiel Till.⁶⁾ 1552 starb Lueff und wurde in der Minoritenkirche in Kleve beigesetzt, wo noch heute sein Grabstein seine Treue und Anhänglichkeit rühmt.⁷⁾

Ebenso wie Oosterwick war auch sein Nachfolger Rutger Rudenscheidt zuerst Sekretär gewesen; er ist wohl nicht lange nach Lueffs Tod in dessen Stelle gerückt, denn in einem Briefe von Masius wird er 1554 als magister rationum bezeichnet.⁸⁾ Zum letzten Mal wird er 1599 in einem Konzeptvermerke erwähnt.⁹⁾

B. Die Funktionen der Rechenkammer bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts.

1. Die Leitung der Rechenkammergeschäfte durch die Räte.

Die Tätigkeit der Rechenkammer teilte sich entsprechend den drei Beamtenklassen in drei Geschäftskreise: die Leitung der allgemeinen Finanzverwaltungsgeschäfte wurde von den zur Rechenkammer verordneten Räten erledigt. Das Rechnungskontrollwesen befand sich in der Hand des Rechenmeisters, das Kassenwesen in der des Landrent-

1) Vgl. Dithmar, Codex diplomaticus 151, wo ein Essener Notar Potgieter erwähnt wird.

2) Steuerrechnung des Klosters Marienthal. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 176, II.

3) Staatsarchiv zu Münster a. a. O. No. 256, I.

4) a. a. O. No. 176, II.

5) Staatsarchiv zu Düsseldorf, Klevisches Lehnbuch 1521—39.

6) Staatsarchiv zu Düsseldorf a. a. O. 1540—91.

7) Scholten, Die Stadt Kleve 465.

8) Lossen, Briefe von Masius 175.

9) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 178 a.

meisters. Völlig getrennt waren die Funktionen der drei Beamtenklassen nicht, denn auch die Räte nahmen an der Rechnungshörung teil, und der Landrentmeister wurde mitunter auch als Kontrollbeamter zu Visitationen verwendet.

Die Erledigung der Finanzverwaltungsgeschäfte durch die Räte gestaltete sich folgendermaßen: alle aus den Lokalämtern eingehenden Schreiben, wie Anfragen, Beschwerden, Berichte über Verpachtungen und Pachtzinserrasse, Gesuche u. a. m. gelangten an den Rechenkammersekretär, der sie erbrach und in ein nach Ämtern geordnetes Buch eintrug. Die Räte nahmen vom Sekretär den Bericht über die eingelaufenen Schriftstücke entgegen, prüften jeden einzelnen Fall und trafen durch Beschlufs ihre Entscheidung. Die Befehle und die Bescheide, die auf die Anfragen erteilt wurden, waren, dem Ratsbeschlufs gemäß, vom Sekretär auszufertigen; nach der Registrierung wurden sie von einem der Räte und von dem Sekretär unterzeichnet und dann expediert.¹⁾

Ferner ließen sich die Räte die von den Rechenmeistern geprüften Rechnungen der Lokalbeamten zur Einsicht vorlegen, um in Anschluß daran Verordnungen über die Verwaltung der fürstlichen Einnahmequellen zu erlassen.

Zu den Geschäften der Rechenkammer gehörte schließlic noch die Verpflichtung, bei Zeiten die Lokalbeamten anzuweisen, daß sie für das Unterkommen und die Verpflegung der Räte sorgten, welche im fürstlichen Auftrag durch die Lokalämter reisten.²⁾

2. Der Geschäftskreis des Rechenmeisters.

Zu den Obliegenheiten des Rechenmeisters zählte in erster Linie das Rechnungs- und Kontrollwesen. Um die Rechnungsprüfung den Kontrollbeamten möglichst zu erleichtern, war es erforderlich, bei der Aufstellung der Rechnungen nach einem einheitlichen Schema überall zu verfahren. Daher sollte der Rechenmeister jedem der Lokalbeamten, wahrscheinlich bei ihrer Anstellung, einen Zettel übergeben, der die Vorschriften über die formale Einrichtung der Rechnungen und über die Verwaltung der Rentmeisterämter enthielt.³⁾

Diese Vorschriften für die rechnunglegenden Beamten seien, bevor der Gang der Rechnungskontrolle selbst dargelegt wird, hier kurz berührt.

1) Beilage 8, Abs. 14 und 19.

2) So befiehlt ein Konzeptvermerk für die Abordnung einiger Räte nach Werden: „bestellung van der Rechenkammer to doen von allen herrn und dienern die herberg darnae to bestellen“.

3) Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 129, Abs. 2, 3 und 4.

Im Anfang der Rechnung sollte der Münz-, Maß- und Gewichtsfuß angegeben sein, nach denen die Baarbeträge und Naturalgefälle im weiteren Verlaufe aufgeführt wurden.¹⁾ Die Ausgaben und Einnahmen waren spezifiziert und die Geldsummen dabei nach dem augenblicklichen Kurs anzusetzen. Bei der Aufzählung der Einkünfte wie der Ausgaben wurde zwischen den ordentlichen und außerordentlichen unterschieden.²⁾ Diese wurden wieder in besondere Kapitel und Titel zerlegt nach „Größe und Gelegenheit der empter dieweil das extraordinarie uffboeren gemeinlich aus sundlichen verscheidenen ursachen vorfellt“. Die Summen, welche am Ende jeder Seite oder jedes Kapitels ausgerechnet waren, mußten auf einem besonderen Blatte noch einmal zusammengestellt werden, das der Rechnung beigelegt wurde. Sämtliche Ausgaben waren mit Quittungen oder „beweisen“ zu belegen, die der Reihe nach an einem Faden aufgezogen waren, um die Auffindung zu erleichtern.³⁾

Bei der Rechnungsabhör sollten die Lokalbeamten alle Handbücher, Lagerbücher, Verzeichnisse der Renten, Verpachtungen der Güter und der Mühlen vorlegen.⁴⁾ Sie hatten dabei genauen Bericht zu erstatten über die Verpachtungen, die nicht länger als auf sechs Jahre gültig waren und nach drei Jahren gekündigt werden konnten.⁵⁾ Sollten Landgüter, Fischerei, Zölle, Zehnte von neuem verpachtet werden, so war dies bei der Rechnungslegung zeitig anzuzeigen und die Einwilligung der Räte dafür einzuholen. Ferner wurde angeordnet, daß Verzeichnisse der verkauften Naturalgefälle eingereicht wurden.⁶⁾ Auf einem besonderen beigelegten Blatte sollte jeder über die in seinem Amtsbereich eingetretenen oder drohenden Schädigungen der fürstlichen Einnahmequellen berichten und zugleich Vorschläge machen, wie solchen Nachteilen auf die beste Art abzuhelpen sei.⁷⁾ Persönliche Wünsche oder Beschwerden sollten die Beamten schriftlich auf einem eigenen Zettel übergeben.⁸⁾

Die Aufgabe des Rechenmeisters war es, bei der Rechnungsabhör zu kontrollieren, ob diese Vorschriften von den Rentmeistern genau befolgt waren.⁹⁾ Die Rechnungsprüfung

1) Vgl. Beilage 6, Abs. 1.

2) Vgl. Beilage 7, Abs. 6.

3) Beilage 7, Abs. 12.

4) Ebenda, Abs. 11.

5) Ebenda, Abs. 28.

6) Ebenda, Abs. 52.

7) Ebenda, Abs. 58.

8) Ebenda, Abs. 59.

9) In Brandenburg hatte im 16. Jahrhundert der Rentmeister bei Hofe die Rechnungen der Lokalbeamten zu prüfen. König, Versuch einer Schilderung der Residenzstadt Berlin I. (1782) 282.

geschah nach der kalkulatorischen wie nach der materiellen Seite hin.¹⁾ Etwaige Unrichtigkeiten sollte der Kontrollbeamte durch Zusatz oder durch Streichung korrigieren. Mängel und Anstände, die ihm besonders auffielen, mußte er verzeichnen und den Räten melden.²⁾ Größere Nachlässigkeiten der rechnunglegenden Beamten, wie z. B. die mehrmalige Aufführung ein und desselben Postens, unterlagen einer Strafe, deren Höhe die Räte zu bemessen hatten. Insbesondere sollte den Ratsmitgliedern aus den Berichten der Lokalbeamten Mitteilung gemacht werden, wenn die Pachtgüter durch Truppendurchzüge oder Unwetter, wie Hagelschlag, großen Schaden erlitten hatten. Die Räte sollten solche Fälle genau untersuchen und durften eventuell zu Gunsten des Pächters einen völligen oder doch teilweisen Pächterlaß eintreten lassen.³⁾

Hatte der Rechenmeister nach der Prüfung die Rechnungen den zur Rechenkammer verordneten Räten vorgelegt und ihnen darüber referiert, so konnten die Rechnungen geschlossen werden, d. h. es wurden Ausgaben und Einnahmen in Bilanzierung gegenübergestellt und voneinander abgezogen, um so noch einmal die Höhe des Reinertrags oder des Defizits zu kontrollieren.⁴⁾ Sodann wurde den Lokalbeamten ein „Rezeß“ ausgestellt und von einem der Räte unterschrieben als Entlastungsurkunde für die Verwaltungsthätigkeit während des betreffenden Geschäftsjahres.⁵⁾

Der Termin der jährlich⁶⁾ stattfindenden Rechnungslegung wird für das 16. Jahrhundert verschieden angegeben; ein Spezialbefehl des Herzogs vom 28. Januar 1535 verfügte, daß die Rechnungen im Mai dieses und aller folgenden Jahre gehört werden sollten.⁷⁾ Der Nachtrag zum „Rechenzettel der Befehlhaber“, der aus dem Jahre 1537 datiert ist, setzt den Termin für den Anfang April,⁸⁾ die Rechenkammerordnung von 1557 in die Zeit kurz vorm St. Veitstag

¹⁾ Beilage 1, Abs. 17: „sien ind vernemen, oiff dat oick also si, ast gerechent wurd.“

²⁾ Beilage 8, Abs. 17.

³⁾ Ebenda, Abs. 26 und 27.

⁴⁾ Vgl. Löbe, Entwicklung der obersten Finanzkontrolle im Königreich Sachsen, in Schanz' Finanzarchiv II. 2, p. 7.

⁵⁾ Vgl. Ordnung der Befehlhaber und Diener auf der Rechenkammer, Abs. 56. Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 139. — Vgl. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns I. 500.

⁶⁾ In den Verhandlungen der klevischen Räte 1596, Abs. 14, Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 4, II. wird die Notwendigkeit jährlicher Rechnungsabhör sehr betont.

⁷⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Msc. VII. 6013.

⁸⁾ Vgl. Beilage 6, Abs. 55.

(15. Juni),¹⁾ die Regimentsordnung von 1592 gegen das Ende des August.²⁾

Neben der Prüfung der Rechnungen auf der Rechenkammer fand noch eine Kontrolle der Lokalbeamten an Ort und Stelle statt. Rechenmeister oder Landrentmeister begaben sich zur Inspektion in die Lokalämter, um in die Lagerbücher und Rentenverzeichnisse Einblick zu thun, die Pachtgüter auf die Art ihrer Bewirtschaftung hin zu besichtigen, den Verpachtungen beizuwohnen und bei den Unterthanen Erkundigungen über die Geschäftsführung und das persönliche Verhalten der Beamten einzuziehen.³⁾

Neben der Thätigkeit des Rechenmeisters bei der Rechnungskontrolle, die wohl seine Hauptbefugnis bildete, ist hier noch aufmerksam zu machen auf zwei seiner Obliegenheiten, die sich wenigstens in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts nachweisen lassen.

Einige Nachrichten aus jener Zeit führen auf die Vermutung, daß der Rechenmeister das Schuldenwesen zu verwalten hatte. Lueff von Oesterwick berichtet in seinem Rechnungsbuche unter dem Jahre 1538, daß er auf herzoglichen Befehl durch Rückzahlung der Restschuld von 50 Goldgulden einen „brieff, den min g. h. selver geschreven had inhalden 105 g. g. ind 8 heller“ eingelöst habe.⁴⁾ Ferner meldet dieselbe Quelle unter dem Jahre 1537: dem Goessen Smulling zu Lymers sei seine Verschreibung von 36 Goldgulden jährlicher Rente nicht gehalten worden. Es scheint deshalb das Kapital gekündigt zu sein, denn im Verlauf derselben Eintragung teilt der Rechenmeister mit, daß er auf Befehl des Herrschers und der Räte die „Principailsommen als 600 bescheide goltgulden oick die iairlich erschlenen iairrenthen als 36 g. g.“⁵⁾ an des Landrentmeisters Bernden Louvermans handen (wohl zur Auszahlung an Smulling) gestalt“ habe.⁶⁾

Nicht minder lehrreich ist es, eine zweite Obliegenheit des Rentmeisters kennen zu lernen: er erscheint bis gegen das Ende der dreißiger Jahre als der Verwalter der beiden

¹⁾ Beilage 7, Abs. 10.

²⁾ Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins II. 228. — Die Prüfung der Rechnungen in Jülich-Berg geschah am Anfang Mai. Vgl. Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 66. In Brandenburg erfolgte sie am 14. September (Exaltatio crucis). Vgl. „Die Ordnung des Rentmeisters“ bei König, Versuch einer Schilderung der Residenzstadt Berlin I. (1792) 282.

³⁾ Beilage 8, Abs. 18, 23 und Anhang, Abs. 8. Vgl. Die Umritte der Rentmeister in Bayern, Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns I. 297.

⁴⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 198, I.

⁵⁾ Der Zinsfuß betrug also hier 6 Prozent.

⁶⁾ Staatsarchiv zu Münster a. a. O. No. 198, I.

Kassen, in welche die von den Ständen und die von den Geistlichen bewilligten Steuern flossen. Die von der Geistlichkeit gezahlte Steuer stand unter landesherrlicher, die von Ritterschaft und Städten unter landständischer Verwaltung;¹⁾ mithin war der Rechenmeister nur in dem ersten Falle herzoglicher Beamter.

Über die Verwahrung der Einkünfte der Klerussteuer meldet ein Auszug aus klevischen Steuerrechnungen um das Jahr 1500, daß der Rechenmeister Arnt von dem Damme Geldsummen von: „paepschap, as von den Collegien, Pastorien, Vicarien, Cloestern und andern geistlichen luiden im lande van Cleve up geboert“ und für die Unterhaltung geworbener Reiter und Knechte wieder ausgegeben habe;²⁾ es sei hierbei daran erinnert, daß auch in dem Nachbarlande, dem Herzogtum Berg, 1532 die Steuer der Geistlichen an den herzoglichen Rechenmeister Heinrich von Essen in Düsseldorf abgeliefert wurde.³⁾

Die Verwaltung der landständischen Steuer durch den Rechenmeister wird bezeugt durch die für das Jahr 1538 gemachten Zusammenstellungen in Oesterwicks Rechnungsbuch mit der Überschrift: Reckeninge ind bewis . . . van den ontfank ind wederuithgeven sulcher penningen . . . als ritterschap, stede ind gemeine ondersaten bewillicht.⁴⁾

Das Dienstverhältnis, in dem der Rechenmeister zu den Ständen stand, läßt sich aus einem Vermerk von 1537 erkennen. Der Landrentmeister hatte auf fürstliche Anordnung die Verpflegungskosten für die auf dem Landtag versammelte Ritterschaft und die Stätte-Deputierten bezahlt,⁵⁾ die Stände ließen darauf die Summe dem Herzog zurückerstatten: „dairnest durch den 6 verordenten van der ritterschap ind 6 van den steden mi bevalen genantem Landrentmeister sine uithgelachte penningen van den ersten gelde wedertogewen, heb ich . . . betailt 545 g. g. 23 alb. 2½ hell.“⁶⁾

Die Besoldung, die der Rechenmeister von dem Ständeausschuß für sich und seine Gehülfen empfing, überstieg bedeutend das etwa im fürstlichen Dienst übliche Jahresgehalt. Oesterwick notiert 1535 unter dem „uithgeven“: Item an mi selver voir min loen inbehalden, die mi van den verordenten

1) Vgl. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich-Berg III. Heft 2, p. 181 und 182.

2) Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 198, I. v. Below a. a. O. p. 181.

3) Staatsarchiv zu Münster a. a. O. No. 198, I.

4) Daß in der Regel der Landesherr die Unterhaltskosten für die Dauer des Landtags bestritt, legt v. Below, Landtagsakten I. 39, dar.

5) Staatsarchiv zu Münster a. a. O. No. 198, I.

der lantschaft luith einer anteichnisse hierbei verwesen 200 g. g. — Item Reyden, der mi geholpen ind oen oich van der lantschap verwesen uitgericht 80 g. g.¹⁾

3. Der Geschäftskreis des Landrentmeisters.²⁾

Die Führung des Centralkassenwesens lag, wie bereits oben erwähnt wurde, in der Hand des Landrentmeisters.

Als Hauptgrundsatz für die Verwaltung seines Amtes wird fast in allen Ordnungen die Bestimmung wiederholt, daß nur der Landrentmeister befugt sein solle, die lokalen Einkünfte zu empfangen und Zahlungen zu leisten.³⁾ Nicht mehr durch Anweisungen auf die Erträge einzelner Lokalämter⁴⁾ sollte die Bezahlung der Beamtengehälter⁵⁾ und der für den Hof gemachten Ankäufe erfolgen, nur aus der Centralkasse sollten die gesamten Ausgaben bestritten werden; ihr mußten dementsprechend auch alle Einkünfte der Domänen, Zölle und der landesherrlichen Steuern⁶⁾ zufließen.

Dem Landrentmeister wurde ein jährlicher Etat für seine Ausgaben aufgestellt, den er nicht überschreiten durfte; er sollte womöglich Ersparnisse zurücklegen, um auf diese Weise einen Reservefonds zu schaffen.⁷⁾

Die abgehörten und geschlossenen Rechnungen der Rentmeister wurden ihm überwiesen, damit er säumige Zahler zur Nachlieferung von Rückständen mahnen konnte.⁸⁾

Neben der Kassenverwaltung hatte der Landrentmeister noch einige Kontrollbefugnisse in den Lokalämtern, die sonst den Räten und dem Rechenmeister zustanden. Er sollte die Aufsicht führen über den Verkauf der Naturalgefälle, deren Baarbeträge in Rechnung gestellt wurden, über die Anlage

¹⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 198, I.

²⁾ Bornhaks Ansicht (Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts I. 286), daß das Hofmeisteramt auf den Landrentmeister übergegangen sei, ist unzutreffend, denn das Hofmeisteramt besteht selbstständig bis 1609.

³⁾ Hofordnung 1534. Lacomblet, Archiv V. 109. Rechenzettel 1535, Beilage 6, Abs. 8. Vgl. Beilage 7, Abs. 61. Vgl. auch Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 123.

⁴⁾ v. Below, Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts. Historisches Taschenbuch, 6. Folge, 6. Jahrgang (1887) 310.

⁵⁾ Die Räte werden in ihren Bestellungen für die Auszahlung ihres Gehalts an die Kasse des Landrentmeisters verwiesen.

⁶⁾ Vergl. v. Below, Die landständische Verfassung von Jülich und Berg III. 1. Heft, p. 53.

⁷⁾ Lacomblet a. a. O. V. 109. — Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX. 126.

⁸⁾ Vgl. Beilage 8, Abs. 22.

von Fischteichen, und hatte schliesslich die Pachtgüter zu inspizieren.¹⁾

Hinzugezogen wurde der Landrentmeister zu Verhandlungen der Räte, wenn über gröfsere Ausgaben oder die Anstellung neuer Beamten zu beschliessen war.²⁾

1) Vgl. Beilage 6, Abs. 32 und Beilage 8, Abs. 23.

2) So war der Landrentmeister zugegen bei der Anstellung des Sweder v. Monese zum Hofbeamten 1486, ferner z. B. bei der „Deliberation über die Hofhaltung“ 1598. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 4, II. — Bei der Beratung über die Anstellung des Haushofmeisters 1603 waren unter den Räten zugegen als Vertreter der Rechnenkammer: Knippinck, Lic. Köpper und der Landrentmeister Potgieter. Staatsarchiv zu Münster a. a. O. No. 256 I i.

Kapitel IV. Das Staatsdienerrecht.

1. Die rechtliche Natur, die Begründung und die Auflösung des Dienstverhältnisses.

Während heutzutage das Rechtsverhältniß des Staatsdieners zum Staate durch das öffentliche Recht fest umgrenzt ist und eine privatrechtliche Seite nur in dem durch Privatrecht geschützten Anspruch auf Besoldung hat, beruhte es im 16. Jahrhundert auf einem Kontrakt, der durchaus privatrechtlicher Natur war.¹⁾ Aus den Bestallungsschreiben, welche für einige Räte von Haus aus aus dem Ende des 16. Jahrhunderts vorliegen, scheint hervorzugehen, daß zuerst klevische Ratsmitglieder mit den betreffenden Kandidaten verhandelten und die Anstellung nur auf Grund eines Übereinkommens der beiden Parteien erfolgte, also in der Form des privatrechtlichen Dienstvertrags, der auch für die Berufung der Beamten in Braunschweig nachgewiesen ist.²⁾

Ob die Dienstkontrakte in Kleve mit beschränkter oder unbeschränkter Giltigkeitsdauer abgeschlossen wurden, ist nirgends erwähnt.³⁾ Die überlieferten Bestallungsschreiben⁴⁾ enthalten keinerlei Hinweis auf einen bestimmten Zeitpunkt als Endtermin der Dienstzeit.

Das Dienstverhältnis wurde aufgelöst durch Kündigung oder plötzliche Entlassung des Beamten. Zur Verstattung eines gegenseitigen Kündigungsrechtes liefs sich der Fürst wohl nur höheren Beamten gegenüber herbei und wahrte auch dann sich die vorteilhafteren Bedingungen: in der Bestallungsurkunde für Joest von der Reck als Drost von Lünen

1) Vgl. Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes. Annalen des Deutschen Reichs, herausgegeben von Hirth und Seidel, 1884, 574, und Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts 1884, 109 u. 119.

2) Krusch, Zeitschr. d. hist. Vereins für Niedersachsen 1893, 226.

3) Die Bestallungen der braunschweigischen Räte lauten durchweg auf eine bestimmte Reihe von Jahren, so die Dr. Peyns auf drei, Dr. Königs auf sechs, Urgerius' auf fünf Jahre. Krusch a. a. O. 1893 226, 267 und 272.

4) Für Dr. Schnell 1580, Dietrich von Eikel (1581), Dr. Faber (1600) und Lic. Kyver 1603 zu „Räten von Haus aus“. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 2, III b, c und g.

wurde 1559 bestimmt, daß Joest von seinem Amte nur zurücktreten dürfe, wenn er dem Herzog ein halbes Jahr oder der Herzog ihm ein Vierteljahr vorher gekündigt habe.¹⁾ Dagegen wurde dem Johann Engel, der 1535 zum Münzmeister in Wesel angenommen war, für seine Dienstverrichtung angedeutet: dairvan aftostain, wanner it siner f. g. beliefft;²⁾ seine Entlassung hing also ganz vom Belieben des Dienstherrn ab.

War auch der Wunsch der Fürsten, in der Entfernung unbrauchbarer oder verdächtiger Elemente nicht gebunden zu sein, in jener Zeit oft nicht unberechtigt, so mußte doch das Streben der Beamten gerichtet sein auf eine Beschränkung des harten, willkürlichen Entlassungsrechtes, das sie jeder Verdächtigung und Hofintrigue gegenüber wehrlos machte. Wie in Braunschweig dem Kanzler Peyn³⁾ zugesichert wurde, daß er im Fall der Verleumdung sich solle rechtfertigen können, so bestimmte auch die klevische Hofordnung von 1534: „dass ire f. g. zu gheynem ungenad setzenn, ehe er gehoert und gelegenheit der sachen eigentlich erkundigt si.“⁴⁾

Diese wohlwollende Haltung seitens des Fürsten war durchaus angemessen, denn es ist aus dem Leben der klevischen Räte kein Fall bekannt, in dem das Vertrauen des Herzogs in grober Weise getäuscht worden wäre.

2. Die Pflichten der Beamten.

Die allgemeinen Obliegenheiten der Beamten lernt man sonst zumeist aus den Bestellungen kennen. Leider sind von solchen bei der Lückenhaftigkeit des urkundlichen Materials kaum nennenswerte Beispiele aus dem 16. Jahrhundert für Kleve-Mark aufbewahrt. Einige aus dem Ende des 16. Jahrhunderts vorliegende Anstellungsschreiben lauten nur sehr allgemein und bieten keine Übersicht über die einzelnen den Räten und Unterbeamten obliegenden Pflichten. Man muß deshalb versuchen, nach den Angaben der verschiedenen Ordnungen, in denen die Beamtenpflichten nebenher berührt werden, sich ein Bild von diesen zu verschaffen.

In erster Linie wurde von dem Diener Treue verlangt, nicht nur gegen den Herrscher persönlich, sondern auch

¹⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 14 fol. 102.

²⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Msc. VII. 6012. — Nur in Baiern erscheint in dieser Zeit das Entlassungsrecht des Landesherrn durch gesetzliche Vorschriften eingeschränkt. Vgl. Rosenthal a. a. O. I. 567.

³⁾ Krusch, Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1893 227.

⁴⁾ Lacomblet, Archiv V. 106. — Auch das allgemeine preussische Landrecht (II. 10 § 99—101) bestimmte später: ein Verwaltungsbeamter ist erst nach einem ordnungsmäßigen Verfahren und auf Beschluß des Staatsrats absetzbar.

gegen seine Erben und Nachkommen; gleichzeitig auch die gewissenhafte Wahrnehmung der Interessen des fürstlichen Hauses und des Landes. Daraus ergab sich natürlich auch die Pflicht zu unbedingtem Gehorsam gegen den Fürsten und die vorgesetzten Beamten, wie Kanzler und Räte.¹⁾ Als besonders wichtig wurde stets die Wahrung des Amtsgeheimnisses betrachtet,²⁾ dessen Verletzung streng geahndet werden sollte. Ferner gehörte dahin die Verpflichtung zur pünktlichen Einhaltung der Dienststunden und zur ununterbrochenen Fortführung der Amtsgeschäfte.³⁾ Niemand sollte ohne Erlaubnis der Vorgesetzten auf Urlaub gehen, und auch nur dann, nachdem er seine Obliegenheiten einem Stellvertreter zur weiteren Erledigung übergeben hatte.⁴⁾ Von den Räten sollte jeder die Führung der unteren Beamten überwachen und die etwa bemerkten Verstöße gegen die Ordnungen in der Ratssitzung zur Sprache bringen.⁵⁾ Auch darauf hatten sie zu achten, daß die Etats und Voranschläge für den Verbrauch an Hofkleidung und Pferdefütterung nicht überschritten wurden.⁶⁾

3. Die Rechte der Beamten.

Der Anspruch auf die Besoldung, die Hofkleidung und die Verpflegung auf Dienstreisen machte die Rechte aus, die der Diener dem Herrn gegenüber besaß.

Für die Feststellung der Gehaltssätze würden natürlich die Etats zuerst in Betracht kommen, wenn solche in genügender Weise erhalten wären.

Es liegt aber eine derartige Besoldungsliste erst aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts vor, und man ist daher für das 16. Jahrhundert selbst auf einzelne Nachrichten angewiesen.

Von den gelehrten Räten erhielt Masius, so lange er diplomatischer Agent in klevischen Diensten war, 60 Goldgulden, bei seinem Eintritt als Rat 100 Kronen.⁷⁾ Dem Dr. Schnell und Lic. Kyver, die 1580 bezw. 1603 zu klevischen Anwälten am Reichskammergericht und Räten von Haus aus bestellt wurden, waren als Gehalt je 100 Thaler

1) Vgl. die brandenburgische Kanzleiordnung, welche das Kanzleipersonal zu unbedingtem Gehorsam gegen den Kanzler verpflichtet. König, Versuch einer Schilderung der Residenzstadt Berlin I. 248.

2) Lacomblet, Archiv V. 113. — Vgl. Beilage 5, Abs. 1.

3) Beilage I, Abs. 14. — Lacomblet a. a. O. V, 113. — Rosenthal, Gerichtswesen I. 566. — Loening, Verwaltungsrecht 119.

4) Lacomblet a. a. O. V. 114.

5) Ebenda a. a. O. V. 114. — Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins II. 233.

6) Lacomblet a. a. O. V. 107.

7) Lossen, Briefe von Masius 44 u 131.

ausgeworfen.¹⁾ Die beiden Rechtsreferenten am klevischen Hofgericht bezogen zusammen 200 Thaler, jeder von ihnen vermutlich 100 Thaler.²⁾ Von den adligen Räten war Dietrich von Eickel³⁾ mit 80, Dietrich von der Reck⁴⁾ mit 50 Thalern angestellt.

Ein vollständigeres Bild der klevischen Besoldungsverhältnisse bietet ein Etat, in dem auch die neben dem Baargehalt dem Beamten gelieferten Naturalbezüge angegeben sind.⁵⁾ Er datiert wohl aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts, wie man aus den dort aufgeführten Namen schliessen möchte. Er sei im folgenden mitgeteilt:

I. Gelehrte Räte und Kanzleibeamte:

	Geld	Roggen Malter	Gerste Malter	Hafer Malter
Vizekanzler	300 Rthlr.	20	20	—
Lic. Hopp	112 "	24	20	—
D. Pies	100 "	15	15	—
D. Ryswich	100 "	15	15	—
Lic. Koppertz	100 "	15	15	—
Landrentmeister	100 g. g.	25	22	125
(Sekretär) Grimolt	67 "	16	15	—
Registrator	52 "	15	15	—
Secretär Tack	15 "	13	13	—

II. Adlige Räte und Drost:

	Geld	Hafer Malter
Landdrost	126 g. g.	125
Drost von Orssoy	172 "	50
" " Goch	100 "	60
" " Gennep	80 "	50
" " Cranenburg	96 "	145
Marschalk	300 "	—
Drost von Huissen	{ 48 "	—
" " Lobith	{ 50 Thlr.	40
" " Lymers	52 g. g.	—
" " Lymers	96 "	—
Landhofmeister	125 Rthlr.	50
Drost von Hetter	55 g. g.	50
" " Holt	90 "	50
" " Dinslaken	70 "	60

¹⁾ Vgl. Schreiben über ihre Anstellung. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 2, III b und g.

²⁾ Verhandlungen der klevischen Räte 1597. Staatsarchiv zu Münster a. a. O. No. 4, II.

³⁾ Staatsarchiv zu Münster a. a. O. No. 2, III. c.

⁴⁾ a. a. O. 4 II. (1596).

⁵⁾ Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kleve-Mark, Familiensachen 39, Besoldung.

Für die gelehrten Räte war also auch hier die Summe von durchschnittlich 100 Thalern angesetzt; dazu kamen noch je 15 bis 20 Malter Roggen und Gerste. Höher als das Gehalt des Vicekanzlers war vermutlich die Besoldung des Kanzlers. Doch wird sie wohl kaum den außerordentlichen Betrag von 900 Gulden erreicht haben, welche Herzog Heinrich von Braunschweig seinem Kanzler Dr. Minsinger zahlte.¹⁾

Die für die adligen Räte und Drostten bestimmten Summen in dem klevischen Etat weichen untereinander sehr ab, vermutlich, weil die auf die einzelnen Ämter und Drosteien gemachten Verschreibungen verschiedene Höhe erreicht hatten.

Über die Besoldung des klevischen Kanzleipersonals meldet ein Vermerk in einer Liste des Hofgesindes 1543, daß jeder Schreiber 4 Raderalbus täglich empfangen sollte.²⁾ Da 24 Raderalbus auf einen Gulden gingen, so betrug das Jahresgehalt etwa 50 bis 60 Gulden, eine Summe, die wenig von der Besoldung des Registrators und des Sekretärs Grimmolt in dem Etat abweicht.

Außer dem Gehalt erhielt der Beamte im 16. Jahrhundert noch die sogenannte Hofkleidung, d. h. den Unterhalt für sich, seine Knechte und Pferde. Die Anzahl der Rationen, welche den einzelnen Räten und Unterbeamten zustand, wurde zusammengestellt in Listen mit der Überschrift: „Hofstaats- oder Futterzettel“, je nachdem sie eben die Menge der unterhaltenen Personen oder Pferde angaben. Eine Übersicht über die Schwankungen der Ziffer von Knechten und Pferden möge die folgende Tabelle geben:

	1467 ³⁾		1470 ³⁾		1473 ³⁾		1522 ⁴⁾		1564 ⁵⁾		1579 ⁶⁾		1587 ⁷⁾	
	Knechte	Pferde	Knechte	Pferde	Knechte	Pferde	Knechte	Pferde	Knechte	Pferde	Knechte	Pferde	Knechte	Pferde
Marschall . . .	4	7	—	—	—	—	5	—	—	6	—	6	—	6
Hofmeister . . .	4	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	5	—	5
Kanzler	2	—	2	2	2	—	6	—	—	5	—	5	—	5
Adliger Rat . .	1	—	—	—	—	—	5	—	3—4	—	—	—	—	2—3
Gelehrter Rat .	—	—	—	—	—	—	—	—	2—3	—	—	—	—	2—3
Landrent- meister	2	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sekretär	1	—	1	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—	1

¹⁾ Krusch, Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1893, 301.

²⁾ Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv 256, II.

³⁾ Diese Hofstaats sind enthalten im ersten Band der kleve-märkischen Landtagsakten. a. a. O. Landstände I.

⁴⁾ Futterzettel von 1522, abgedruckt bei J. A. Wolff, Geschichte der Stadt Kalkar (1891) 8.

⁵⁾ Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX, p. 24 ff.

⁶⁾ Futterzettel vom Jahre 1579. Staatsarchiv zu Münster a. a. O. No. 256, Ix.

⁷⁾ Futterzettel von 1587. a. a. O. No. 256, II k.

Unternahmen die Räte im herzoglichen Auftrag Reisen ins Ausland, so erhielten sie Diäten in Geld; bei Inspektionsreisen in die Lokalämter mußten für ihre Unterkunft, Verpflegung und Weiterbeförderung die Rentmeister sorgen.¹⁾

4. Der Charakter des Beamtentums.

Man darf, wie oben bereits angedeutet wurde, wohl annehmen, daß die klevischen Beamten mit Eifer und Treue ihre Pflichtversahen, denn auf den Landtagen wird über die Geschäftsführung der einzelnen Rats- und Kanzleimitglieder, soweit sich sehen läßt, niemals Beschwerde geführt. Ferner spricht für jene Vermutung auch die außerordentlich lange Dienstzeit, auf die eine Reihe der Räte und Sekretäre zurückschauen konnte; so standen im fürstlichen Dienst: Lewen 20, Masius 22, Harst 26, Hopp 30, Cruser 35, Weze 42, Louwermann 44 und Olisleger 48 Jahre; von dem Kanzleipersonal: Reyd 19, Matthias von Egher 34, Wolter Verwer etwa 40 und Clofs 44 Jahre.

Frühere Kanzleimitglieder blieben auch weiter in der klevischen Verwaltung tätig, nachdem sie sich von den Geschäften bei der Kanzlei zurückgezogen hatten; so findet man ehemalige Sekretäre, wie Lindemann, Bergmann, Schönbeck und Wolter Egher später als Richter oder Rentmeister in den Lokalämtern wieder.

Von dem Personal der Rechenkammerbeamten besaßen manche eine gelehrte Bildung, wie z. B. der Rechenmeister Rudenscheidt und der Landrentmeister Potgieter, die beide den Licentiatentitel führten. Daß auch die Lokalfinanzbeamten, von denen einige vorher als Sekretäre in der Kanzlei tätig gewesen waren, häufig wissenschaftliche Interessen besaßen, ergibt sich mitunter aus den Berichten über die Hinterlassenschaft verstorbener Rentmeister. Die in den Inventaren aufgezählten Büchertitel nennen viele der Werke, deren Inhalt die Höhergebildeten der damaligen Zeit in juristischer, religiöser und humanistischer Beziehung beschäftigte.²⁾

¹⁾ Vgl. auf S. 69 bei Anm. 2 in dem Abschnitt „Die Leitung der Rechenkammergeschäfte durch die Räte“. — 1481 notierte der Schlüter von Kleve in den „Parcelen van uitgeven“: „De Raide opt water tot Embrik laiten vuren dairvan enen staver ind van Embrik to Griethuisen sess staver.“ Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kleve-Mark, Domänen.

²⁾ So werden z. B. in dem Inventar des Nachlasses des verstorbenen Rentmeisters zu Hoerde, Heinrich Barckoff, die vorgefundenen Bücher aufgezählt: „Dat Sassenspiegel, Goldene Arche Sebastiani Frank, Notariat und deutsche Rethorik, des Richs Ordnungen und affschiede, Institutiones imperiales in mediocri forma, Institutiones und Lehnrechte, Spiegel der Römer-Rethorik, des Richs Halsgerichtsordnung, Loci communes seu hypothiposis Philippi Melanchthonis, Loci communes theologicis Philippi Melanchthonis, Colloquia Erasmi, Novum Testamentum, defensio episcopi affensis (?) pro rege Anglie, Modus confidendi per Erasmum, Comedie Terentii.“ etc. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv 14.

Rückblick.

Betrachten wir noch einmal den bisher geschilderten kleve-märkischen Behördenorganismus, so zeigen sich folgende Momente der Entwicklung:

Ansätze zu der Entstehung des Rats und der Rechenkammer sind bereits im 13. und 14. Jahrhundert vorhanden, in den ministerialischen Räten einerseits und in dem Landrentmeisteramt andererseits. Der weitere Fortschritt beruht in der Einführung des Kollegialsystems, das, wie Schmoller¹⁾ gezeigt hat, das Hauptmerkmal der Verwaltungseinrichtung im 16. Jahrhundert in allen deutschen Territorien ist. Die Organisation des Rats als eines ständigen Kollegiums wird in Kleve dem energischen Vorgehen der Landstände verdankt. Die Beteiligung der Räte an den Verwaltungsgeschäften ist von jetzt an sozusagen eine verfassungsmäßige, nicht mehr wie früher eine zufällige. Die Kanzlei, die in der Hauptsache bisher nur die Ausstellung der fürstlichen Urkunden besorgte, wird dem Rat unterstellt und sein Organ für die gesamte Verwaltung. In der Finanzadministration wird seit der ständischen Bewegung eine regelmässige und strengere Kontrolle ermöglicht dadurch, daß zur Entlastung der Räte für die Prüfung der Rechnungen im Einzelnen besondere Kontrollbeamte in den Rechenmeistern eingesetzt werden.

Seit der Vereinigung Jülich-Bergs mit Kleve-Mark erhielt der klevische Rat seinen festen Sitz in der Stadt Kleve und ein gewisses Entscheidungsrecht für die Verwaltungsangelegenheiten von untergeordneterer Bedeutung, während die schwerwiegenden Fragen dem Fürsten, der meist in Jülich-Berg Hof hält, durch die klevischen Quartierräte am Hofe vorgetragen werden. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts treten ferner als ein neues Element in den Rat ein: die gelehrten Räte, deren juristische Schulung für die Erledigung

¹⁾ Acta Borussica. Denkmäler der preussischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, Abteilung Behördenorganisation, herausgegeben von G. Schmoller und O. Krauske, I. (1894), Einleitung p. (65).

aller Verwaltungsangelegenheiten hinfort kaum zu entbehren war. Die Verfassung des Ratskollegs selbst bleibt im allgemeinen bis in den Beginn des 17. Jahrhunderts bestehen. Neben ihm entstanden andere Kollegialbehörden: um 1557 die Rechenkammer, der anfangs einige Mitglieder des Ratskollegiums, sowie der Landrentmeister und Rechenmeister angehörten und die bei ihrer Reorganisation 1601 mit besonderen Rechenkammerräten besetzt wurde; ferner 1597 das Hofgericht, dem zur Entlastung des Rates die Rechtsprechung in oberster Instanz übertragen wurde.

Mit dem Jahre 1609, in dem das herzogliche Haus ausstarb, läßt sich die Entwicklung der kleve-märkischen Centralbehörden abschließen. Sie bestanden wohl in der Folgezeit noch fort, aber traten neben den Organen, denen der neue Landesherr, der Kurfürst von Brandenburg, die Verwaltung anvertraute; immer mehr in den Hintergrund und büßten ihre Bedeutung als Behörden der klevischen Landescentralverwaltung ganz ein.¹⁾

¹⁾ Bornhak, Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts I. 287, 290.

Beilagen.

1.

Ordinantie van einem staite mins gnedigen heren avermitz siner gnaden vrienden van raide verraempt. ¹⁾

(1486. Mai 16.)

- 1²⁾ Alsoe min gnedige lieve herre siner furstlicker gnaden vrienden van raide bevalen ind van oen begert hevet, sinre gnaden ein ordinantie ind regiment in sinre gnaden huise ind anders to ordinieren ind einen stait to setten, den sine gnaden halden mucht na gelegenheit ind gestalt siner dingen, als die to hantz gelegen sin, dairop hebben sinre gnaden vriende sus vast mercklicken rait gehalden ind sich bedacht, dairop sie oick geslaiten sin.
- 2 Then iersten dattet van noeden is, dat sich min gnedige lieve herre selver persönlich wat anders schicken ind regieren moet, dan bisher geschieet is ind baven all, dat sine furstliche gnaide drie off vier van sinen trefflicken vrienden bi raide sinre vriende kiese, den sinre gnaden sinre dingen gantzlich geloewe, ind dat sine gnaden oick geinerley dingen ind sunderling, die siner gnaden herrlicheit, guede, renthe oder gerechticheit, ampten, diensten, watterlei, die oick sin, berueren moigen, en hantier die to vergeven, to verschriven noch imant enige scholt to bewisen off to verschriven off ietwas dairin to doin buiten weten siner gnaden vriende van raide off then minsten der drier off vier vurs.
- 3 Item dat sine gnaden oick dairop siner gnaden schriven ein gemein gebot ind bevele doe bi oeren eide ein vur all, dat sie in gheinen saecken vurs. ietzewes schriven off hantieren sullen, then sie oen in einen gemeinem raide in biwesen mins heren off then minsten van drien off g. vier vur bevalen, doch dat die schrifer defshalven van nimant, die oen anders bevelen wurden, geinen on-dank heben sullen, dat si den gebot naegingen, als. vurg. is.

¹⁾ Überschrift des betreffenden Aktenstückes. Dieses befindet sich im Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände Bd. I. fol. 52—55 und in einem zweiten Exemplare daselbst fol. 64—67. Auf dem ersten Exemplar findet sich die Dorsualnotiz „Hoffordnungen anno 1486, 1489, 1501 upgericht. Ordnungen des regiments zu Cleve 1486“.

²⁾ Die vor den einzelnen Absätzen stehenden Ziffern finden sich nicht in den Vorlagen, sondern wurden von mir des leichteren Citierens halber gesetzt.

- 4 Item dat min gnediger herr sinen schriversen geine saicken buiten den raide vurg. bevele to schriven, opt dat die raide die saicken mede weten ind bi oeren raide geschien moigen ind dairbi in den saicken nit contrarii off anders gedaen werde.
- 5 Item oft gefiele, dat die vier raide vurg. niet alhier en weren ind dan bi dengenen, die hir weren, uitgericht wurden saicken, dat van noeden weren, so sullen die blivende vriende dat den anderen to kennen geven, als sie bi die hant komen.
- 6 Item dat sine gnaden geine geistlicke leene en verlane, si en sin eirst vervallen ind der dan oick niet to geven, dan beqwemen luden, dair sine gnaden ind sine lande rait off dienst van geheben kunnen off sine huisgesinde, di dairto bequem weren,¹⁾ als sine vurvaren to doin plegen; ind der niet to geven omb gifte van gelde off anders, dan die slecht propter deum to geben.
- 7 Item niemant meir creiren to laitien, dan die creatie slecht aff-tostellen.
- 8 Item umb vele geruchtz will, dat buiten und binnen lanten in herren have ind andern steden geit, to verhueden, it van noeden, dat sich min gnediger her oiner (?) vortan enthalde ind niet sine dienre ind amptlude onverschuldet den einen affset ind den andern anset ind sunderling die eine verschrivong tegen die ander ind die eine siner gnaden hantschrift tegen die ander to geven, want dat in vurtiden oiner bi tiden sinre gnaden vurvaren vrembde geluit solde hebben, dan die dingen bi raide to schicken, als vurs. steit.
- 9 Item is oick van noeden, dat sich min gnedige here dairnae stelle ind des morgens so titlick opstae, dat sine gnaden tot acht uren to raide gaen ind ein ure bi sinre gnaden vrienden sin moigen ind to negen uren missen hoeren ind dan van der missen voirt van stoint an ten eten gaen, op dat men siner gnaden saicken expediren ind die dingen oick mit der cost²⁾ ordentlich schicken ind tot siner gnaden urber toegaen moigen, alsoe dat men altit to tien uren, ast gein vesteldach ist, gae eten ind des aventz tusschen viff und sessen.
- 10 Item dat sine gnaden die brieve ind supplicatien, die oen sus komen, niet alsoe opt cammer liggen laitien noch bi sich behalde, want dairin mennich ding gelegen, dat niet behoirlick is, al men die sus in die cammer loept, to weten wer, dat sine gnaden dairop verdacht sin, wannehr in den brieven ilende saicken gelegen sin, dat sine gnaden dan sinre gnaden vriende bi sich komen ind die dingen expedieren off ten minsten einen schriver hailen laite, die die brieve entfange ind voirtan die rede brenge, die toe expedieren, want sine vurvaren soe to doen plegen.
- 11 Item dat sine gnaden sich oick voirt meir hueden, des aventz laet in des nachtz so allein off mit einen dienre langs die straite to gain, omb groet ongelick dairin gelegen is ind wantet sine gnaden oick sus seer van vrembden ind andern vertiert wird ind sunderling, dat sine gnaden dan alsoe in allerlei lichte ind veele geselschap gain ind darmede hantieren ind wandeling hebben, dat sinre gnaden verkleining is.

1) Die Worte: „off sine huisgesinde“ bis „weren“ sind in der Vorlage hinter „kunnen“ am Rande eingeschoben.

2) Offenbar: Post.

- 12 Item wurt minen gnedigen herren oick seer verkiert ind kumpt sinrer gnaiden oick to groeten merklicken schaden ind achterdeil, dat sine gnaiden so vele spelen ind sunderling mit sus allermaelck heimlick ind apenbair ind aver den spele dan so vele onnutlicke ind ontuchtlicke¹⁾ woirde mit floicken ind anders gebrueicke ind sunderling as sine gnaiden doch so niet en sprecken.²⁾
- 13 Item so die vriende mins gnedigen heren voirtan in sinren huise ein ordinantie ind staet geordiniert heben, die oen bedünkt, die min g. herr herden (?) ind mede dairnach na sinre gnaiden gelegenheit, is van noeden baven all, dat sine gnaiden den vrienden dairna gehoer geven. Als wen sine gnaiden in sinen dienst to vele hevet, dat men den orloff geve ind off orloff heben laite. Ind die goenen, die tot sinre gnaiden dienre, van wat ampten ind dienst sie oick sin, geordiniert ind gestalt worden, dat dieselven oick verbonden sullen sin, oeren dienst in allremait, als dat geordiniert wurt, truwelick to verwaren bi verluise desselven oeres dienstes ind bi broicken, di si van der ontruwen sinen gnaden alsoe broikten, ind baven all, dat sine gnaden dairin oick stantafftich bliven ind den hoifmeister ind anderen sinen vrienden, den dat beruert, sunder middel dairin gehoir geve, wantet niet moegelijk is sunder straingfe ein ordinantie to halden ind dat hoff to regieren moigen.
- 14 Item die raide sementlick, als sie hie sin, ind schrivere des morgens tot acht uren op der raitkameren to wesen ind des namiddaigs to drien uren ind dat to gewoentlicken tiden so to halden, dan ast noit is, wat eir hie op to komen ind die saicken, die des aventz dairbi weren ind desselven morgens weren, die voiran uit- torichten ind voirt alle andere saicken, die naqwemen, to bewesen, bis die vurst. uitericht weren.
- 15 Item so min gn. herre in merklicker scholt ind tachter (?) is ind gemeinlick sine rentmeisters ind sluiters sich beklagen, dat si tachter gaen ind sine gnaden seir angeloefflick werden sinre scholt halve ind die schulders³⁾ altit van hir gewist werden ind op ein ander tit weder to komen ind si alle gein gelt en kriegen noch betaelt en werden, desshalven sine gnaden seir ongeacht ind on- geloefflick werden, ind soe dan min gnediger herr laitz tofreden gewest is mit vierhondert inkel rinsche gulden, so hebben die vriende geordiniert, dat sine gnaden heb tallen quateremperen twe- hondert gulden ind min gnediger herr gein gelt meir to boeren van geinen saicken van renthen, broecken, tollen, upkomingen ver- vallen, dair entheinden to kiren an sine schulde, cost ind staite bi raide siner vriende. Ind dairtoe ordineren einen verstandelen, reckeligen man, die siner gnaden gelt dair entheinden entfange ind uitgeve bi raide der vriende vurs. ind dairaff oick reckeninge so wete to doin tot allen quateremperen ind die reckeninge so wete, to maicken, dat men dairuit altit verstain kunne, wair dat herkomen, van wat saiken ind wair it bleven is, als dat bi siner vurvaren tiden gehalden is geweest. Wanthet to merken is, dat et siner gnaden seir merklick hindert, dat sine gnaden selver off doch sus dat alle man int gemein dat gelt entfengt ind verwairt ind men

1) In dem zweiten Exemplar: „ontamelicke“.

2) In dem zweiten Exemplar: „spelen“.

3) Hiermit sind wohl die Gläubiger des Herzogs gemeint.

gein schrifft en maickt, wair dat herkumt ind wat betailt wurt off niet.

16 Item als minen gnedigen herren baitschappen ankommen, dat sine gnaden den dan niet enhoire, hie en laite siner raide ein off twe ten minsten irst dairbikomen. Ind dat sine gnaden geine saicken, die oer ankommen imant eniche antwort en geven, hie en heb sich irst mit sinen vrienden beraiden.¹⁾ Ind all weren die saicken klein ind licht ind dat siner gnaden derbi sich selver wail ind verstendel weren, so steit doch wail ind furstlick, dat sine gnaden alle ding bi raide doin, as Salomon seegt: Omnia fac cum consilio et postea non paenitebit.

17 Item to ordinieren wern twe mit einem schriver, dairto it dat beqwemste wesen, die stetz bi die reckeninge sin ind die oick na den timeringen ind andern dingen, die gereckent werden, sien ind vernemen, oiff dat oick alsoe si, ast gereckent wurt ind²⁾ der reckeninge niet en sluiten, ten si bi raide ind weten der vriende.

18 Item van den raiden, die min gnediger herr tot uitrichting sinre saicken, so vurg. steet, kirsen wurt, muesten op dat minste 4 opt ierst steetz all off den meesten deil bi die hant bliven, bis men dese dinge mitter ordinantie in ein bestant bracht hedde.

19 Item dieselve vier raide muifsten oick alsoe gestalt wesen, dat men to allen tiden, als wat to doin viele, niet en durfft verschrievē die buiten raide, dair en qwemen dan sulke swair saicken, dat des noit were, want dat seir vele kost, die raide altit so to verschrievē.

20 Item dat men die dingen mitten dienren apten tollē so ordinere, dat minen gnedigen heren die tolle to guede komen moigen.

21 Item die waltknecht ind andre dienre in den ampten, der to vele is ind men wail entberē kann, dat men der wat affstelle. Ind die walde to besien, so dair vele affgekolt wurt, woe die verhouwen ind verwuest werden³⁾ ind dat men oick die reckeninge dairaff irst daiges hoire.

22 Item so vast vele luiden verschreven is gelt ind koern ind kleidinge, des vele to wederseggen steit off doch mit reden behalden mach, dat men des wat affstelle ind behalden moige.

23 Item dat men oick ierst daigs die reckeninge hoere van miner gnedigen vrouwen tocht (?) ind oeren naegelaiten guede.

24 Item to gedenken van den lenen, die niet entfangen werden, dat minen gnedigen herren dairomb geschie, dat sich geboeren sall.

25 Item to halden die ordinantie op der waltgreven ampten ind richterampten mit diensten ind anders ind oick mit verpachtinge, so dair seir uitgetreden wurt, dairbi minen gnedigen herren seir vernimpt wurt ind tachter geit.

26 Item so die raide dese ordinantie omb best mins herren ind siner lande gemaickt hebben ind off so dan niet anders en sien, dan min gnediger herre ind sine lande verdornen ind verschempt ind, dat dat den raiden buinnen ind buiten lantz oick to verweet

1) In dem zweiten Exemplar ist hier am Rande von anderer Hand nachgetragen: „soe dat doch an anderen furstlickē haiven gewoentlick is“.

2) Die folgenden Worte bis vriende finden sich nur im ersten Exemplar und sind von späterer Hand nachgetragen.

3) Im ersten Exemplar ist hier am Rande von anderer Hand eingeschoben: „dat affstellen ind niet mer to vergeven, so sine gn. diselever teden ond gebruk hebben will“.

ind opgelacht solde werden, so hebben die raide hierna geruert malckandrien an die hant gefast ind geloift, off min gnediger herre dese ordinantie niet en hielde, dat sie dan gelicker hant to huis reden ind raitz gewise noch siner gnaden huis to regieren niet wederkomen sullen noch en willen, ind asdan moigen sine gnaden beqweme lude ordinieren, die sine saicken uitrichten kunnen van sinen guede, des dese vurg. raide niet en sien to doen, dan bi ordinantie vurg.

Praist. her Henrick van den Bylandt, ritter. Aileff van Wylick, erfhaifmeister. Wessel van den Loe. Knyppinck. Jaspar Torck. Albert van Hoepell, Johan van der Horst. Christoffer van Wylick, Wickede. Derick van Hoepell. Gadert Torck.

geordiniert ind geslaiten des dinstages neist belaiken pinxten Anno etc. LXXX. sexto.¹⁾

2.

Ordinantie van dem nien regiment in dem huise to Cleve.

Anno domini etc. LXXX nono.²⁾

(1489. Juni 26.)

1. Alsoe mine gnedige lieve herre siner gnaden vrienden van raide bevalen ind van oen begert hefft siner gnaden eine ordinantie ind regiment in siner gnaden huise ind anders to ordinieren ind einen stait to setten, den sine gnaden halden mocht na gelegenheit ind gestalt sinen dingen, als die thantz gelegen sin, dairop hebben sine gnaden mit siner gnaden vriende vast merklicken raide gehalten ind doch deshalven int lest mit malckanderen averdraigen ind geslaten, als men hiernae hoeren sall.

Actum anno etc. LXXXIX^o up friedach na send Johans dach Baptist.

2. Item in den irsten, dat men onsern gnedigen herren ind frouwen jonckern ind jonfern einen geboirlicken staite mit seckeren benaenden personen soinder groiten getall toefuegen sall ind dat men die cost tot unsern gnedigen herren ind vrouwen, jonckern ind jonfern taefel upt huiss eirlick ind temelick halden ind bestellen sold ind men oere gnaden dienre voirtan geven soll redelick ind geboirlick zoldie. Item to averwegen ind to beschicken, wair men die zoldie nemen ind die tot allen acht off 14 dagen betalen moige.
3. Item onsem genedigen heren op sin taxe van perden to halden to ordinieren, na dat sine genaiden die na siner genaiden gelegenheit uitgericht kunnen.
4. Item hefft unse genedige here in den landen van Cleve acht raide ind in den lande van der Marke vier raide ordiniert mit namen in den lande van Cleve vier, die degelichs bi siner gnaden wesen sullen: Praist, haifmeister, marschalk ind Wessel van den Loe,

1) d. h. 16. Mai 1486

2) Aufschrift auf dem ersten Blatte. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landstände Bd. I. fol. 83-87.

dair toe noch Ailff van Wylack erfhaifmeister,¹⁾ Johan von der Horst, Gadert Torck ind Christofer von Wylick; ind in dem lande van der Mark Johan Reck, greve to Dortmunde, Jaspas Torck, Jorien Assenbrock ind Henrick Knypping.

5

Ind die vurgen. raide sullen unss. gnedigen heren saecken mit ganzem ernst ind vlit onderstain uittorichten ind tot sinen gnaiden besten to schicken ind op geinen dingen to sluiten, dan mit siner gnaiden weten ind sine gnaiden en sullen oick dessgelicken buiten den vier vurgenannten principalen raiden geine dingen doen noch sluiten, ten si mit oeren weten ind guetdunken in saecken siner gnaiden herrlicheit, guede, renthe off gerechticheit ind an lande ind luide treffen ind dat die vurgen. principale raide degelix in den huise to Cleve wesen ind degelichsche saecken uitrichten sullen ind die ander acht raide als vier uit dem lande van Cleve ind vier uit dem lande van der Marke to verschriven laten, darbi to komen, als dat nae gelegenheit der saken van noiden wesen sall.

6

Item men sall ordinieren vier rekenmeister mit einem schrifer, die aver alle reckeninge siten ind die doersien, sluiten ind malk dermede ter expediren helpen sullen, ind off enich twevel in einiche reckeninge vielen, dat sullen die reckemeisters brengen an unsere gnedigen herren ind siner gnaden toegefugten raiden vurg.; ind die vurgen. reckemeisters en sullen van niemant gonst noch gaven nemen, dan onse gnedige here sall oen redelick ind geboirlick loin geven ind dieselve reckemeisters sullen oick in besunderheit opsien hebben op dat ghoene, dat gereckent wirt van timerong ind dergelicken, ob dairna voirt to vernemen, off dat oick so si.

7

Item dat man alle iare van broecken ind andern saecken to gronde oprecken soll ind, die noch van altz to reckenen hedden, dat die irst daige oere reckeningen doin sullen ind sunderling, dat oenen to allen weken vur den haifmeister ind reckemeister vurg. reckeninge doin sullen van tghoenen, dat die weke aver verdan were ind dair entbeinden sullen koeckemeister, meisterkaick, buttelier, becker, brower minen gnedigen herrn of den haifmeister alle dage in schrift averbringen, wat die kockemeister den vurleiden dag in die kaicken gelevert ind, wat die koekenschrifer oick geboirt ind die kaeke ind butteliers den dach verdaen hedden ind dessgelicken becker ind brauer ind, wat dairaff des dages in provisii gebleven were, op dat men des anderen daiges dairaff voirt maken moige.

8

Item onse gnedige here en sall nimantz kein verschrivong doin van ampten, renthen, pensien, pacht noch oick amptluide nit entsetten, oftsetten off dergelicken, ten si mit weten der degelichschen raide vurg. ind sunderlinx en sall men kein verschrivong doin, die ein der ander contrarie wesen, ind so dan ein gemeine gerucht is, dat in einiger personen hande verschrivong gedain sin van groiten, merklicken jaigelde ind anders dat nit van noiden were gewest, dair unssers g. heren renthen merklicken mede geminnert sin, were dan imantz, die nae doide unss. seligen gnedigen heren einige verschrivonge geworven hed, dat solden die raide doersien, wat ingank dairtoe gewest were, off wat noit of reden onsen gnedigen hern bewogen hedden, die verschrivonge to doin, mochten dan sine gnaden einiger verschrivonge, die alsoe geworven weren, mit merklicken

¹⁾ „erfhaifmeister“ am Rande nachgetragen.

reden afwesen, dan sold men onss. g. heren best ansien ind doin, dat men des verlaten mocht werden.

- 9 Item alle gelt komende van leenen, broicken, van nien dieneren off anderen dergelicken saecken sal men betalen an einen man, die dairtoe geschickt sall werden, die dair voirt bewiefs ind reckeninge van doin sall, gelick, as Johan Reymer dat to boeren ind to verwaren plach, ind is oick mede verdragen, dat die ghoene, die in Johann Reymers stede tot den gelde, so vurg. steet, gesat wurt to ontvangen, altit, als hi gelt ontvangen hed, datselbe gelt onss. gnedigen herren vurbringen ind sien laten sall, up dat sine gnaden weten moigen, wat paiementz ontvangen were omb saecken will; ind sal derselve dat gelt ontvangen, dat bi rade ind weten der rede utgeven ind dairaff to allen quatertern reckenen mit¹⁾ sulcker onderschrift, det men weten moige, wae dat gelt blive ind utgeven werde, so aver min gnediger her tot mirklicken achterdeil kompt, dat sine gnaden alsoe alle woche sin gelt ontvangen, verwaren ind — —²⁾ allen sien laten, wair dat bliffe of utgeven wardt.
- 10 Item alsoe unse gnedige here up vele platzen groit gehailt geeft voir vele taigen van vele personen, des doch op somige platzen off slaiten van geinen noeden en were, so sullen die vurg. raide unss. gned. hern sulx doersien ind dat na gelegenheit ind gestalt der saecken to metigen tot profit. unss. g. hern.
- 11 Item men versteet, dat unss. gned. hern ondersaiten op den lande oeren amptluiden, richteren ind baiden swaeren, ongeboirlicken ind ongewoentlicken dienst doin moiten etc., so sal men oick beschicken, dat dat afgestalt ind nit vorder mit dienst in dergelicken bedrongen werden, dan die ordinantie dairop vurtitz gemaickt inheilt.
- 12 Item soll men oick ordinieren ind schicken dat ghoene, dat rentmeister ind coekenmeister van oeren ampten wegen to bestellen heben, dat sulx baven ind beneden gesocht ind gekocht ind mins g. hern meiste oirber dairin vurgekert werde, als dat her vormails to wesen plach ind dat dat oick dairmede so geschickt ind averlacht sall werden, dair si dat off sullen doin kunnen, dair unse g. h. noch nimans anders indragen off hant dairin slain en soll.
- 13 Item to bestellen, dat die gemeinen rentmeistere ind sluitere geinerlei korn verkopen buiten sunderlinge bevele unss. g. herren ind der vurg. degelichschen raide.
- 14 Item alsoe men versteet, dat die voersprecken ongeboirlick ind ongewoentlick loen van onss. g. hern ondersaiten ind besunder op den lande nemen, dairdurch die arme schemellude dels oere rechten nit verfolgen können, so sall men dan op ein ordnung maken, in der voersprecken loin deshalven so metigen, dat die ondersaten dairmede baven alde gewoent nit bedrongen en werden. —

— Die folgenden Absätze 15 bis 21 stimmen grosenteils überein mit solchen der Ordinantie von 1486, und zwar entspricht

Absatz 15 dieser Ordinantie	dem Absatz 3 der Ordinantie von 1486,
" 16	" " " " 4 " " " 1486,
" 17	" " " " 5 " " " 1486,
" 18	" " " " 6—7 " " " 1486,
" 19	" " " " 8 " " " 1486,
" 20	" " " " 9 " " " 1486,
" 21	" " " " 10 " " " 1486.

¹⁾ Die folgenden Worte dieses Abschnittes sind von anderer Hand nachgetragen.

²⁾ Unleserlich.

22 Item sall men oick ordiniren iairlix then minsten twe reisen die ordelen, die op mins g. hern raitkamer to hof gesant sin,¹⁾ ind, dat men dairtoe bequeme luide to baeten neme van gelerden ind andern, die den vurg. degelichschen reden darin then besten raden helpen.

23 Item dat men oick die saeken van den gericht angehaenen niet sonder mercklicke oirsacke dairvan en schrive, dan dat recht sinen geboirlichen ganck heben laeten.

— Die folgenden Absätze 24 bis 38 dieser Ordinantie stimmen überein mit den Absätzen 11 bis 26 der Ordinantie von 1486 (Beilage 1).

3.

Verramung der ordinantien ind regimentz etc. anno primo reminiscere.²⁾

(1501. März 7.)

Alsoe die durchluchtige hoegebaeren furst, min genedige lieve herre, her Johan, hertoug van Cleve etc., durch orloge, krieshandel ind sus anders ein titlanck her verloepen ind dairbi vast in merckelicker swairheit, last ind schulden verloepen, dairdurch sine gn. an siner genaiden erfttael, renthe, gulde, upkomst ind verfallē beengt, verhindert ind affgebraken worden is, die ein deils versath, veroocht ind verschreven, also dat siner genaden der oirsaken halven sinen furstlichen staet ind eirlichen regiment, als siner vurfraeren ind dat huis van Cleve to doin plege in siner g. huise vortan to onderhouden niet wael moegelichen geweest is, umb dan allen den dingen vutokommen ind sine genaden weder in furstlichen ind eirlichen staede ind regiment vurs. to brengen so wael in sine genaden lantschapp allenthalven, dair des to doin is, als in sinen haeve ind dairbi verschreven ind verpande renthe, gulde, upkompst ind anders, wes des were, so vele des moegelichen is, to verhalen ind weder an sich to werven, hebn sine genaden sich des nu upt niche inhalt, segel ind brieve dairaver gemaickt durch guetdunken, raet ind toedoin siner genaden lantschapp van ridderschapp ind stedefrunde trefflichen in ein contract ind verdrach gegeben, datselve verdracht oick also in allen sinen punthen dairin begrepen tot allen deilen vestlich sonder indracht, affbroeke, weigerung ader vertoch nagan ind volhalden werden sall, sin oick theinden derselver verdraigsverschrivonge noch

¹⁾ Hier ist offenbar ein Wort im Sinne von „zu sprechen“ oder „erledigen“ ausgefallen.

²⁾ So auf der Vorderseite des ersten Blattes; darunter ist von derselben Hand, die anno primo etc. geschrieben hat, gesetzt: Ditselve weder angenommen anno etc. 8 Misericordia domini (1508 Mai 7.); auf der Rückseite des letzten Blattes: ordinantie defs regimentz a. 1501. Im Texte selber findet sich kein Datum; man könnte deshalb zu der Vermutung geneigt sein, daß der Entwurf der Ordnung vom 7. März 1501 stammt, die Publikation aber erst am 7. Mai 1508 erfolgte. Gegen die Annahme, daß die vorliegende Ordinantie schon 1501 März 7 Geltung erlangt habe, spricht der Umstand, daß ja schon einen Tag darauf — 1501 März 8. — das bei Scotti: Sammlung der Gesetze in Cleve und Mark I. No. 11 gedruckte Edikt Herzog Johanns II. publiziert wurde, welches, wie oben (S. 10 bei Anm. 3) bemerkt, in die Reihe der ständischen Hofordnungen gehört.

etlige punthen ind articulen den vurg. dingen allenthalven to guede ind then besten dienen bi den vurg. van ritterschapp ind stedefrunden averkommen verdraegen ind geslaeten gelick ind in maeten, dier hierna beschreven volgen.

- 1 Item so die verdraegsverschrivonge in einen punth vermach, dat min g. h. achter desen dage geine brieve in siner g. name schriven laeten sall ennige treffliche saeken beruerende, si en sin irst bi drie off vier van siner genaden frunden doirlesen, gehoirt, gepassirt ind mit siner g. hant onderschreven, so sullen dieselve brieve irst mit eins secretarien hantschrift mit namen N. off N. oick underteickent werden, eir die uitgain, dairbi dieselve secretarien der uitgegangener schrift alsoe rede ind bescheit tot sinen tiden to geven heben sall.
- 2 Item sall min g. h. bevelen allen sinen schriveren bi oeren eit, dat si geine brieve ensullen schriven, die oen sine g. to schriven bevelen, si ensullen sulx irst brengen an den reden bi siner genaden to der tit wesende, dairbi dieselven des in allen dingen mede ein weten hebben ind ein brieff den andern niet contrarie geschreven werde.
- 3 Item sal men terstont mins g. hern principael segelen in einer kisten besluiten, van derselver kisten seven slaete ind sloetel sin, derselver sloetel min g. h. ind die sess rede ein itlich ein hebben sullen alsoe, dat nu vortmer gein verschrivonge gain off passieren sall moegen, ten si allet bi rade, weten ind consent mins g. h. ind der vurg. sess rede ind frunde, dieselve verschrivongen, wes der geschien, sall min g. h. oick altit mit siner g. hant underteickenen.
- 4 Item oft gevieler, dat die sess rede niet altit to haeve weren ind an minen g. h. sus ilende saiken gelangen wurden uittorichten, die gein vertrack erliden mochten, dieselve saeken sullen die frunde to haeve sinde to der tit na oere bester witschapp voir minen g. hern uitrichten ind den andern, als die to haeve qwemen, dieselve saiken asdann vurgeven ind to kennen doin; dan gevielen dair saiken, die alsoe hedden gestalt an lande und luide dragende off sus merckliche swairheit op sich hebbende, die sullen die vurg. sess rede bi sich niet uitrichten dan die verschorten (?) to geboirlicher tit ind die andere rede, oick andere ritterschapp off stedefrunde na notturft ind gelegenheit der saeken dairbi to verschriven.

Die folgenden Absätze 5 bis 14 stimmen überein mit einigen Absätzen der Ordinantie von 1486 (Beilage 1), und entspricht dabei:

Absatz 5 dieser Ordinantie dem Absatz 6 der Ordinantie von 1486,							
"	6	"	"	"	9	"	1486,
"	7	"	"	"	10	"	1486,
"	8	"	"	"	14	"	1486,
"	9	"	"	"	16	"	1486,
"	10	"	"	"	17	"	1486,
"	11	"	"	"	18	"	1486,
"	12	"	"	"	20	"	1486,
"	13	"	"	"	21	"	1486,
"	14	"	"	"	23	"	1486.

- 15 Item sullen die vurg. rede bi rat ind consent mins g. hern ein ordinantie verdraegen van verpachtinge der tienden, moelen, aszisen ind gruiten in allen ampten, wat dairop to onrade voirt der dienre loen ist, to vernemen, so sich die dingen dairmede vast wit und wild allet in schade mins g. h. mercklich verloepen.

- 16 Ind ein ordinantie to maken van verkoeping des korns ind van den krimp Korn in allen ampten oick dairbi, wes alle dienes iairlix to loen hebben oick als si it sin, dan rentmeister, koekenmeister, toelner, sluter, richter ind andere amptluide ein ider na siner gelegenheit, van bevele mins genedigern hern uit oeren ampten werden rieden, wes si dan to teringe sdaigs hebben sullen, so si binnen amptz to reisen gein tering en eigen.
- 17 Item als min g. herre sus einen diene off twe meir off min uitschickt in siner genaden lande, die ensullen sine genaden van dem rentmeistern off slutern niet laeten verplegen, soe dair tusschen vast allerlei verloept up groeten unnuitten kost, die waell to verhuiden is; dan nun sall mittenselve verdraegen, sdaigs einen therpenninck to geven, oen den uittorichten laeten. Dan wannier rede mins g. hern werden reisen van siner g. wegen, die sullen die rentmeistere off sluter in oeren ampten verplegen ind dairaff rekeninge doin, als dat geboirlick ind gewoentlich is. Item sullen lantrentmeister ind huiskoekenmeister oere dingen ind provisie baven ind beneden koepen mit gereid gelde umb den minsten penninck to nut ind besten mins g. hern ind dat allet bi rade der rede ind frunde.
- 18 Item sal men van nun vortan vestlich onderhouden in alle mins g. hern lande die ordinantie van herthoug Adolph gemaikt up die geistlichen van erf ind versterf woeinent, dairmede in den cloestern halden sall; oick sal men besien ind erfaren an allen amptluiden, wes erf ind guet sint der ordinantien in der geistlicheit gevallen verscreven ind gegeven sall sin, so minen g. h. ind siner genaden lantschap an menigen dingen sulx in hinder affbroek ind schaden verloept.
- 19 Item ein ordinantie to maken, als min g. h. siner g. rede ind amptluide bi sich doen verschriven, woevoll perde ind persoenen ind, in wat gestalt men dieselve dan halden ind fuidern sall.
- 20 Item sal men nun vortan alle woekereckeninge¹⁾ vur twe van den vurg. reden van koeken, buttelrie, marschalckie ind diversen, so die dingen sich dairmede oick vast noit ind wilt verloepen.
- 21 Item sall men sich schicken, dat tusschen dit ind onser lieven vrouwen dach assumptionis alle rekening van drosten, amptluiden, richtern, rentmeistern, slutern, tolneren van schatting ind allen dingen, wes des sin moege, aeling (?) ind all hoeren sall ind dan sal men vortan alle iare die rekeningen van den vurg. amptluiden ind dienes hoeren ind die also niet meir verloepen laeten, ind die amptluide ind dienes sullen altit to rekenen bereit sin in uitganck des iars also, dat si binnen vierthien dagen off einer maent na uitganck vurs. rekenen moigen. Ind sall men van geinen rekeningen vorder gelt geven niemantz, wie di si den van altz gewoentlichen is mit namen van itlicher rekeninge einen alden schild.
- 22 Item alle ordelen, die noch alhier verliggen, sal men wisen, so balde dat moegelichen is, ind den parthien dairmede ter eintschapp ind to bescheide helpen ind dan sal men voirtan alle ordelen, die alhier to hoeffde kommen ind den vasten wisen ind dairbi verschriven twe van den verstendelesten scepen der bank, dair die ordelen herkommen ind in biwesen drie off vier van den reden off andere verstendelre ind geleirde na gelegenheit ind noitturfft der saeken.

1) Offenbar ist hier ein Wort wie „brennen“ ausgefallen.

4.

Ordnung des regiments und der verwaltung bei hofe.¹⁾

(1566. Oktober 28.)

- 1 Als der durchlechtig hochgeborn furst, mein gnediger herr, hertzog zu Gulich, Cleve und Berg etc. in maio des vergangnen 64. iars ein guete, nutzliche ordnung gnediglich auffrichten lassen, welcher gestalt unter anderm die zwen cantzler, drei hoffmeister, drei marschalk, zwen cammermeister und zwen andere rete mit ver- setz jede in iren quartieren bei irer f. g. hoff sin solten und aber soliche ordnung ein zeit lang nit so steiff gehalten aus ursachen, das etliche der verordenten rete mitlerweil zu andern bevelen oder embtern gezogen auch etliche sonst abkommen, so haben die jetzt gegenwertige gulichische und clevische rete uf gnedigs wolgefallen irer f. g. fur gut angesehen, das umb jetziger sorglicher gefarlicher leuff willen, wie auch sonst aus andern bewegenden ursachen die notturft erfordern thue, nochmals zu bevelen das obgerurter quartier- ordnung dieser zeit stracks nachgesetzt und ein jeder seinem bevel mit aufzwortung seiner verordenten zeit trewlich und vleissig nach- komme. Und so einiche zu andern bevelen verordent oder sonst abkommen das newe an deren platz angestellt, damit irer f. g. und dero lande und underthanen notwendige sachen jeder zeit der ge- buer verricht und nit versaumt werden.
- 2 Und so dan ire f. g. hieavor mit dem herrn zu Reide sich in dem quartierdienst mit zu begeben gnediglich sprechen lassen, er sich auch dersen aufs underthenigst eingewilligt, wirt für gut an- gesehen, ime gnediglich zu bevelen, das er in der abgestandnen platz solhes bevels zum vleissigsten woll aufzwarten helfen und dabei gegenwertig sein.
- 3 Nachdem auch hieavor zu der rechenkammer alhie zu Düssel- dorff und in gehaimen sachen dieses orts der cantzler und mar- schalk Bernsaw neben andern verordent, stehet zu irer f. g. gnedigem gefallen, ob in den bestimbten gerurter rechenkammer und sonst andern die Lande Gulich, Berg und Ravensberg fürfallenden sachen, neben dem cantzler und marschalk der ambtmann Horst als hie- gesessen und zu der klevischen rechenkammer neben dem cantzler Olisleger, hoffmeister Ley und marschalk Wachtendunk zu ge- brauchen.
- 4 So einiche embter erledigt oder auch geistliche lehen irer f. g. verfallen, das berurte drei bei jeder cantzlei neben den andern reten, so alsdan bei inen sein, auf nutzliche, bequeme personen, so damit zu versehen, bedacht weren und irer f. g. dieselbige undertheniglich furschlagen. Dergleichen so einiche frembde gesanten oder schriefften ankommen irer f. g. jeder zeit die gelegenheit mit bester fuegen fur- bringen.

¹⁾ Aufschrift des Fascikels. Die Aufschrift des ersten Blattes lautet: „raitlach to düsseldorf 28. octobris 1566“. Dorsualnotiz: „praesentatum Cleve per dominum cancellarium 14. novembris 1566“. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv 256 I. q.

- 5 Im fall auch nötig, denen bescheid zu geben und jemand weiters von reten oder rechtsgelernten gegenwertig derselbigen an der canzlei gesinnen zu lassen.
- 6 Und damit alle sachen desto richtiger und schleuniger erörtert, wirt gleichsfalls bedacht, das die quartierrete, so bei irer f. g. hoff sein, die gemeine sachen nemblich die gülichische, was die landen Gülich Berg und Ravensberg, und die clevische, was Cleve und Mark und die dazu gehorige lande betreffen thuert, mit irer f. g. gnedigem vorwissen zum vleissigsten verrichten und, da ichtwas beschwerlichs furfallen wurde oder darauf aus den ordinarien cantzleien berichts von noten, sich dessen daselbst erholen und darumb schreiben.
- 7 Was sachen aber die sambtliche lande zugleich betreffen, das die gülichische und clevische rete, so bei hof sein, die sammender hand trewlich erwegen, do es auch die gelegenheit erheischen thete, bei den ordinarien cantzleien sich gutes rats vorhin erholen, volgents irer f. g. neben irem gut bedunken undertheniglich furbringen und also mit dero gnedigem vorwissen verrichten.
- 8 Das auch in wichtigen hendeln, daran landen und leuten gelegen, andere me, ja alle rete, dero landen, die es betrifft, und im fal der not der ausschuss mit oder auch, da es die sambtliche lande rueren thete, der clevischen mit von den gülichischen und hinwiderumb die gülichischen von den clevischen, umb den gemeinen nutz und aller irer f. g. lande notturfft zu erwegen und furstellen zu helfen erfordert wurden.
- 9 Das der hofmeister, so jeder zeit bei hoff die quartierrete zu sich erfordere, und mit denselben neben dem haushofmeister und den bevelhabern in den embtern alle wochen die kuchenbücher abhoren und unterzeichnen, auch die mengel so befunden, so viel möglich, bessern, zu dem mit vleiss bedacht sein, wie zum meisten nutz und urbar meins gnedigen fürsten und herrn etliche unnutze kosten abzuschneiden und zu ringern.
- 10 Das die cammerjunckern ires diensts trewlich und vleissig aufzwarten, als hiebevur den Cammerknechten, wes die sich zu verhalten ein guete ordnung furgestellt, wirt fur guet angesehen, dieselbige zu ermanen, den allenthalben nach tzusetzen, dazu auch die cammerjuncker vleissig aufsicht zu haben, und stet zu gnedigem gefallen mins gnedigen fursten und herrn, weil soliche ordnung unter anderm nachbringt von der rechnung, so gerurte cammerdiener ires einnehmens und ausgab, auch aller kleider und rustung halben etc thuen sollen, ob solche rechnung hinfurter durch etliche rete, die irer f. g. gefellig, abzuhoren sein mochte.
- 11 Dieweil der gülichische landrentmeister seine ordinari und extraordinari rechnung von dem vergangen iar wie in gleichem von der letzter landsteuer durch allerhand vurgefallene verhinderung noch nit gethan, wirt in gnedigs bedenken gestelt, ob nit dieselb im kunftigen decembri furzunehmen und, da es irer f. g. derselben beizuwonon villeicht nit gelegen, dafs alsdan der cantzler, marschalk Gymenich, marschalk Bernsaw und der amtmann Horst dazu zu gebrauchen, was also clar und richtig befunden, zu unterzeichnen und irer f. g. volgents undertheniglich zu referiren und das des clevischen landrentmeisters rechnung gleichsals durch derort verordente cantzler und rete gehort werden.

- 12 Nachdem auf jüngst gehaltenem landtag alhie gemeine ritterschafften, landschafften und stedte beider furstenthumben Gülich und Berg bewogen, dass die clerisei in Collen und andere auslendige geistlichen vil ansehnliche hofe und gueter, gult, renthen und einkommens aus irer f. g. landen jerlichs haben, derwegen dan durch sie vor rechtmessig und billich eracht, auch zum vleissigsten gebeten, das ire f. g. mit ernstem vleiss daran sein und verschaffen wollen, domit bestimpte geistliche in diesen und dergleichen gemeinen steuren von wegen angeregter irer hofe gueter und einkommens ire mitleidenliche hilf dem gemeinen nutz zu guetem auch leisten theten, so ist bedacht, dafs der wohlgeborener graf Frantz von Waldegk, der landtrost Vlatten, marschalk Bernsaw, Christoff von Wylach und von dem gülichischen und bergischen ausschufs Arnold von Stommell und bruchtenmeister Schöler neben beiden doctorn Fürstenberg und Wissell gegen den 25^{ten} kunftigen monats novembris auf Collen zu verordnen umb mit dem primario und secundario clero von irer f. g. und der lande wegen zu sprechen und sie zu leistung dieser grosser türkensteuer umb mitleidenliche hilf zu ersuchen.
- 13 Den andern aufzlegenden geistlichen wer einem jeden sein anschlag nach der mass, wie die einlendige geistlichen heut bewilligt, schriftlich zu verstendigen, alles auf hohermeltes meines gnedigen fursten und herrn gnedigs wolgefallen verbessern.
- 14 Abgesetzte artickel und bedenken seint am 28. octobris anno 1566 zu Düsseldorff erwogen und beratschlagt, vermittelt den wolgebornen graf Frantzen von Waldegk, beide cantzler Orfzbach und Olisleger, hoffmeister Ley, Gymenich, Bernsaw, Wachtendunck, Ruischenberg alle vier marschalk, amtmann Horst, Kettler und Palandt beide cammermeister, Jost von Eller und herr zu Reid und als sie meinem fursten und herrn den 29 octobris in beisein des cantzlers Olislegers, hoffmeisters Leyen, Bernsaw und Wachtendunck, Marschalken, amtmans Horsten durch den secretari Gerhardt von Gülich furgelesen, haben ire f. g. dero also ein gnedigs gefallens getragen und dem bedenken dermassen nachzukommen bevolen.

5.

Bedenken, wie und welcher gestalt des fürstlichen clevischen hoffgerichtz personen sich in verrichtung obliegenden amptz auf ein versuchen und bis zu weiter verordnung verhalten sollen.¹⁾

(Hofgerichtsordnung 1597, Februar 13.)

Des furstlichen hofergerichtz personen sollen bei wehrenden dienst berürten hoffgerichtz und desselben sachen treulich auswarten und sich allen advocirens, procurirens, ratgebens und sollicitirens enthalten allein ausbescheiden irer selbst und irer nahen verwandten sachen, sollen auch des hoffgerichtz geheimniss und, was sie wegen iredienstes erfahren, niemantem, dan dennen es geburt offenbaren

¹⁾ Überschrift. Auf der Rückseite des letzten Blattes: „Bedenken der herren clevischen reten über des furstl. hofergerichtz persohnen“. Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv 263 f, fol. 16.

und in sunderheit verhuten, das die parthien, advocaten, procuratoren und sollicitatoren, welcher der sachen referent sei, oder, was darüber durch einen oder anderen im raht votirt und gesprochen, nicht vermerken, wan sachen furfallen, denen iemant aus den gerichtspersonen verwandnus oder anderer ursachen halber zugethan, der oder dieselben sollen sulchs dem gericht anzeigen, sich derselben sachen relation und berathschlagung enteusseren und die andere damit geworden lassen.

2 Die referenten sollen die innen befohlenen acta mit fleis durchsehen, darauss nach ordnung des prothocols notturftig extract resectis superfluis advocatorum et procuratorum extensionibus iurium allegationibus auch per interlocutoriam circa processum decisis et ad causam principalem non pertinentibus articulis (so allein olitur anzuzeigen) und ohne erwidernung desienigen, so einmal angeruigt, machen und sich darüber bestendiglich resolviren, ein jeder sein votum under das extract verzeichnen und in eventum sententiam concipiren, folgentz in seiner ordnung relation thun, jedoch zuvor alles wiederumb volnkomentlich incorporiren und facta relatione sein bedenken uber einen jeden punkt, darauf die sache berauht, mit deutlichen und, soviell thunlich, deutschen worten anzeigen, auch, was andere referiren, solchs mit anhoeren, darüber ohne vergebliche repetition prius dictorum und ohn gesuchter singulariteit den rechten und billigkeit gemees und nach gemeinen wahn der rechtsgelernten votiren; nach gethaner umfrag und versambleten stimmen soll der referent nach das meherer¹⁾ die urthiel formiren und dabei die nahmen derjenigen, so das meherer gemacht, wie auch dern, so eins anderen bedenkens gewest sein mögten, austruglich verzeichnen und also dem secretario stracks zustellen, gestalt dasselbich nicht allein den acten biezufügen, sondern nach eroffnung der sachen prothocoll einzuverleiben.

3 Da ein referent in einiger sachen acta extrahirt und sich darüber resolvirt hette, und gleichwol nach angehörter relatio den parthien ferner beweis bizubringen oder ichtes anders zu verrichten per interlocutoriam auferlegt wurden, soll nicht weniger sententia diffinitiva in eventum concipirt und zu verheutung abermaliger relation die bedachte agenda pro memoria klarlich durch den referenten angezeichnet werden.

4 Und damit den beschloffenen sachen desto furderlicher abgeholfen werden muge, sollen director und referenten viermal im iar, als den zweiten mai, den ersten august, den zweiten novembris und den ersten februarii zusammen kommen des morgens von acht bis gen elffen und des nachmittags von zwei bis zu funf uhren in der hoffgerichtstzstub, bie einander pleiben und in anwesen darzu verordneten erscheinenden furstlichen herrn reten die aufgetheilte sachen referiren und urteilen verfassen, sulchs auch also lang continuiren, bis alle sachen, damit man gefasst, ordentlich referirt, darüber votirt und nach des meherer erkenntnuß concipirt sei, und, da etwa der director oder ein oder mehr referenten mit liebschwachheit beladen oder auss erheblichen, dem gericht angezeigten ursachen erlaubt und abwesent weren, oder auch, da gleich der verordneten rehten nur ein oder zwei oder keine erschienen und dem

¹⁾ Majorität.

werck bibleiben wurden, sollen nicht desto weniger die andern anwesende mit den relationibus und verfassung dero urtheilen verfahren und, was also verricht, solchs so bestendig sein, als wenn sie alle darüber zusammen gewesen, in dem fleissig aufmerkens genommen, und darob gehalten werden soll, das die referenten zu rechter ratzstunde bie einandern kommen und ein jeder die ihm befohlen sachen in seiner ordnung referire, ein den andern in relationibus fleissig anhore und sich inmittelst mit keinen anderen gescheyten bemühe, sich auch in referendo et in votis, als oben verordnet, verhalten. Soll auch sullich angefangenes werk durch vermischung anderer ankommender sachen nicht aufgehalten, sondern darin straks verfahren und zu relation und furtigung der supplicationschrieben, auch interlocutoriarum besondern zeit und stunt bestimbt und gleichwohl dieselbe befurdert und unverlengt abgeholfen werden.

- 5 Director und referenten sollen mit zuthun dern verordneten reten, als vorstehet, jeden gleichmelsig recht andienen, und in dem nit ir eigen gutbedünken oder natürliche vernunft und gewiessen allein folgen, sondern veilmehr nach eines jeden ortz bewerte privilegien und redeliche gewohnheiten, so ihnen, wie recht vurbracht, sunsten nach des heiligen reichs lobliche gemeine constitutiones und nach besag gemeiner rechten secundum communem doctorum et in sacro imperio receptam sententiam sepositis iuris apicibus ex bono et aequo ihren besten verstant und wissenschaft nach trewlich recht sprechen und urteilen.

- 6 Der hoffgerichtzsecretarius soll sich in vertretung seines amptz sulchen articulen, als ihne ind seiner anfenklichen bestellung furgeschrieben und unlangts im vollen rat abermal furgelhalten, seinen darauf gethanen erbeiten und versprechen nach durchaus und gemeefs verhalten und jeweil am 12 dieses bi den herrn reten vergleichen, beschlofsen und statuirt, das alle des hoffgerichtz verfallen, als urtheil, acten, und copiengelt, so bisf anhero in die gemein cantzleiverfellen berechnet und mit denselben verdeilt worden, vort processen, decreten und termeingelt auch die appellationpenningen vortmehr und von zu kommenden vierzehenden aprilis ehist ahn allein zu behuf unsers gnedigen fursten und herrn berechnet und zu bezalung des hoffgerichtz personen pro rata eins jeden salarii und sunst zu keinem anderen ende (jedoch ihrer f. g. lantdrost den zehenten penning an dem appellationpfennung in delsen L. anbevolenen ampt vorbehalten) angewendet werden sollen, als soll gedachter secretari schuldig und verpflichtet sein, solliche processen, decreten, urtheil, acten und copien, auch terminengelt und appellationpfennigen, alfsbalt dessen etwas verfelt, fleissig zu furdern, einzupringen und bi einander zu bewahren und davon auff erfordern geburende rechnung und, wan er von den acten und copiengelt von jede sextern acht und zwanzig lauffender lichter albus, wie von alters bruclich und hinunden ferners verordnet ist, abgezogen, von den ubrigen an fernern abganck richtige reliqua thun.

- 7 Nachdem von alters herbracht ist, das in mitteilung der acten und andern abschriften fur jede sextern vier und zwanzig raderalbus verricht worden, soll es dabei alnoch gelassen, jedoch diweil in kurzen iahren die munten ubermessig gesteigert, sollen fur jeden sextern copielich mitgeteilten acten producten und andern schriften vortmehr vier und zwanzig raderalbus oder derselben rechter wert bezalt, und durch den secretari die versehung gethan werden, das

die abschrift durch eine lesbare hant gefertigt und auff jeden blatt geburliche anzal lienen geschrieben und also niemanten zu billig clagen und nachreden ursach geben werde, von solchen 24 raderalbus soll der secretarius neben seinen underhalt, so er bis anhero an korn, holt, kleidung, solden und gelt gehabt, fur schrieblon, pappier und sein arbeit von jeden sextern genuissen acht und zwanzig laufender lichter raderalbus und das ubrig wie ablauth berechnen.

8 Wiewoll bis daher die parthien wegen vor gericht gehaltenen terminen nichts erlacht, damit doch unser gnediger furst und herr der grosen unkosten, so ihre f. g. zu underhaltung des hoffgerichtz nuen viel iaren hero angewant und noch in etwas verlichtert, soll die hiebevorn wegen bedachte ordnung mit etwas verhoegung ernuwert und vermug derselben eine jede appellierende oder clagende parthie auf jede termien funfzehn lauffender stuber zu entrichten schuldig sein, welchs gelt durch des hoffgerichtz secretarien auch ingefurdert, berechnet und neben anderen gerichtlichen verfallen zu besoldung der hoffgerichtz personen gewandt und, was daran noch mangelt, wie gleichfalls, was an holtz, wachs, pappier, lichter und anders von noten sein wurt, von wegen ihrer f. g. zu rechter zeit vurschafft und verrichtet werden.

9 Letzlich nachdem den hoffgerichtzpersohnen alles in namen und an statt hochg. unsers gnedigen fursten und herrn zu thuen und aufgehen zu lassen obliegt, als sollen dieselbe auch in demjenigen, was sie tragenden amptzweigen vermug deiser ordnung trewlich handeln und verrichten, von ihren f. g., wie billig, gegen mennighen geschutzt, geschirmt, vertetingt und vertreten werden.

Also obgedacht abgeret und beschloffen im vollen rat den 12 und 13 februarii anno 97 praesentibus: dominus cancellarius Weze, landdrost Wittenhorst, marschalk Horst, drost zu Ravenstein Tennagell, herrn zu Wissen, Wesselen von Loe, doct. Pies, Risswick et me Hopp.

6.

Gemein reckenedel aller amtleude ind bevelhebber. ¹⁾

It sal N, sluter, u. schriftlich avergeven all sin profit ind upkomst, die hie sampt sinen dienstgelt ader belononge hefft, ind folgens schicken wie hienach.

¹⁾ Überschrift. Auf der Rückseite des letzten Blattes: „Ordnong von rekenonge“. — Die hier mitgeteilte Ordnung zeigt grosse Verwandtschaft in einzelnen Abschnitten, zum Teil Übereinstimmung mit dem von Below und Geich unter den „Quellen zur Geschichte der Behördenorganisation in Jülich-Berg im 16. Jahrhundert“ in der Zeitschrift des Bergischen Geschichts-Vereins XXX. publizierten „Rechenzetteln der bevelhaber“ (No. XXII. p. 146 ff.) und teilweise mit der „Ordnung der lantzolle“ (No. XXV. p. 164 ff.). Da dieser hier vorliegende „Gemein reckenedel“ noch nicht die Gruppierung der einzelnen Abschnitte nach sachlichen Gesichtspunkten bietet, wie die von Below und Geich abgedruckten beiden Ordnungen, so möchte man vermuten, dass er die Grundlage für die Abfassung jener zwei Ordnungen gewesen ist. Ich verweise in den folgenden Anmerkungen auf die hier jedem Abschnitt entsprechenden Absätze der beiden genannten Ordnungen in Band XXX. der Zeitschrift des Bergischen Geschichts-Vereins. Die hier abgedruckte Ordnung befindet sich im Staatsarchiv zu Münster, Kleve-Mark, Landesarchiv No. 252, Id.

- 1 Then¹⁾ irsten sall gemelter N. in anfanck siner rekeninge setten, mit wat gulden ader marken he reckene oick, wevel albus ind schillinge ein ider gulden oder mark uitbrencht, ind woevel heller ader penning einen albus oder schilling maeken.
- 2 Dair beneven²⁾ sal hi oick all sin entfanck, wes hi an swaren ind raedergelt entfengt, voeran nae einander setten ind asdan di ganze summa summarum to loependen gelde reduziren ind darnae, we hi an lichten gelde upgeheven, sulx allet tho samen summiren; aver alle uitgeven sall hi nae den lopende gelde bereckenen.
- 3 Item³⁾ sall N. in einen jederen iair niet widders bereckenen, dan dat darin gehoert, empfangen ind uitgegeven is, ind dat eine niet doer dat ander mengen, doch, off ietwes anstain bliefft ind niet uitgegeven wurde, dairvon sall hi in siner reckenschafft meldong doen.
- 4 Item⁴⁾ sall oick der N. irstlich allen affgank ind uitgeven, wat stande is, alle iairs gelick nae einander folgent der diener gehait⁵⁾ ind belonong, in darnae dat gemein uitgeven in siner rekenung bi einsetzen, darmit man ein jedes eigentlich to finden wete.
- 5 Item⁶⁾ als der N. von wegen mins gnedigen heren bescheiden werde, sall hie niet widers an teronge rekenen, dan nae ordnonge des haeffs; nementlich sall hi tho have upgain eten voer sin pert voeder haelen laten ind soe lange, als hi toe haeve is, up sin pert voir roufoder in stalmuet einen raderalbus, ind soe hi einige nacht tuschen wegen bliven mufs, sal hie doch int nacht einen sleper⁷⁾ bereckenen moegen.
- 6 Item⁸⁾ sullen alle klein vorfelle, als hoener, capuin ind dergelicken, dat niet verwesen off verschreven weer, van den N. tho gelt gemaickt ind bereckent werden.
- 7 Item⁹⁾ soe imantz enich mangelt an N. to betaelen verweset weer off wurde, sulx sall hie niet betaelen, it si schin van denselvigen sihn, dat si dair mit beleent wern ind off derselviger enich doittlichen affganck, soll it N. mit eeren erven gelickermaeten halden.
- 8 Item¹⁰⁾ sall gedachte N. alle mins gne. herrn gulde ind renthen, thinse, pachte ind verfelle allein dem landrentmeister ind sufs niemantz anderes lieveren, ind mit siner quittantien bereckenen affgetagen den stainen affganck ind gewoentliche, iairliche uitgeven, dairvan hi oick up der reckeninge averantworden sall genochsame, versiegelde quitantien mit quitscheldenge van denselven ind allen andern verleden terminen ind soe hi sich anders bewegen liet, sal eme up der rekeninge niet thogelaten werden.
- 9 Item¹¹⁾ sal N. die broeken, soe iairlix in den ampt sins bevels verdedingt werden, in siner rekenschafft under mins gnedigen hern gult ind renthen niet mengen, sonder to einde siner rekeningen anzeigens doen, wie hoich sich die broeken erdraegen, ind dairaff

1) Vgl. Zeitschrift XXX. p. 146, Abs. 1.

2) Vgl. a. a. O. p. 146, Abs. 2.

3) Vgl. a. a. O. p. 146, Abs. 3.

4) Vgl. a. a. O. p. 164, Abs. 4.

5) Offenbar „gehalt“.

6) Vgl. a. a. O. p. 154, Abs. 2.

7) Gleich 10 Stüber.

8) Vgl. a. a. O. p. 150, Abs. 5.

9) Vgl. a. a. O. p. 154, Abs. 1.

10) Vgl. a. a. O. p. 153, Abs. 5.

11) Vgl. a. a. O. p. 122, Abs. 3.

trecken, wels geboirlicher wiese ind na ordnongen dairup gain wurde, als imans in sinen bevel gerechtferdicht oder in hafftung behalden, die sin attinge niet betaelen wurt, ind dat oeveren si, sall hie dem lantrentmeister gereit uither der hant leveren.

- 10 Item¹⁾ oick sall bemelter N. in anfanck der fruchtenrekeninge setten, mit wat maten hie entfangen ind uitmete, ind, wie voel scepel up ein malder, wie voel firdel up ein scepel gerekent wurt ind woe ein jeder maet sich verglicket mit der voedermaet, wulche min gnediche herr voir sin gnat hoffmait halden will binnen dem haiv in siner g. leger, dairmit in ind uittometen.

- 11 To²⁾ dem sal oick der N. geine fruchte verkoepen, it en geschie dan mit weten ende wille des lantrentmeisters.

- 12 Item³⁾ sall der N. vurs. van allen fruchten so ender oen in geretschaeft liggen blieven ind niet van denen, soe noch ender den luiden uitstande were iairlix voir krimp Korn von hondert drie malder ind vorder niet berekenen.

- 13 Item⁴⁾ der N. sall oick iairlix klairlichen und verstendichlich up ein halve siet des pappiers upteickenen die gebroeken, soe in sinen bevel vurhanden sin ader furfullen werden mins gen. herrn gult ind renten betreffende, dergelicken, wat hie weet oder erfaren kan, dair minen gnedigen herrn an siner g. gulden, renten, upkomsten, gerechticheiden ader anders affbrueck ader verkortung geschiet wer off noch geschien mochte, ind sulx mit averschickonge ader averleverong siner contrarechnong dem rekenmeister tostellen, dairmit men dairbischreven moege, wels hi sich in einen ideren to halden hefft.

- 14 In gelickermaeten⁵⁾ sall hi oick des andern iairs upteickenen, wat hi up dem lesten bevel uitgericht, ander⁶⁾ oirsaken anteickenen, wairan it gefelt, ind wels sich oick midlertit toegedraegen ader hi wider erfaren heb.

- 15 Item⁷⁾ dergelicken sall hie upteickenen, wat oen beduinkt, dairmit mins gnedigen herrn gulden ind renten, sonder jemantz to verkorten, gebetert werden moegen.

- 16 Item⁸⁾ off oick enige mins gnedigen herrn guedere, pachtlande moelen, beenden (?), visscherien, aczifs, tienden oder anders hoeger uitgedaen ader to merer nuttunge gebracht werden muchten.

- 17 Item⁹⁾ sall der N. gein gueder lenger dan twelf iair to verpachten macht hebben, doch dat sulx voirhin up die reckeninge to kennen gegeven ind bewilligt werde.

- 18 Item¹⁰⁾ sall der N. geinen druigen winkoep neemen van eniger pachtong, dann uiter schriftlichen bevel ind tolaten mins gnedigen herrn, up der reckeninge, sonder to meisten nutt mins gnedigen herrn uitdoen.

1) Vgl. Zeitschrift XXX. p. 145, Abs. 3.

2) Vgl. a. a. O. p. 148, Abs. 2.

3) Vgl. a. a. O. p. 148, Abs. 6.

4) Vgl. a. a. O. p. 154, Abs. 6.

5) Vgl. a. a. O. p. 155, Abs. 1.

6) Wohl: ind die.

7) Vgl. a. a. O. p. 151, Abs. 5.

8) Vgl. a. a. O. p. 151, Abs. 1.

9) Vgl. a. a. O. p. 151, Abs. 4.

10) Vgl. a. a. O. p. 152, Abs. 1.

- 19 Item¹⁾ geine gueder to verpachten, it were dan die gelegenheit ind werde tovoirens eigentlich erkundiget ind up der reckeninge aengegeven.
- 20 Item²⁾ sall N. oick upsicht haben, dat die guederer in guden bouwe ind beteronge gehalten ind nae umbganck der pachtiairen alsoe weder geleveret werden.
- 21 Item³⁾ van allen verpachtongen sall hie genoichsamen burgen ind versekeronge nemen.
- 22 Item⁴⁾ sol oick enich lant, moelen, beenden ader dergelicken voir de pacht off suss liggen bliefft, sulx sal der N. anfangen, uitdoin ind, soe voel hi kriegen kan, dairvan nemen, doch, soe daer die onderpande weren, die selvigen derhalven to sueken.
- 23 Item⁵⁾ sall der N. alle verpachtongen in sinen bevel, it si erfpacht, lifpacht, tot iairen oder tot gefallen mins gne. herrn forderen, durchsiehen ind vlitiege achtonge hebben, da sie die pechtere vermoege derselviger verpachtonge halden ind alsulk gelt ader die werde dairvoer levete, als nae datum der verpachtonge gegolden ind ganckbar geweest ist; ind soe oick die tit der verpachtonge ader verdraige um weere ader die pechtere sich anders dan der gebuer hielten ader gehalten hedden, sulx eigentlich uptoeteikenen ind wie voirgeruert to hove bi der reckeningen to averantworden.
- 24 Item⁶⁾ alle erfitts ind alle renten, dairvan gein pachtbrieff ader cedulen weren, sall hie an swaeren ind radergelt upboeren.
- 25 Item⁷⁾ sall N. oick upsiehsens hebbn up die goene min gnedige her in sinen bevel einige gueder ader anders verpendt durch verdrachen ader uiter gnaden verlaten hed, sich dairmit ind suss der gebuer halden vermoeg oerer pantbrieff, verdraege ader gnedige toelaetinge.
- 26 Item⁸⁾ sall N. die foeren ind paele van mins gnedigen herren tienden verwaeren ind upsicht hebben, dat die niet vermindert ader imantz dairin vri gehalten werde, si en kennen dan sulx mit segel ind brieven gnochsam dairdoin ind bewiefesen.
- 27 Item⁹⁾ sall der N. alle tienden, die niet verschrieven sin, mit der kerssen uitdoen ind certificatie darvan up die reckeninge brengen.
- 28 Item¹⁰⁾ oick sall hie upsicht hebben, dat mins gen. herrn hoicheit ind gerechticheit der nielende ind van wildenthierenden, uitgerait lande verdedingt och, wes dairvan affgetaegen, widerumb bi gebracht werde.
- 29 Item¹¹⁾ sall hie alle koirmunde¹²⁾ avermitz dat gerichtz verdedingen laten, ind derhalven gelickfals certificatien mit verteichnifs, wie voel der koirmunt des iairs gefallen, up die rekeninge brengen.

1) Vgl. Zeitschrift XXX. p. 151, Abs. 3.

2) Vgl. a. a. O. p. 153, Abs. 3.

3) Vgl. a. a. O. p. 152, Abs. 2.

4) Vgl. a. a. O. p. 152, Abs. 3.

5) Vgl. a. a. O. p. 152, Abs. 4.

6) Vgl. a. a. O. p. 146, Abs. 4.

7) Vgl. a. a. O. p. 153, Abs. 1.

8) Vgl. a. a. O. p. 148, Abs. 7.

9) Vgl. a. a. O. p. 149, Abs. 1.

10) Vgl. a. a. O. p. 149, Abs. 2.

11) Vgl. a. a. O. p. 147, Abs. 1.

12) i. e. Abgaben.

- 30 Item¹⁾ sall N. upsicht heben, dat mins gen. herrn hoigewafs ind benden wael verwaert und oick mit befreden, graven ind weteringen gebetert werden.
- 31 Item²⁾ alle hoigewafs, weiden ind beenden mins gne. hern sall N. uitgescheiden, wefs vors ind vorwesen is ader em up die reckeninge in foirrait to behalden bevalen wurt, twelff iair lank mit der kerassen uitdoen ind verpachten, doch mit dem voirbeding, dat min gnedige herr ein oder mehr iair selfs dat hoi infuren laten moge ind gelicken wael die iairen nit to halden.
- 32 Item³⁾ sall der bestimpter N. die wieren ind vischerien des oirtz durch bevel ind geheit des landrentmeisters maicken, rusten ind genochsam besetten laten, ind vortaeen in gueder rustonge ind besettonge halden ind alle iair ein cedel up die reckeninge averantworten, dairin geschrieven sin, mit wat getael ind wie lange die wier besat gewest ind wanneerer si fissich sin.
- 33 Item⁴⁾ sall N. upsicht hebben, dat mins gen. herrn hoicheit ind gerechticheit mit den visscherien upten waeterflueten ind wiltfengen gehalden ind verdedingt werden.
- 34 Item sall hi oick flitich upsicht hebben, indem sich enige werde ader sont in den rinstrom apenbairden, dat sulx anstont tkennen gevegen ind die erven⁵⁾, soe aen schaete⁶⁾ aen rhin hebben, oick paten⁷⁾ nae bevel mins gen. herrn.
- 35 Item sall oick der N. van den toelneren in den ampt sins bevels geseeten alle manet reckeninge ind oick in den oerden, dair sulx moeglich ind die luit to bekoemen sin, klaiern bescheit der naemen ind toenaemen der voirluit, daege ind wahr neemen. Oick vlitich upsicht hebben, off it all in die reckeninge bracht werd, was anden tolle inkome ader vertolt sie, dat oick an den selvigen niet umpgefaeren noch susten durch die tolners verswegen wert.
- 36 Item⁸⁾ hie sall oick allen tolnern bevelen ind upsicht hebben, dat geiner mehr ader weniger neeme, dan in dat gemeint verordent ist.
- 37 Item⁹⁾ der tolner sall in siner reckeninge setten mit klaiern onderscheit die naemen ind toenaemen der voirluit, dag ind wahr, was an den toll dairselfs koemen ind vertolt si, ind sal oick van niemantz mehr ader weniger nemen, dan in dat gemeint verordent is; oick vlitich upsehen hebben, dat an denselvigen toll niet umbgefaeren wert.
- 38 Item¹⁰⁾ sall N. vlitich upsicht hebben, dat mins gned. heren hoicheit ind gerechticheit, soe wael up siner frstl. gn. haeven als up den welden ind markten ind eickelgewafs gehalden ind verdedingt werde.
- 39 Item¹¹⁾ soe oick up mins gen. herrn welden enich bouw oder groffholt gehawen wurt, dat asdan dairselfs ind sunsten aen den

1) Vgl. Zeitschrift XXX. p. 149, Abs. 3.

2) Vgl. a. a. O. p. 149, Abs. 4.

3) Vgl. a. a. O. p. 149, Abs. 5.

4) Vgl. a. a. O. p. 150, Abs. 1.

5) i. e. Grundstücke.

6) i. e. Bank.

7) i. e. bepflanzen.

8) Vgl. a. a. O. p. 165, Abs. 3.

9) Vgl. a. a. O. p. 165, Abs. 4.

10) Vgl. a. a. O. p. 150, Abs. 2.

11) Vgl. a. a. O. p. 150, Abs. 3.

oerderen, dair it van noeden wederomb jung boem ader paete ind die stat gepat ind gesat werden.

40 Item sall der N. die houwebufs ader slacholt in viertien, vieff-tien ader seestien deel offdeelen ind paelen laten, dat beste deel dat irste iair affhauwen ind so vort an dat ander nest dem besten bis to end der obgemelten iaren, alsdan an dem irsten weder an-tofangen, doch dat up dem hoew up ieder morgen, nae gelegenheit etliche pacht ader staelen angehouwen stain blieven, die men dan in umganck der iairen mach affhauwen ind andere weder in die stat upwassen laten.

41 Item¹⁾ sall N. oick vlitich upsien hebben, dat mins gen. herrn hauwbusch befriet werden, indem aver imantz geboirliche drifft dairin hed, asdan to verschaffen, dat up den varsschen in vier iairen mit den besten niet gehuit ader gedrewen werde.

42 Item van den holt, dat ider iairs gehauwen wirt, sall N. einen ideren sin geboir geven ind dat aver en sich mit dem wintsleger ader umbgefallen holt verkoepen ind berekenen.

43 Item²⁾ sall hi ind sin nakoemelingen mins gen. herrn rentboick sins bevels vlitich durchsien ind bewaren ind datselve in alle twintich iair avermitz dat gericht vernihen ind der gebruecker naemen ind toenaemen onderscheitlich dairin setten laten, oick dairbi anteikenen, wes in den vurs twintich iairen ankoemen ader verandert sie, ind copien van sulchen rentboick toe haeve averantworten.

44 Item³⁾ sall N. gein nihe ader sufs noitbouve an mins gned. herren haufs, haven, moelen ader anders doen, it en sie oen dain tovoir up sin angeven to have erloefft ind durch den boumeister besichticht, ind, wannen die besichtong geschiet, soe sall hi sulx dannoch niet anders, dan nae raet bemeltes bowmeisters verdingen ader bouwen ind alle gereitscap stellen laten, id an weer dan saecke, dat sulcher bouw gein vertreck der besichtong aen schaden mins gen. herrn erlieden mocht.

45 Item sall N. gein restanden in siner rekenschafft stain laten noch affkorten, sonder die allet upboeren ind rekenen ader sufs oir-saiken in siner gebrecken ceduel angeven, wairumb hie dairtoe niet koemen kann, asdan nae bescheit ind bevel sich ferner to halden.

46 Item sall oick geine teronge berekenen in bedienong sins amptz ind bevels.

47 Item sullen van N. vurs. alle tinsdaege nae ordinantie hertoug Adolphs ind mins gen. herrn bevel schriften up tiden, dat dat ge-wontlich is, onvertaiglich gehalten inhalt der legerboick geboirt, noch gein van denselvigen umbgesath, verkocht ader verandert werden, hi en seth dat klarlick ind onderscheidlich to boick ind sufs darmede doe, als geboirt.

Datum to Cleve den sevenindtwintichsten dach ianuarii anno etc. vifffindartich

Ex cancellaria Clivensi.

To desen vurs. averschickten cedulen an den rentmeistere ind sluteren sin denselvigen noch dese naefolgende artikelen toegestalt worden.

48 Item⁴⁾ alsoe N. in bedienong sins amptz ind bevels voir sich luit des artikels gein thering rekenen, soe sall hie der oick gein

1) Vgl. Zeitschrift XXX. p. 150, Abs. 4.

2) Vgl. a. a. O. p. 155, Abs. 2.

3) Vgl. a. a. O. p. 153, Abs. 4.

4) Vgl. a. a. O. p. 164, Abs. 6.

voer andere dienere ind bevelhebbere des vurs. amptz berekenen ind oick niemantz ongewontlichs aen unseres gen. hern schriftlichen bevel verplegen ader qwiten.

49 Item hie sall gein ampt saecken ader forderong voir sich selfs ader voir andere onder den gebreken mins gen. herrn guld ind renten betreffen mengen, sonder dieselvige, dair es sufs stathefft ind wie sich gebuirt, voerbringen ader voirbringen laten.

50 Item¹⁾ der N. sall niet gestaden, dat einiche nihe wint, water, rofsmoelen ader qwernen²⁾ van imantz, hie weer oick, wer dat hi wolt, in sinen ampt ind unsers gen. herrn hoicheit gemaickt, ader mit visschen, steinwinge (?), slachten³⁾ oder sunst einige andere nuwering voergenoemen werde, die unseren gen. hern ind siner gnaden underdaenen in einigen affbruicklich ader naedeilich sin mughten sulx weer dan allet mit siner f. g. voerweeten ind toelaten, dairvon oem van schriftlich bevel ind geboerlich schin vurbracht wurde.

51 Wes⁴⁾ unse gnedige herr oick inheven ind boeren oder in gebruick gehat ader noch hebben, dairin sall sich der N. van siner gnaden wegen halden, ind van einen ideren inforderen ind niet uiter siner f. g. heffen boeren ind in gebruick koemen noch brengen laten, dat gescheie onder welchen schin it will, it weer dan, dat oen daer up siner f. g. schriftlich underteickent bevel toegeschickt wurde, soe sal hie danoch sulx in siner meiskunfftiger reckenschafft schriftlich to kennen geven.

52 Oick⁵⁾ sall hi niet gestaeden, dat imantz sufs, in defs sin f. g. in gebruick is, ingriep ader sich neven siner gn. indringe; soe aver oen sulche gewalt begegnende, die hie sampt unsen amptluiden ind bevelhebbere des oirtz niet weren kunt, des hi sich doch tem hoichsten befitigen sall, asdan ader, soe sunst imantz sproick ader gerechticheit dairto to hebben vermeint, sall hi ind siner f. g. amptluiden verhoeren ind siner f. g. alle umbstende, bericht ind befinden der saeken klairlick averschrieven, aver middlertit in ehr unsers gne. heren gemuet dairup vernomen, gein nuwering ader inbruick gestaden.

53 Der N.⁶⁾ sall siner f. g. underdaenen in siner f. g. ader anderen naemen gein ongeboirlicke beswernis upleggen, oick niet gestaeden, dat si van imant anders ongeboirlick beswert, doch to dem, dat sich gebuirt, ind siner f. g. to doin schuldig, gehalden werden.

54 Item sall der N. van den accisen oick tinsen ind pechten soe hie to berekenen hefft, alle iairs up sin reckeninge ein aenteickenis mit averantworden, dairto onderscheitlich mit naemen ind tonaemen angetekent sin, sullen die goene, soe sulche accise, tinse ind pechte geven ind wie voel ein igelicker betaelt heb ind to betalen plege.

55 Item⁷⁾ hie sall iairlix sin reckenschafft titlichen in anfanck des aprilis in gereitschafft stellen ind up gesinnen to have schicken, dairmit men die vur die reckenschafft durchsehen ind hie sin recels niet warden durve.

Datum den 12 dach mai anno etc. sefsindartich.

1) Vgl. Zeitschrift XXX. p. 151, Abs. 1.

2) i. e. Handmühlen.

3) i. e. Pfahlwerk.

4) Vgl. a. a. O. p. 150, Abs. 6.

5) Vgl. a. a. O. p. 150, Abs. 7.

6) Vgl. a. a. O. p. 154, Abs. 3.

7) Vgl. a. a. O. p. 155, Abs. 3.

7.

Rechenkammerordnung von 1557.

Ordnung auf unsers gnedigen fursten und herrn gutteren gult, renten und rechenschaften.¹⁾

1. Anfancklich sollen alle schlüter und andere bevelhabere, die einige rechnunge zu thun haben, nach gelegenheit ihres dienstes genuchsame sicherheit und glauben stellen, darvon unser gnediger herr sein f. g. erben und nachkomlinge (desienigen so ihrer f. g. schuldig sein und pleiben muigen) sich verhaelen kommen, wie auch darvon durch dieselbige ihn ihrer erster rechnung meldung zu thun, uf dafs man defs ein wissent haben und solches bei denjenigen, dar es bisher nicht gescheen, noch ins werck bringen möge und, dafs sie in ihren bevohlenen embteren selbst wohnen und die diensten in eigener persohn verwahren und vertreden; weil man aber nunmehr spuhret, das viel anoch kein caution gestelt, soll man mit fleifs nachsehen, wer dieselbige sein, und sie darzu auffes ehest anhalten.
2. Und darmit die unordnung der rechnungen, so bei vielen gespuhrt, furgekommen, sollen obgedachte bevelhabere, ihre rechnung klar, verstentlich und bedeutlich stellen, darmit der entfanck uf das aufgeben und sunst die notturft von dem einen uff das ander underscheitlich gewisen und referirt werden moige.
3. Sie sollen auch die principaelrechnung sunder einige rasuren klär schreiben und daran sein, das die mit der contrarechnung, ehe sie zu hove geliebert, vergleicht und collationirt werde.
4. Sie sollen im anfang oder beginn jederer rechnung klärlich bezeichnen die werde des alden schiltz, marken, gulden, schillingen, penningen und dergleichen sambt vertheilung derselbiger neben anderer muntze in jederer rechnung laufende, auch malse des korns, die halben ind verdendeile, darmit die rechnung gedaen wirt; zudem, wie sich dieselbige malse mit der borgmalse bei have vergleichen thuet.
5. Im gleichen sollen alle und jedenen jahres in ihrer rechnunge mit aufgedrückter specification stellen, was für penninge empfangen und widder aufgegeben werden, und darzu sowol in dem auffboeren als in der ausgiff ein gleichmessige reduction thun van allem laufenden gelde uf die rechte gewörde von den goltgulden, dalern oder marcken, so jedes iahr berechnet werden.
6. Darmit aber das ein under das andere nit gemengt und ein jeder parcel uf sein platze gesatz und gefunden, auch zu bester mit der vorgahender rechnung verificirt und vergleicht, so soll in allen rechnungen erstlich das stabende, erflich oder ordinarie aufboeren und darnest das extraordinaria oder unstedige einkommen gestalt und eingeschrieben werden; doch dieweil das extraordinarie uffboeren gemeinlich aufs sunderlichen, verscheidenen ursachen furfelt, kan dasselbige nach grosheit und gelegenheit der empter in ver-

¹⁾ Überschrift der Ordnung. Auf der Rückseite des letzten Blattes finden sich die Worte der Überschrift, dazu: „de anno 1557 — vor die Rechenkammer.“ — Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kleve-Mark, Domänen No. 117.

scheiden capitulen mit sunderlicher intitulation verdeilt werden, welches auch also mit in dem aufgeben zu verwahren.

7 Doch dar die embter weitleuffig und grofse kerspelen weren, sollen die bevelhabere, was in einem jeden kerspel verfallt und verschiene, besonders stellen mit fürstellung eines titels oder namen des kerspels.

8 Darmit aber in ein jeder iahr nit mehr gestalt, den darinne entfangen und uitgeven,¹⁾ so sollen die bevelhebbere mit fleifs daran sein ind beschicken das die terminen und zeit des entfanges und uitgevens außdrücklich gestallt werden, umb die quitantien darmit zu besser zu vergleichen und aller unrichtigkeit und unordnung fürzukommen.

9 Es sollen auch die summen von jederem blade, sit oder lateris des blats eingeschrieben und die summen der capitulen mit der summa summarum uf ein sunderlich papir verfaßt und auf der rechnung van denjenigen, so zur rechnung bescheiden, fürgebracht werden, darmit man sich der summen zu eher zu vergleichen und zu allem seiten zeit gewinnen muige.

10 Und sollen sich alle diener vurs. darna richten, das si binnen einer monat oder immer sefs wochen zeits nach umbgang der rechnunge, nemlich vor S. Vitz dach, sunder weiter anmahnung zu gewarten, ihre rechnung bereit und ferdig haben, die auch zu hove schicken, gestalt dieselbige uf erfordern der rede und verordneten von der rechenkammer vort zu thun und abzuschlichten, umb den langweiligen verlauf der ungehorten rechnungen, so viel muiglich, fürzukommen und dieselbige iahr bei iahr abzuschlichten.

11 Wan sie aber zur rechnung kommen, sollen sie ihre lagerboecke und alle registeren, vort handbücher und anzeichnungen van allen verpachtungen und dergleichen sachen, soviel noedig, mitbringen, umb dieselbigen nach notturfft zu inventarisiren und die staten und andere verordnungen des folgenden iahrs zu besser darnach zu verramen.

12 Dieweil aber bei sommigen etlich mal wenich ordinantien, quittantien off beweifs ehres ausgebens uf den rechnungen ubergeliebert, dardurch dann in der bezahlung nach abgank der bevelhabber zwischen unsern gnedigen herren und denjenigen, so von ihrer f. g. verschreibungen haben, wie auch zwischen denselbigen und den folgenden bevelhabberen sich zu ziden mangel und unverstant zgedragen, so soll hinfurder alle ordinari und staende uitgeven nit anders denn mit gebuirlichen quittantien, die sich mit dem text des aufgebens vergleichen, berechnet werden.

13 Und dieweil die renteners tom deil bei sich selbst ihre renten zu boeren verweist, dat den officiers derhalven keine quittantie gegeben wirt, sollen die pechters, so solche renten uitrichten und betalen, darab behoerliche quittantien in namen des schluters oder rentmeisters nehmen und also die bezahlung ihrer pacht der schluter oder rentmeister wiesen, der solche quittantien uff der rechnung vordan soll verantworten und boeren. Wan diese aber bisher zu nicht nachgesetzt, soll nunmehr darauf gehalden und also zu werk gebracht werden, damit man jeder zeit wissen muige, wie nach die pensionarien bezahlt sein oder inne restiren thut.

¹⁾ Zu ergänzen: worden.

- 14 Doch extraordinari sachen, kosten und uitgiften sollen nit anders dann mit ordinantien oder bevelch certificatien und quittantien berechnet, noch auch von den hoerers der rechnung nit passirt werden, es were den, das die sache dermassen gestalt, das sie kein sunderlich bevelch en eighden und sunst billich zu passiren stunden.
- 15 Dar aber hieran baven uf debet quitantien, ordinantien, ordel oder bevelch nach gelegenheit wat gepassirt wurde, solches soll uf der folgender rechnung gantz afgeschlichtet, sunst soll solcher artikul, die avermahles sonder quitantien einbracht,¹⁾ nit gepassirt, sunder durchgestreichen werden.
- 16 Dieweil auch durch nachlessigkeit etlicher bevelhaber in uffsuchung der quittantien und bevellschriften viel zeits zugebracht und mit der rechnung zu vielmahlen vertoeft werden mufs, sollen sie quittantien, ordinantien, bevehlen, certificatien und beweifs ihrer rechnung dienende nit vermengen sunder in rechter ordnung und verfolg, wie sie van anfang bis zu ende ubergeben, ahn ein schnor oder vaden hangen, darmit sunder einige irrung, wes nodich in verfolg der articuln afgenaemen werden muige.
- 17 Es sollen aber ged. bevelhaber acht nehmen, das sie keine forderung, so jemants gegen hocherl. unsern gnedigen herrn oder ihrer f. g. vorheren zu haben vermeinen, an sich nehmen dann mit ihrer f. g. ausdruecklichen furwissen und bevelch und solches nit anders dan mit demselbigen bevelch neben behorlichen quitantien zur rechnung brengen.
- 18 Und nachdem die bevelhabere etlich mal in den artikulen ihres aufboerens die gantze summe auch sontits²⁾ ein deil derselbigen achterlaten mit angebung, das sie dasselbigen nicht bekommen konnen, off das sie das gebreck zu negster rechnung einbringen und gut dun willen, solches soll von den räten und verordneten uf der rekenkammer nicht gestadet noch thogesehen, sondern die gantze summe vollgestalt, darmit das gebrech int ihrs vergefs noch ins vertreck gefuhrt, auch die bevelhaber desto mehr zu fleissiger ausmahnung der schulden verursacht und gehalten werden.
- 19 Gleichfals ob einige renten nicht eingebracht wurden ursachen halben, das die leude verstorven, verloeren oder verarmt oder sunst misfgewalts des iahres gewest were, solchs soll durch rete und verordnete von der rekenkammer nit zugelassen werden bis zur zeit, dafs bei genuchsamer information und erkundigung (mit zuthun unseres gnedigen herrn bei verordneten) usfundich gemacht, das solches wahr und nit durch einige nachlessigkeit zugekommen noch verursacht.
- 20 Dafs auch kein einkommen under dem schein, als ob es nit zu krigen, in uitgeven gebracht werde, ehr und befoer usfundig gemacht, dass daraff mit keinen rechten oder flitigen verfolgen ichtwas zu bekommen, jedoch, nachdem bei diesen wehrenden kriegswesen viele ungelegenheiten furfallen, sollen dieselbige in achtung genommen und darnach in solchen stellen geordnet werden.
- 21 Es sollen auch hinfürder nit mehr einige ussgift uf gnade des herrn oder ob versuche, ob es gepassert werden woll, gerechnet werden, wie von etlichen bisher gescheen sein mach.

1) Zu ergänzen: worden.

2) i. e.: bisweilen.

- 2 Wan aber imants von wegen unsers gnedigen heren an die bevelhaberen mit gebuirlichen schriften umb bezahlung gewiesen werde, sollen sie die bezahlung mit solchem beweijs und quitantien berechnen, iedoch dieweil befunden, das summige solche bevehlen mit ihrer obligation an sich wernen, zur rechnung brengen, und diejenige umb die bezahlung laten nalopen und unseres gnedigen herrn penningen underhalten, sollen darauf die räte und verordneten von der rechenkammer flitig acht nehmen und daran sein, dafs solches nit gepassert, sundern die bezahlung unverzuglich erfolge.
- 3 Soll auch eine summe nit zweimal underm schein van unverstant oder vergessenheit ingebracht werden, dan so solches geschege, sal men nit passirn und diejenige, die alsoe mangelhafftich befunden, soll derhalben in peene verfallen sein zu gutdunken der räte und verordneten von der rechenkammer.
- 4 Dar auch einig parcel oder artikul durch gebreck von ordiantien oder ander redlicher ursachen einmahl aufgestrechen und nit gepassert gewest, sall derselbige nit abermals in die folgende rechnung ingestellt werden, es were dan, dafs daruf neue bevelch gegeben were, welchs doch ohne sunderliche, erhebliche ursachen nit bescheen soll.
- 5 Man soll auch mit fleijs acht nemmen, das keine parzellen oder articulen, die in den alden vorgeen rechnungen befunden oder guit gedan worden sein, in dem ufboeren einigs wegs ussblieven.
- 6 Wann'er iemant einig man oder dienstgelt an obgedachte diener to hove verwesen, so sollen dannoch dieselbige, daran solche verweisung gedan, das man und dienstgelt nit bezahlen, eher derselbiger, so solches boeren soll, von unserem gnedigen herrn belehnt oder verwesen, und er darvon gnuchsam schein und beweijs furbrengt und soll na desselbigen absterven mit den erbgenamen gleichfals gehalten werden.
- 7 So sollen auch gemelte bevelhabere, wes aufs gnaden und uf wiederropen iemant zu bezahlen bevehlen, nit in die rechnung brengen, dan mit newen bevelch van hove.
- 8 Darmit aber gude zuversicht uf unseres gnedigen herrn pachtlande, visschereien, tolln, tienden und ander unseres gnedigen herrn guder mit ihren zubehoeren genommen und dieselbige durch lange pachtunge nit verdunkelt werden, sollen gemelte bevelhabere keine verpachtung lenger doen oder zulassen, dan van sess iahren und to dreien to wedderseggen, wem es beliebt, es wurde ihnen dan aus bewegenden ursachen anders bevehlen oder uf der rechnung zugelassen, doch darnach eines jeden lants gelegenheit zu moderiren.
- 9 Niemand soll einigen newen unrat oder drögen winkop uf einige pachtung stellen, sunder soll solchs bei den alden unkosten und unrat gelaten werden, dieweil sunst unseres gnedigen herrn pachtung darmit geärgert oder je die pechter dardurch in schaden kommen, es were dan, das solches na gelegenheit der gutter und zeit zu ihrer f. g. eigen nutzen dienlich befunden und derselben zu guttern berechnet wurde.
- 10 Es sollen keine gudere durch die bevelhabere verpachtet werden, sie hetten denn die gelegenheit darab erkundigt und off der rechnung oder sunst zu hove zu kennen gegeben auch bevel darup entfangen.

- 31 In sunderheit sullen auch die bevelhabere keine gudere, lant, mollen oder anders in erbpacht, erbtins oder mit langen iahren in einigen manieren uitdoen sunder flitig upsicht hebben, darmit die verpachte guddere, mollen und dergleichen vermöge der vurwarden in guder bouwung und belse rung gehalten, und nach umbgank der jahren also auch wiederomb geliebert werden.
- 32 Und sullen von allen verpachtungen, gute versicherung, burgen und glauben nehmen, daran sie gehalten, want gemelte officiers daraff sunder einige kortunge verantworden und als selbst principale dafürstehen und betzahlen müssen.
- 33 Man soll auch keine pachtung, die nit stedig oder erfflich is, anders dan mit bernender kertzen demjenigen, so das meiste darfur beiden wirt, gestaden oder tolaten, daraff die bevelhabere zu jeder zeit gebuirlich bescheit und certification uf ihrer rechnung mit brengen sollen; jedoch weil man vermeint, dafs zu zeiten das meinen nutzlich sein mochte, so hette man, welchen weg man nach gelegenheit der zeit und ursachen am austräglichsten befint, einzufolgen. Es sollen aber die rentmeistere sich mit allem fleifs erkundigen wieviel ungefehr die guter und zehenden wertig sein, und ausbringen mögen, auch neben den verordneten daran sein, das der schlag so hohe ausbracht werde als muiglich, damit ihre f. g. bei der letzter kertzen des schadens geübriget pleiben muige, so wer auch darüber des amtmanns advis zu vernehmen.
- 34 Weil aber durch nachlessigkeit, vorseumnuss, misswachs und anderes zu ziden, die pechter verderben, verlopen und die gepachtete möllen, lant und anderes fur den pacht liggen lassen und kein ander underpfant oder burgen underhaben, daran man sich des schadens verhalten mag, sollen solche parcelen von wegen unseres gnedigen herrn angefangen, und sunder vertreck widerumb zu ihrer f. g. meisten profit verpacht und ausgedan, auch was sie gelden zur rechnung gebracht werden, unangesehen das die entlaufene und entwichene pachter, nach jahren daran haben. Doch wann die vorseumnuss durch nachlessigkeit der bevelhaber herqweme und sie sich damit burgtale nit genugsam versorgt en hetten, wass schadens unser gnediger herr darbei erlede, soll an den bevelhabern erhaelt werden.
- 35 Soll jeglicher officier in seinem bevohlenen dienste uff alle pachtung so wol in die erbpacht, als zu leiben jahren oder uf unsers gnedigen herrn gnedigs gefallen to wedderseggen geschiet und staende sin, flitig ufsicht nehmen, dat die pacht in solcher wörden und aestimation bezahlt und ausgericht werde, als das gelt gewest, dar die pachtung geschickt oder mit gleicher wehrde in zeit der bezahlung und nit weniger.
- 36 Auch sullen sie zeitlich gnug fur umbgank der pfachtiahren uf ire rechnung oder sunst bei hove zu erkennen geben, wannehr die iahren umb und ob sich die pechter anders dann der gebuir gehalten oder sunst einiger unrait darinnen furgelassen, sich in der folgender pachtung daranzuhalten.
- 37 Dar nit aussdrucklich in rentboecken, brieven oder andren cedulaen verordnet und versehen, in wat muntzen der erffins und alte renten entfangen werden, so sal man vur solche tins und renten kein lichtgelt, sönder schwere werderung boeren.

38 Und damit solche gudere, so von hohermelten unserm gnedigen herrn oder ihrer f. g. vorhern hochlöblich gedachte (aus sunderlicher gnaden oder sunst in einigen contracten oder verdregen of vurenwenden und condition) aver gelaten, ingedaen oder verpandt weren, nit entfrembt oder verdunkelt, so sall der schlüter oder rentmeister, darunder solch gutt oder gudere gelegen, daraff alle jahr in seiner rechnung mit einem sunderlichen articul vermahnung doen und daran sein, dafs man solchen gude oder gudere nit anders, dan ihme togelaten, geloefft werde, und sunst den bericht darvan to have doen, geburlichs bescheitz zu gewarten.

39 Darmit auch unsers gnedigen herrn tienden nit vermindert noch durch andere inetagen werden, sollen gemelte bevelhabere daran sein und flitig acht nehmen, dat die paelung derselviger tienden van und durch die pechtere angegriffen und durch dieselbe jedes iahrs woll verwart werden, welche paelung die bevelhabere fleissig zu bewahren und darob bericht auf ihrer rechnung mitzubringen; wie dan in den blocken niemant frei gehalten werden soll, er kunde dan seine freiheit mit siegel und breven gnuchsam dairdoen und beweisen. Nachdem aber diesen nit nachgesetzt, so sollen nunmehr die rentmeister oder schlüter die bepälungen der zehnte beschrieben und in die rechenkammer lieberen.

40 Alle zehenden, moellen, lenderien und dergeleichen, die man zu verpachten, sollen in beiwesen jemants von hove oder sunst zweer scheppen bei der kertzen ussgedain und darvan auch gezeuchniss der scheffen oder der verordneten uf der rechnung ubergeliebert und sall der erster schlag vor dem hoegen nit verdingt sunder mit der kertzen ussgesetzt und also zwee kertzen uff allen pachtungen verscheiden aussgebrant werden, oder aber dere gelegenheit nach, wie bei dem 33 Articul zugesetzt, gehalten werden.

41 Sollen alle uirlende, so utgegeben sein oder noch utgegeben werden und nit to boecke befunden, van den officiers, darunder dieselbe gelegen, mit vorgaenden bericht und bevelch von hove to boeke gesat und besunder ter rechnung gebracht werden, doch niemant en sall einige uirlende butten unsers gnedigen herrn fürweteen oder bewilligung utgeben oder bei sich selbst tolaten.

42 Und sollen gemelte bevelchhabere, so an dem Rhinstrom geseten unseren gnedigen herrn oder an ihrer f. g. rechenkammer jeder zeit zurkennen geven, wan sich einiger nihe middelsand in dem Rhein offenbarden oder sehen liesse, umb darinnen doch dar solcher verzoeh vielleicht gefahrlich, sollen sie das middelsant von wegen ihrer f. g. in beisein¹⁾ scheffen des orts befahren, anfangen und mit etlichen risern bestecken und darab notturftig scheffenschein uf der cantzlei schicken, wie sie dann auch daran sein sollen, darmit die anschoete in ihrem bevelch nach notturfft bepatet, gereischet und gekribbet auch die hoeff den underhalden und bewart werden, wie man ihnen zu jederer zeit auf ihr angeben bei hove widder bevehle und behulp thun soll.

43 Warbei auch unseres gnedigen herrn hoch und gerechtikeit, so ihre f. g. uf ihren und andern gemeinen gewelden ihrer f. g. fürstendomb und landen Cleve und Mark hebben nit underkommen, sunder in gude gedenken und guden geboer gehalten und bliven mögen,

¹⁾ Zu ergänzen: van.

so sollen die bevelchhaber, darunter solche geweltz, marken und busch gelegen, jegliches jahres in ihren rechnungen meldung thun, wie und welcher gestalt ihrer f. g. darauff mit mast, holzhawen und sunsten berechtigt unangesehen, ob der der almechtiger mast verleht oder nicht.

44 Die bevelchhabere sollen hinfur der in ihren rechnungen mit klarer specification, in sunderheit gedechtnis stellen van allen und jeden heusern, möllen, tienden, lenderien, pachten, vischerien, voiglerien, diensten, holtgewachs, hewgewachs, gemeinte,¹⁾ weigenge(?), weiden, lantweren und reginte(?), auch eigenluiden, churmunder, gehoerigen lueden und dergleichen, dat unseren gnedigen herrn einiges weg an hoch und gerechtigkeit, soviel ihnen bewust, zustendig, durch wen solches gebruckt und welchermassen jemant daran berechtigt oder underhalten, unangesehen, ob sein f. g. darab iaehrlich schoen kein inkommen hatten, darmit ihrer f. g. notturff und gebuir darin bewart und nit vergenklich werde.

45 Dieweil auch durch verweilung und absterben der leut und der pechters die renten, so uf die namen und nit uf den grund specificirt staen, verdunkelt, sollen die bevelchhabere die rentbücher mit fleiß durchsehen und zu allen zwelf iaehren gerichtlich vernihen, die namen und zunamen der gebreucher und inhaber (folgende den vorigen bucheren) unterscheidentlich darinnen setzen und sunst forder darbei stellen, wes noch wieder mittlerer weile mehr (dan in den alten bucheren gestanden) darbei gekommen oder darinne verändert worden, darmit den renten zu buche nachgesehen, die parcele nit verlohren und zu besser gefunden mögen werden.

46 Es soll auch niemants von den bevelchhaberen in seinem bevolhnen ampte einige newen oder lustbau noch auch einigen nottbau an unseres gnedigen herrn heusern, hoeven, möllen oder anders doen sunder ausdrücklichen bevelch und vogaender besichtigung des timmermeisters van hove; wie sie den auch na solcher besichtigung noch nit anstunt bauen, sondern des bevelchs erst gewertig sein sollen, es wern denn das enig pericul vorhanden und der bau kein vertreck noch besichtigung ohn unsers gnedigen herrn mercklichen schaden erleiden kunnte und anstunt not were, sollen doch daran sein, das der abfall von iser, stein, holte und anders nit verzogen, sunder soviel muiglich wiederumb zum meisten profiet unseres gnedigen herrn gebracht und gewandt werde. Und wan dan dergestalt einige mangel sich ereuget²⁾, soll der rentmeister oder schluiter mit advis und neben dem amtmann an die rechenkammer gelangen³⁾ und bescheits erwarten; sunst keine materialia, wie die namen haben, vor verfall halten, dan vielmehr zu ihrer f. g. vorteil widder anwenden. Die rete auch sollen nicht bemechtigt sein, jemants ihrer f. g. geben und guttere zu verschenken oder sunst wegzugeben.

47 Die rentmeister und bevelchhabere sollen alle und jedes iahrs unterscheidlich bei ihrer rechnung in einer besunder cedulen ausdrücklich anzeichnen, wes für holt, iseren, stein, kalk, leien, pannen und dergleichen in behuiff seiner f. g. ubergeblieben und das iaehr nit verbaut noch verbrucht worden, des ein mitwissens zu haben.

1) i. e. gemeinschaftlich besessene Güter.

2) Offenbar: ereignet.

3) Zu ergänzen: lassen.

- 48 Die bevelhabere en sullen auch nit gestaden, das in unseres gnedigen herrn hocheit ihres bevels einige newe wint, water, rofsmölen von jemant, wes wesen oder standes er auch were, gemacht oft mit vischen, stonvingen, slachten oder sunst einige newerung zu seiner f. g. und derselbigen underdanen abbruch und nachteil furgenommen oder angerichtet werde buten ihrer f. g. schriftlichen bevelch und gnediger verwilligung.
- 49 Dar sich auch jemants neben hohermelts unseres gnedigen herrn dieneren indringen oder sunst einiger gerechtigkeit annehmen wolt, zu demjenigen, so ihre f. g. in friedlichen besitz gehabt, sollen die bevelhabere dargegen ihre f. g. ambtleute und richtere des orts forderlich umb beistand und verdedigung ansuchen und, dar die entstunden oder es sunst nit gelegen, solches unserem gnedigen herrn zu hove mit allen umständen zu kennen geben, ihrer f. g. bescheit darauf zu gewarten, doch, soviel muiglich, daran sein, das vortmehr keine newerunge oder inbruck gestadet werde.
- 50 Sullen sunst auch unseres gnedigen herrn underdanen in ihrer f. g. oder anderer namen keine ungebuirliche beschwernus ufflegen, noch von jemants anderes uffgelacht zu werden gestaden, sunder sie bei den gebuirlichen, gewöntlichen diensten halden, hanthaven und, soviel an ihnen, verdedigen helfen.
- 51 Und darmit unseres gnedigen herrn tins zu seiner zeit geboert, die leute nit vergeblich kommen und darna uitblieven dürfen, sollen die bevelhabere alle tinsstage nach gemeiner ordinantien hochloblicher gedechtniss herzog Adolffs und anderen nagefolgten bevelschriften ufgewönliche ziden und plätzen halden und den tins, inhalt der lagerbocher bei der fahren und boeten darufstaende entfangen und ufboeren auch, was darvan umbgesatt, verkaufft oder verandert klärlich und unterscheidlich to boeck satten und sunst darin balden, als sich na natur des tins eget und gebuert.
- 52 Item sollen mehrgedachte bevelhabere unsers gnedigen herrn korn und fruchten zu solchen zeiden, als dat am profitlichsten verkauft kann werden, bei einhalten und solches alsdan zu hove zur kennen geben und nach empfangenen bevelch dasselbige uf den markgank oder sunst zu seiner f. g. meiste profiet zu verkauffen und sollen von dem pries und markgank mit namen und zunamen derjenigen, so solches verkauft, klare cedulen und anzeichnungen uf der rechenkammer mit uberliebern.
- 53 Und so in der voriger ordnung versien, das gemelte bevelhabere van jeglichen hundert malder korns, das uf sollers kombt, drei malder zu krimpkorn berechnen mochten, so wirt solchs noch darbei gelassen, aber von vurschult darab einmal krimpkorn gerechnet, sall kein wider krimpkorn ingestalt werden, es wer dan das einig saet us bevelch in provisie liggen bleven, darab alsdan die verordnete von der rechnunge gebuirlich insehens na gelegenheit zu thun.
- 54 Sie sollen auch in bedienung ihres amptes unserm gnedigen herrn keine zehrung oder unkosten berechnen, doch dar sie buten ampts mit bevelch geschickt oder zu hove bescheiden weren und die haver an der futterpiepen nicht einhalten, noch selbst uf essen giengen, dar sollen sie für jederen dag, als sie von unseres gnedigen herrn wegen aussein oder ufhalten, inhalt der hoffordnung recknen mögen.

- 55 Darmit sich aber auch niemant seiner underhaltung beclagen durfe, sollen alle vors. bevelhabere uf der negster rechnung alle ihre profiten, upkompsten, lasten und kommer mit klarer specification bei parzelen in schriftten ubergeven, unsers gnedigen herrn meinung alsdann wieders darauf zu vernehmen.
- 56 Auch sollen sie gleichfalls in schriftten ubergeben, wie die un-kosten uf verpachtunge der möllens, tienden und dergleichen gesatt und gedragen werden.
- 57 Dieweil durch vast allerei verpflegungen, quitungen unrat in-bracht, sollen die bevelhabere hinfurder niemants verplegen, noch qwiten sunder ausdrücklichen schriftlichen bevelch von hove ader underzeichneten cedulen der rete, die verplegt werden, sunst sull es nit gepassirt werden.
- 58 Wan auch einige gebrecken in einigen ambt furhanden oder furfielen, unseres gnedigen herrn gult, renten, ufkompsten, hoch und gerechtigkeit belangent, daran ihrer f. g. verkortzet, nachteil oder abbruch geleden oder künftiglich leiden mochten, item wen ihrer f. g. erb und gutter, pachtlant, moellen, visscherien, tinsen, tienden und anders hoeger und profitlicher uitgedan und zu mehrer nutzung gebracht möchten werden, solchs alles sollen gemelte bevelhabere flissig erkundigen, auch articuls weis zum halben blade ufschreiben und gleich mit ihrer rechnung dubbelt an der rechenkammer uberschiicken, darmit gegen jechlichen articul, was sie sich zu halden, gezeichnet möge werden; doch sollen sie in diesen cedul ihre eigen oder andere private und sunderliche gebrecken, wie zum tiden gesehen, nit inmenngen.
- 59 Mogen doch im fall sie einige private oder sunderliche gebrecken hatten, dieselbige uf ein besunder cedul angeben und bescheits darauff erwarten.
- 60 Darmit aber, was dermassen in solchen cedel bevohlen oder uf der rechnung bi apostillen belast, wirklich vollenzogen, sollen gemelte bevelhabere solchs uf der folgender rechnung schriftlich angeben, was sie darauf ausgericht oder waran auch gefelt, das dem nicht nachgekommen.
- 61 Alle pfennige, so bei gedachten bevelhaberen ufgeboert oder aus verkauffung der fruchten oder sunst inmassen vors. entfangen, sollen sie an niemants, dan an den zeitlichen lantrentmeister lieberen und mit seiner quitantien berechnen; doch hieran zuvoeren den gewöhnlichen, jährlichen uitgank und was ihnen sunst sunderlich zu bezahlen von wegen unsers gnedigen herrn bevohlen wurde, afftrecken vermuige des statz, so man darauf alle jahr zu machen. Die rentmeister, wan sie zur reckenung oder sunst bei der cantzlei oder rechenkammer zu erscheinen bescheiden, sollen täglich fur ihre verzehrung ein halben reichsthaler, wie vor diesen verordnet, aber dergestalt berechnen, dafs ihnen aus der rechenkammer ein zettel, wieviel dage sie darzu angewant, zugestalt werden, den sie auf negste iahrrechnung wieder einzubringen, darmit ihnen dan alsolche ihre zehrung passiren soll.

8.

Rechenkammerordnung von 1601.¹⁾

Nachdem nun etliche jahren hero bei diesen gewoenten benachparten kriegesunrouwen und dahero in diesem furstentumb Cleve und graftschaft von der Mark entstandenen verderben des durchleuchtigen hochgeborenen unsers gnedigen fursten und herrn, herrn Johanns Wilhelmen, hertzen zu Cleve, Gulich und Berg, grave zu der Mark, Ravensberg und Moers, herrn zu Ravenstein, gult renten und gefelle nit allein in merklichen abgank geraten, die pensionarien, diener und andere creditoren unbezalt blieben, die schulden sich geheuffet, die gutter und acker oet und wuest gelegt, und andere (damit zur hofhaltung und anderen notwendige ausgaben nach moglichkeit beigestewert) verpfant und versetzt werden, dann auch die rentmeistereien und die rechenkammer in verlauf geraten, die rechnungen in vielen jahren in etlichen rentmeistereien unabgehört, die gebrechen unabgericht ligen pleiben und noch inmittelst die pechtere meherenteils verdorben und neben den rentmeistern verstorben, dabei dan auch befunden, das die rechenkammer nun etliche jahren hero nicht nach notturft mit personen, welche der arbeit abwarten konnen, besetzt und zu zeiten, die dabei verordnet, nicht darzu gelassen, als haben dieses furstentumbs Cleve und graftschaft Mark ritterschaft und stettefrunde uff dem im jahr 1598 zu Dinslacken gehaltenen landtag bei hochg. unsern gnedigen fursten und herrn diesen allen zu begebenen angehalten, zu dem ende etliche media und articulen ubergeben. Inmassen auch inmittelst die durchleuchtigste, hochgeborene furstin und frau, frau Anthonette, hertzoginne zu Cleve, Gulich und Berg, geborene hertzogin zu Calabrien, Löttaringen und Barr nach ihrer furstl. d. ankumpst in diesen landen und gnuchsamb eingenommenen bedacht den raten gnedigst auferlegt und bevohlen, alles genzlich und dermalfen zu grunde gangen und verlaufen, das demselben nit zu helfen sein mogte, allerdings bestendig vorzubauen, zu remediren, und in gutem wesen wedderumb zu brengen. Demnach haben obg. herrn rate die alte rechenkammerordnung und was derselben anklebte mit fleifs durchsehen hin und widder gebessert und von neuen in die stetter stellen lassen, dieselbige ihrer furstl. d. in underthänigkeit referirt und vorbragt, welche sich denn gefallen lassen und dieselbe gnedigst ratificirt, darnach sich dann nun hinfurter alle zur rechenkammer verordnete, rentmeister, schlutere und, wene es sonsten angeth, zu halten, nichts dagegen gestatten, passieren oder vorstellen, dann darbei vermag ihren geleisteten eit und pflichten verpleiben und, daß derselben in allen punkten gelebt und nachgesetzt verschaffen solle.

Und damit diesem dem zerfallenen werk, soviel mit menschlichem fleifs geschehen kann, zu helfen einmal angefangen werde, ist notig erachtet, aus dem alten zur verhuetung schweren unkosten, grofserer verwirrung und partialität ein gemein werk zu machen und das uff die wege, wie folgt.

¹⁾ Aufschrift auf dem ersten Blatte. — Staatsarchiv zu Düsseldorf, Cleve-Mark, Domänen No. 117, fol. 16—22.

- 1 Das alle rentmeister und schluter, so ihre rechnung noch nicht eingeliert, angehalten werden, dieselbige einwendig einer benenter zeit zu übergeben mit volkommenen empfang und keineswegs zu gestatten, demselben ihres gefallens oder nach ertrag dero einkompten bei den verderblichen zeiten einzusetzen.
- 2 Aber das sie neben jederer jahresrechnung auch selbigen jahres gravamina unterscheidet und deutlich von einlagerungen, durchzügen, plünderungen, misswax, wasserschaden und dergleich mit anzeig, was und wie viel die pfechter von selbigen jahr schuldig plieben, ordentlich und nit verwirret oder die jahren durch einandergemengt übergeben.
- 3 Wan auch in einem jahre meher dan in andern und einem amt meher schaden dann dem andern zugefugt, so hetten darüber die pfechter unterscheidliche, wahrhafte durch den amtmann, richter und gericht oder aber unpartheiische leute gebene certificationes und documenta aufzulegen, darüber ihnen aus der rechenkammer ihres verhaltens bevelch zugestellt werden soll.
- 4 Alsdann sollen die verordneten zur rechenkammer dieselbige in consideration nehmen und nach gelegenheit über dem schaden uff ein zwei oder dreiteil der pfechten auch nach befinden weniger oder meher in genere oder aber in den embtern, da der schade am grossten und einem pfachter mehr als dem andern zugefugt, auch auf ein mehreres die nachlassung in specie thun.
- 5 Jedoch dweil die guttere nit einer, sonder verscheidener naturen, sollen sie dieselbige in achtung nehmen, woll examiniren und darauf ihre fürstl. g. keine nachlassung zu thun gehalten, auch nicht wedderfahren lassen, insonderheit, soviel die erbpacht, zins, leibgewinne, churmedige hofgutter und dergleichen auch anderer pfachtungen, da die rechte werde des jährlichs gemeinlichen und brauchlichen pachts nit verricht, das gemein recht zu folgen und noch befindung der umstände die nachlassung zu verhengē oder zu verweigern.
- 6 Folgentz wan die nachlassung geschehen, soll dieselbige zu der exordinarien ausgabe in einem absonderlichen capitul verzeichnet und uff jeder person besonder woll unterscheiden gestellt werden, darauf die selbige neben der ordinarien und exordinarien ausgaben gegen den empfang zu conferiren und in gottes namen zu schliessen.
- 7 Da alsdann die verordnete befinden werden, das die rentmeistere oder schlutere schuldig blieben, solches aber durch ihre verabsäumung nit entstanden, sollen sie ihnen zil und frist na gelegenheit der restanten bei den underthanen einzufordern geben und ansetzen.
- 8 Die aber sollen mit fleifs darauf achtung geben, da einige schulden aus guten jahren oder auch nach abgerichteten gravaminibus und beschehener nachlassung noch nachstendig oder sonst von verkauften fruchten herkommen, dafs die rentmeister, schluter oder aber ihre abgenommen zu dern volliger bezahlung angehalten werden, angesehen sie zeitlich und wie die leute noch im leben oder zu bezahlen noch mechtig gewesen, sich bezahlt gemacht haben sollten, weil auch die abgestorben pfechtere voll bezahlt haben mochten.
- 9 Demnach auch vor und nach in den amtern grofse nachlassung beschehen, sollen sie die verordnete mit fleifs nachsehen, damit

darinne nichts verstossen werde, vielmehr verhueten, das von eines jahres pacht zwei oder meher nachlassungen nit beschehen.

- 10 Nachdem besorglich die nachlassungen ein merkliches sich angetragen werden, also das die restanten gegen ihrer d. schulden zu bezahlung der pensionarien und creditoren nicht genugsamb und viel zu gering pleiben mogten und dann dabei betrachtet, das meherentels der verschreibungen gar stark stehen, also das ratsamb die pensionarien mit ihren guten willen zur nachlassung zu bewegen und sonderlich, weil es ihrer f. g. beschwerlich, ja nicht moeglich sein wollte, so grosse nachlassungen ihren pechtern zu thun und dannach dagegen die pensionarien volliglich zu bezahlen, so ist vor gut angesehen, das man sich soviel immer moeglich, mit einer etwa guten summen pfennigen gefasst machen und alsdann mit den pensionarien der quitscheldung halber zu handeln understehen, auch mit ihnen nach advenant des gebrauchs hinfurter bezahlung wedderfahren zu lassen, vergleichen solle, ungezweifelter zuversicht, man werde ihrer f. g. damit einen hohen nutzlichen vorteil verschaffen und damit mit den mitteln soviel besser zuzulangen sein, sollen die von der rechenkammer um so fleissiger achtung haben uff ihrer f. g. extraordinarien einkompsten, auch was die visitation in Mark ubriges geben wolte, dasselb wie auch das werte malder fruchten, so vermog des landtagsabschieds de anno 98 den pensionarien, so über den tax nach ertrag der hauptsummen empfangen, abzuziehen, hierzu mit anzuwenden und sonsten alle unkosten nach moeglichkeit einzuziehen und sparsamkeit an hant zunehmen.

- 11 Inmassen auch, da die underpfande hinfurter kriegshalber oet und wuest blieben und nicht gebraucht werden konten, sonsten die müllen destruirrt und abgebrant, mit den pensionarien in die guete zu handeln, dero zuversicht, sich¹⁾ werden sich in billigkeit finden lassen und sonsten wegen der destruirten mulden mit dem, so daraus verschriben, zu versuchen, ob sie dieselbige uff ihre kosten und wedderumb verpauen wollen, dagegen deren in pfantschaft also lang geprauchten, bis ihnen ihre reparationskosten refundirt und die pensiones daraus (jedoch geburende quitscheldung vorbehalten) bezahlt weren und ihrer f. g. meist vertraglichere wege zu handeln, wie ebenfalls mit dem lande.

- 12 Wannher dies also beschehen, vorgangen und das alte abgemacht, will man sich versehen, das hinfurter die rechenkammersachen ihrer ordnung nach in richtigkeit sallen gehalten werden können, seintemal aber solches ohne beqweme persohnen und, das ein jeder seinen beruf in fleissige achtung nehme, nicht geschehen kann, so sollen darzu vorest ein adelicher rat, so continuo, so lang es ihrer f. g. durchlaucht beliebt, residiren soll, bestellt werden, dazu unsere gnedigste fürstin und frau den landdrost zum Hamme, Dietrich Knippink, dessen ampt Hamme in seine platz durch dessen vetter Johann Hegenpoth vertreten werd, ernent.

- 13 Item ein guter rechtsgelehrter rat, der ankommende und zur rechenkammer sachen und stücken vornehme, darzu gehoerige verfolgen, examinire, referire und darauf halte, das, was darüber recessirt, alsbald gefertigt und zu werk gestellt werde, auch sonsten

¹⁾ Offenbar: sie.

- achtung uff die lehen und andere dergleichen vornemblich fiscalische sachen nehme, darzu ihre fürstl. g. den licentiaten Christoff Köpper vorgeschlagen, und in allen sachen sein votum mitgeben soll.
- 14 Zudem weil man täglich spuret, dafs zu der rechnungskammer nicht ein secretarius allein gebraucht wird, dadurch grosfer verlauf, confusion und mißbrauch entstanden, so soll ein secretarius darzu allein bestellt werden, der ankommende gemeine supplicationes, item verpachtungen, nachlassungen, verweisungen und dergleichen referire, in einem buch dieselbige und jedem amts besonder colligire, die bevehle expedire und dermassen ordentlich registrire, das er zu jederzeit die verfolge vorzubringen bereit und danae antworten könne, der auch der officier und rentmeister gravamina vobrenge und die apostillen darauff der räte beschlufs nach fertige, auch, da es die zeit und geschäften erleiden können, sich hin und wieder in besichtigung ihrer fürstl. g. guter und sonst verpachtungen gebrauchen lasse, Martin Haen, diesem soll ein guter gefolglich copist zugeordnet werden, darzu Johannes Ringenberg von den herrn räten vorgeschlagen.
- 15 Item zwei gute secretarii, so zu abhorung der rechnungen bestellt und vermug der ordnung darinnen verfahren, jedoch dafs ihre fürstl. g. vor gut angesehen und verordnet, das Johann Grimmolt die klevische und Heinrich Moetzfeldt die märkische rechnungen referieren sollen.
- 16 Diese sollen nach abgehorten rechnungen den stat und schlofs in die rechenkammer alsfalt geben, gestelt daraus sich dern schuld und, was ubrig zu berichten und die notturfft darinnen, ins werk zu stellen.
- 17 Und sollen auch dieselbige die mangel, so bei den rechnungen befunden vermog der rechenkammerordnung verbessern, was unrichtig und gegen derselben inhalt eingesetzt, durchstreichen, was zu nachteil ihrer fürstl. g. durch vergefs und sonsten ausgelassen, beisetzen und nichts verhängen oder zulassen, so angeregter ordnung zuwider ist. Da aber sie solche mangel befunden, welche in oberordnung nicht begriffen oder darin sie nicht remediren konnten, disselbige den raten reserviren, darüber ihnen guten bericht thun und dern unverlangte resolution und decision erwarten und sich darnach richten.
- 18 Wan auch die geschefften, zeit und gelegenheit es zugeben, sollen sie sich, wie oben, in besichtigung ihrer fürstl. g. gutter, werden, dicken, howen, zehenten, mullen und dern verpachtungen gebrauchen lassen. Insgleichen soll diesen ein copist zugeordnet werden, wan aber der rechenkammersecretarius in geschefften zuviel uberhäuffet oder eilfertige sachen vorhanden, soll er demselben zu helfen gehalten sein und haben obg. räte hierzu Adamum Fabricium vorgeschlagen.
- 19 Alle sachen zur rechenkammer gehorig sollen ordentlich im rat uff der rechenkammer vorbracht, daselbst decidirt, die bevehlen und ordinantien durch den darzu verordneten secretarium und anders keinen expedirt, folgens durch den eltesten rechenkammerrat und obg. secretarien unterschrieben werden.
- 20 Damit nun das werk in bestant und richtigkeit gehalten werde und hierneyst nicht verlauffe, sollen alle zur rechenkammer verordneten derselben ordnung allerdings in klein und grosen ge-

meess¹⁾ verhalten und allen ihren punkten bei geleisten eitzpflichten nachsetzen, daraus nicht treten und allen sachen ihren ordentlichen lauff lassen, und da herneget im werck sich befunden, das bei solcher ordnung etwas vergessen, solle ihrer fürstl. g. zu erkennen geben, uff derselben gnedigst und der rate erachten alles zu ihrer fürstl. g. meisten nutzen dabei gethan oder durch edicta oder bevehlen ins werk gericht werden.

21 Und konten verhoffentlich diese obge. personen das alte werk neben dem neuen, angesehen das eine von dem andern herfließen und dependieren thut, auch das eine von dem andern ohne ihrer fürstl. g. wirklichen nachteil, hinder und schaden und der sachen selbst confusion nicht voll reparirt werden kann, alles in seiner ordnung woll verrichten, dann darzu dem einen neue leute gesetzt und zu dem anderen die alte gelassen werden solten, wurde es besorglich noch meherer verwirrung neben unsaglichen unkosten verursachen, indem doch die alten, so des werks bericht thun konten, darzu nit gebraucht werden, und würde also die zeit vergeblich hinstreichen und allerseits damit wenig auszurichten sein.

22 Nachdem aber wenig nutzen, solte, obgleich aller wollbedacht und zu werk bragt, die nachlassungen beschehen, die rechnung geschlossen und gethan, was die ordnung nachbringen, wan nicht die restanten ausgedindert und beibragt wurden, darahn zware viel jahren bis anhero grosfer mangel sich befunden, so soll alsfalt die rechnungen gehort und beschloßen, dem lantrentmeister, was die rentmeister und schluitere schuldig blieben, schriftlich zugestellt werden, umb sie alsfalt oder aber der ihnen der gelegenheit oder aber erheischender notturft nach termin gestellt vor ausgank derselben zur bezahlung anzumahnen und, da sie darüber nachlessig oder verabsäumblich befunden, gegen sie oder ihre fideiussoren mit exemptionmitteln verfahren und sich in namen ihrer fürstl. g. bezahlt machen.

23 Der lantrentmeister soll zu geburlichen zeiten die rentmeister und schlutereien, sonst verrat und mangel in denselben auch ihrer fürstl. g. hove, werden, gutter, dicken visitiren, davon geburliche relation thun und auff decision angehalten den verpachtungen, da es nötig, beiwohnen, sonst sich seiner ordnung, die ihme alnoch zuzustellen, gemess verhalten.

24 Und damit er demselben, umb desto besser sich gemess verhalten, und, was seines officii ist, verrichten konne, ist beschloßen, das er der administration seiner bisher zu gehabter ordinari rechnung erlichtert und die stuck, so darin berechnet, den rentmeistern oder schlutern, under welchen embtern sie gelegen, in achtung zu nehmen und in ihren amtsrechnungen gleich andern bei und umgelegenen stucken hinfurter zu berechnen bevohlen, dagegen auch die darausgehende pensionen ihme abgenommen werden sollen.

25 Das die rentmeister die ordnung desto besser halten und bezahlung thun megen, sollen die rate, beampten und officianten, ihnen gegen geistliche, adeliche und unadeliche, und was personen es sein mogten, die hand bieten und ihnen ihre gravamina bei der rechenkammer incontinenti liquidirt und abgericht werden, darmit sie ihrer

¹⁾ Ausgefallen: sich.

26 fürstl. gnaden gelt und renten bei zeit und unverhindert einnehmen und empfangen, auch auf derselben guter, warden, höven, fischereien, zehenten, mullen und hochheiten achtung geben und dieselbige unverargert und unverringt in ehren halten.

27 Da sich einiger hagelschlag, wasserschade oder kriegsverderben in den embtern begeben thete, sollen die rentmeistere und schlüttere mit zuziehung der beambten oder etlichen unparteiischen gerichtspersonen solches alsfalt und ohne verweilung fleissig besichtigen, getrewlich vorzeichnen und, also noet, an die rechenkammer gelangen lassen.

Die bei der rechenkammer sollen darüber incontinenti, da ja die pillichkeit solches erfordert, nach gelegenheit des schadens nachlassung thun, und dieselbige also vort dem rentmeister oder schlutter zu schreiben, oder sunst in anderer wege zur nachrichtung seines einnehmens und berechnens darüber bevehlen das werk aber nicht verziehen.

Als von ritterschaft und stetefreunden, wie vorgemeldet, anno etc. 98 bei ihren gegebenen gravaminibus allerhand eingerissene mängel bei dero rechenkammer zu verbessern und sonst etliche nutzliche stucken ins werk zu richten, angehalten, so damals teils bei dem lanntagsabscheit recessirt und nun von neuen negst verwichenen monats julii widerumb derwegen angesucht, so haben ihre fürstl. d. neben den räten sich mit ihnen verglichen.

1 Nachdem nichts vortraglicheres zu rettung der schulden er-messen, dann das gute ordnung mit einziehung des hoffstats und administration fürstl. gefelle und renten anzustellen, zu welchem effect dann von nun an alle des lantfürstens getane leib und andere verpachtungen getodet, aufgehoben und absein, dieselbige in namen ihrer fürstl. d. stracks wieder angefangen durch die von der rechenkammer und mit der kerzen ausgank oder meinen uffs neu verpacht werden sollen; jedoch wegen der ausgebener vorwinnung mit den pfechtern nach gelegenheit zu handeln.

2 Als viel unsers g. fürsten und herrn herzogen von verschreibungen belangt, sollen hinfurter nicht, dann 3 malder rogen in Cleve calkarischer und in Mark hoerdischer massen von 100 g. g. hauptgelter, und, so nach advenant weiss, garst, haber und dergleichen verricht und uff vierte teil gekurtzt werden. Da auch jemant von denjenigen, so von unserm gnedigen fürsten und herrn korn in verschreibung haben, meher, als vermog ihrer f. g. anno 84 darüber publicirter ordnung empfangen, demselben soll solches, was aber angelegte ordnung von bemelter dato verrichtet an den noch ausstendigen oder künftigen pensionen oder sonst an den hauptsummen abgezogen werden. So auch einige befunden werden, welche vom jahre 77 bis anno 84 seit obg. ordnung nichts uff die hauptsum gehohet, noch auch an dem jährlichen pacht und pension sich kurzen lassen, die sollen allnach darzu gehalten werden, wie darüber ein verordnung bei der rechenkammer uffgericht auffzusuchen und zu besserer nachricht zu ersehen.

4 Die geltpensionen sollen hinfurter auch nach advenant in verschriebenen muntzsorten reduzirt und bezahlt werden, nemblich vor dem goldgulden: 50 str. id est sexta parte minus, als jetzo ins-

gemein laufft; sonsten der alte daler, da keine valvation oder werde beistehet, dem reichsdaler gleich bezalt werden.

- 5 Es soll keinem rat, amtmann, rentmeister noch bevelhaber, wer der auch sei, dem sein gehalt uff pferde geordnet und aber keine pferd noch diener gehalten hatte oder alnoch nit hielte, keine haber, heu noch andere darzu verordnet gehalt gegeben werden, und da sie schon haber, hew und anderes empfangen, soll ihnen, von solcher zeit sie die pferde und die diener nicht gehalten, zuruck gerechnet und zu ergenzung angehalten; da auch jemant sein anzahl nicht vollgehabt, ihnen ebenfals nach advenant gekurzt imgleichen, da jemant aber ein meheres dann uff die anzahl empfangen hette, zu weddererstattung angehalten werden.
- 6 Und da jemant jahr und tag ausserhalb amts bei hoff oder sonsten sich verhalten und die haber an die ander fuderpfeiffen gehalt, den gehalt aber desto weniger nicht im amt gezogen, demselben soll solches abgekurtzt werden oder zu erstatten schuldig sein.
- 7 Da auch jemant ausser seinem anbevohlenen amt jahr und tag verblieben, demselben soll von solcher zeit kein gelt gefolgt werden, und ist dieses neben andern gehalt mit uff das brantholz zu verstehen, aber beide articuln nicht uff solche personen, so gen hoff beschreiben und nur etliche monate aldar sich verhalten.
- 8 Alle jahr soll man visitiren ein oder zweimal die ambtheuser und besehen, ob auch die persohnen darauff gehalt verordnet, vorhanden, und da die nicht vorhanden und da nicht befunden, alsdann nach advenant abzuziehen und in rechnung nicht zu passiren.
- 9 Hinfurter soll man mit fleifs verhueten, das ferner keine guter versetzt oder verpfandet werden.



07-1

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn,
Berlin SW 12, Kochstr. 68-71.





